

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)

A. Problem und Ziel

- Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 6. März 2002 (BVerfGE 105, 73) entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen nach § 19 des Einkommensteuergesetzes und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes mit dem Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar ist. Das Gericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 2005 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts erfüllen. Dabei soll eine steuerrechtssystematisch schlüssige und folgerichtige Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen erreicht werden, die in die Konsolidierungspolitik eingebettet, gesamtwirtschaftlich und sozial tragfähig ist und unter Nutzung generalisierender, typisierender und pauschalierender Regelungen sowohl der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen als auch der Notwendigkeit einfacher und praktikabler Handhabung Rechnung trägt.
- Die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) muss noch unbürokratischer gestaltet werden, um ihre Akzeptanz zu erhöhen.
- Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung werden bisher die Produkte je nach Durchführungsweg und Ausgestaltung einkommensteuerrechtlich unterschiedlich behandelt. Durch ein weitgehend einheitliches Besteuerungssystem kann die Transparenz erhöht und das System der betrieblichen Altersversorgung vereinfacht werden.
- Die Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung, d. h. die Mitnahmemöglichkeit erworbener Betriebsrentenanwartschaften, muss verbessert werden, um die Stärkung der betrieblichen Altersversorgung weiter zu beschleunigen.

B. Lösung

- Die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen wird grundlegend umgestaltet. Als tragendes Element der Neuordnung wird auch bei den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen die international bewährte, sog. nachgelagerte Besteuerung eingeführt. Diese Lösung sichert die gleichmäßige, verfassungskonforme und ge-

nerationenadäquate Besteuerung während und nach der Erwerbsphase. Durch eine langfristige Übergangsregelung werden untragbare Haushaltsrisiken vermieden. Gleichzeitig werden Zweifachbesteuerungen (vgl. BVerfGE 105, 73 [134]) weitgehend ausgeschlossen, und der Übergang in das neue Besteuerungssystem wird für alle Beteiligten erleichtert.

- Bei der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wird ein vereinfachtes Antragsverfahren (Dauerzulageantrag) eingeführt. Durch eine Datenerhebung bei dem zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung kann die zentrale Stelle die beitragspflichtigen Einnahmen selbst ermitteln, so dass in der Regel entsprechende Angaben im Zulageantrag künftig entfallen können. Diese Änderungen zielen auf eine Optimierung des Verfahrens im jetzigen System ab. Weitere Änderungen, die das System berühren, werden nicht vorgenommen. Damit wird vermieden, dass die an der Umsetzung der Förderung Beteiligten sich auf ein völlig neues Verfahren einstellen müssen und dass Investitionen der Anbieter in das derzeitige Verfahren sich nachträglich als überflüssig herausstellen. Die Zahl der Zertifizierungskriterien wird von elf auf fünf verringert.
- Der Verbraucherschutz bei der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wird verbessert, indem der Anbieter verpflichtet wird, dem Vertragspartner vor Vertragsabschluss die effektive Gesamtrendite des Produkts zu nennen.
- Auch im Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung soll langfristig in allen fünf Durchführungswegen zur nachgelagerten Besteuerung übergegangen werden.
- Die Portabilität im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung wird verbessert. Damit wird sowohl den veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den daraus resultierenden geänderten Erwerbsbiographien als auch dem unumstritten notwendigen Ausbau der zusätzlichen Altersvorsorge Rechnung getragen.

C. Alternativen

Keine.

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG) in den Kassenjahren 2005 bis 2010

Gebietskörperschaft	Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro in den Kassenjahren					
	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Bund	–4 42	–504	–922	–1 338	–1 648	–1 945
Länder	–392	–449	–817	–1 183	–1 468	–1 730
Gemeinden	–141	–157	–286	–414	–514	–605
Insgesamt	–975	–1 110	–2 025	–2 935	–3 630	–4 280

Einzelheiten sind aus dem beigelegten Finanztableau ersichtlich.

E. Sonstige Kosten

Durch die Anhebung des Nettoeinkommens aufgrund der Erhöhung der Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 2 EStG) bei rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern erhöhen sich auch die Lohnersatzleistungen nach dem SGB III, insbesondere das Arbeitslosengeld. Die Ausgaben werden im Jahr 2006 voraussichtlich um ca. 0,1 Prozent steigen (entspricht rd. 30 Mio. Euro auf der Grundlage des Haushaltsansatzes 2004). In 2010 werden sie um ungefähr 1 Prozent aufgrund der Gesetzesänderung steigen, in 2020 um ungefähr 3,8 Prozent (dies entspräche rd. 300 Mio. Euro bzw. 1,1 Mrd. Euro bei Bezug auf den Haushaltsansatz 2004).

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000	2
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	3
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	4
Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes	5
Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	6
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	7
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	8
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	9
Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes	10
Änderung des Wohngeldgesetzes	11
Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes	12
Änderung der Arbeitsentgeltverordnung	13
Verordnungsermächtigung	14
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	15
Inkrafttreten	16

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 22 Arten der sonstigen Einkünfte“ wird die Angabe „§ 22a Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe „§ 81 Zentrale Stelle“ wird die Angabe „§ 81a Zuständige Stelle“ eingefügt.
 - c) Die Angabe zu § 91 wird wie folgt gefasst: „§ 91 Datenerhebung und Datenabgleich“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 55 wird wie folgt gefasst:

„55. der in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Betriebsrentengesetzes geleistete Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes, wenn die betriebliche Altersvorsor-

gung beim ehemaligen und neuen Arbeitgeber über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung durchgeführt wird. Satz 1 gilt auch, wenn der Übertragungswert vom ehemaligen Arbeitgeber oder von einer Unterstützungskasse an den neuen Arbeitgeber oder eine andere Unterstützungskasse geleistet wird. Die Leistungen des neuen Arbeitgebers, der Unterstützungskasse, des Pensionsfonds, der Pensionskasse oder des Unternehmens der Lebensversicherung auf Grund des Betrages nach Satz 1 und 2 gehören zu den Einkünften, zu denen die Leistungen gehören würden, wenn die Übertragung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Betriebsrentengesetzes nicht stattgefunden hätte;“.

b) Nummer 63 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Pensionsfonds“ die Wörter „zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „für Beiträge an eine Zusatzversorgungseinrichtung für betriebliche Altersversorgung im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 4 oder“ gestrichen und vor dem Wort „soweit“ ein Komma eingefügt.

c) Nummer 63 wird wie folgt gefasst:

„63. Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung, zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Versorgungsleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) gewährleistet ist, soweit sie im Kalenderjahr 4 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigen. Dies gilt nicht, soweit der Arbeitnehmer nach § 1a Abs. 3 des Betriebsrentengesetzes verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI erfüllt werden. Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistete Beiträge im Sinne des Satzes 1 sind steuerfrei, soweit sie 1 800 Euro vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, nicht übersteigen; der vervielfältigte Betrag vermindert sich um die nach Satz 1 steuerfreien Beiträge, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Kalenderjahren er-

bracht hat; Kalenderjahre vor 2005 sind dabei jeweils nicht zu berücksichtigen;“.

d) Nummer 65 wird wie folgt gefasst:

„65. Beiträge des Trägers der Insolvenzversicherung (§ 14 des Betriebsrentengesetzes) zugunsten eines Versorgungsberechtigten und seiner Hinterbliebenen an eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung zur Ablösung von Verpflichtungen, die der Träger der Insolvenzversicherung im Sicherungsfall gegenüber dem Versorgungsberechtigten und seinen Hinterbliebenen hat. Das Gleiche gilt für Leistungen zur Übernahme von Versorgungsleistungen oder unverfallbaren Versorgungsanswartschaften durch eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung in den in § 4 Abs. 4 des Betriebsrentengesetzes bezeichneten Fällen. Die Leistungen der Pensionskasse oder des Unternehmens der Lebensversicherung auf Grund der Beiträge nach Satz 1 oder in den Fällen des Satzes 2 gehören zu den Einkünften, zu denen die Versorgungsleistungen gehören würden, die ohne Eintritt des Sicherungsfalls oder Übernahmefalls zu erbringen wären. Soweit sie zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 gehören, ist von ihnen Lohnsteuer einzubehalten. Für die Erhebung der Lohnsteuer gelten die Pensionskasse oder das Unternehmen der Lebensversicherung als Arbeitgeber und der Leistungsempfänger als Arbeitnehmer;“.

3. § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) den Betrag, den die Kasse einem Leistungsanwärter im Sinne des Buchstabens b Satz 2 und 5 vor Eintritt des Versorgungsfalls als Abfindung für künftige Versorgungsleistungen gewährt, den Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes oder den Betrag, den sie an einen anderen Versorgungsträger zahlt, der eine ihr obliegende Versorgungsverpflichtung übernommen hat.“

4. In § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ durch das Wort „Betriebsrentengesetzes“ ersetzt.

5. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Leibrenten kann nur der Anteil abgezogen werden, der sich nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ergibt.“

6. § 9a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. a) von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit vorbehaltlich Buchstabe b:

ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1 044 Euro;

b) von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, soweit es sich um Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 handelt:

ein Pauschbetrag von 102 Euro;“.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Pauschbetrag nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag einschließlich des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) geminderten Einnahmen, die Pauschbeträge nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 3 dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Leibrenten kann nur der Anteil abgezogen werden, der sich nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ergibt;“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. a) Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen oder landwirtschaftlichen Alterskassen;

b) laufende Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung an berufsständische Versorgungseinrichtungen oder Versicherungsunternehmen, wenn die Satzung der Versorgungseinrichtung oder der Versicherungsvertrag nur die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Mitglieds oder Versicherungsnehmers bezogen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente), der verminderten Erwerbsfähigkeit (Erwerbsminderungsrente) oder von Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrente) vorsieht; Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte des Mitglieds oder Versicherungsnehmers und die Kinder, für die er Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 erhält; der Anspruch auf Waisenrente darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 erfüllt; diese Ansprüche dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein und es darf über den Anspruch auf Leibrente hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen.

In den Kalenderjahren 2005 bis 2024 sind die Aufwendungen nach folgender Maßgabe zu berücksichtigen:

a) zu den Aufwendungen wird der nach § 3 Nr. 62 steuerfreie Arbeitgeberanteil zu einer Rentenversicherung addiert (Beitragssumme);

b) auf die Beitragssumme ist im Kalenderjahr 2005 ein Vomhundertsatz von 60 anzuwenden. Der Vomhundertsatz erhöht sich

- in jedem folgenden Kalenderjahr um je 2 vom Hundert;
- c) von der sich ergebenden anteiligen Beitragssumme ist der über den nach § 3 Nr. 62 steuerfreien Arbeitgeberanteil zu einer Rentenversicherung hinausgehende Betrag als zu berücksichtigende Aufwendung anzusetzen;“.
- cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. a) Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, die nicht unter Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b fallen, zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen;
- b) Beiträge zu Versicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bis dd in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde; § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 2 Satz 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ist in diesen Fällen weiter anzuwenden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Voraussetzung für den Abzug der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Beträge (Vorsorgeaufwendungen) ist, dass sie
1. nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen,
 2. a) an Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben und das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben dürfen, und Versicherungsunternehmen, denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist,
 - b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen, oder
 - c) an einen Sozialversicherungsträger geleistet werden.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Vorsorgeaufwendungen können je Kalenderjahr abgezogen werden:
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis zu 60 vom Hundert von 20 000 Euro. Der Vomhundertsatz erhöht sich bis zum Kalenderjahr 2025 um 2 vom Hundert je Kalenderjahr. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich dieser Betrag. Der Höchstbetrag ist zu kürzen:
- | Kalenderjahr | Grundhöchstbetrag
in Euro | Vorwegabzug
in Euro | Hälftiger Höchstbetrag
in Euro |
|--------------|------------------------------|------------------------|-----------------------------------|
| 2005 | 1 334 | 3 068 | 667 |
| 2006 | 1 334 | 2 700 | 667 |
| 2007 | 1 334 | 2 400 | 667 |
| 2008 | 1 334 | 2 100 | 667 |
| 2009 | 1 334 | 1 800 | 667 |
| 2010 | 1 334 | 1 500 | 667 |
| 2011 | 1 334 | 1 200 | 667 |
| 2012 | 1 334 | 900 | 667 |
| 2013 | 1 334 | 600 | 667 |
| 2014 | 1 334 | 300 | 667 |
- Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppeln sich diese Beträge.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ist eine Nachversteuerung durchzuführen bei Versicherungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b,
- a) bei in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten um den nach § 3 Nr. 62 steuerfreien Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung oder um einen entsprechenden Betrag in Fällen, in denen statt des steuerfreien Arbeitgeberanteils eine zusätzliche Versorgung zugesagt wird;
- b) bei Steuerpflichtigen, die zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 1 und 2 gehören oder Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 erzielen und die ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben, um einen Betrag, der, bezogen auf die Einnahmen aus der Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zum Buchstaben b begründen, 60 vom Hundert des Gesamtbeitrags (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten entspricht. Der Vomhundertsatz erhöht sich bis zum Kalenderjahr 2025 um 2 vom Hundert je Kalenderjahr;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 2 500 Euro. Der Höchstbetrag beträgt 1 500 Euro bei Steuerpflichtigen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben oder für deren Krankenversicherung Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 62 erbracht werden. Bei zusammenveranlagten Ehegatten bestimmt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen der Nummer 2 Satz 1 und 2 stehenden Höchstbeträge.
3. Soweit in den Kalenderjahren 2005 bis 2014 die Höhe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nach der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung des § 10 Abs. 3 günstiger ist, ist diese mit folgenden Höchstbeträgen anzuwenden:

wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach Absatz 2 Satz 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung nicht erfüllt sind.“

8. § 10a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende von Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „und“ gestrichen.

bb) Am Ende von Satz 1 Nr. 4 wird nach dem Komma das Wort „und“ eingefügt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Steuerpflichtige im Sinne der Nummern 1 bis 4, die wegen der Erziehung eines Kindes beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,“

cc) In Satz 1 werden die Wörter „wenn sie die nach Absatz 1a erforderlichen Erklärungen abgegeben und nicht widerrufen haben“ durch die Wörter „wenn sie im jeweiligen Beitragsjahr gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a) schriftlich eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, sowie ihr die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten übermittelt werden und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.“ ersetzt.

dd) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei der Erteilung der Einwilligung ist der Steuerpflichtige darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung vor Beginn des ersten Veranlagungszeitraums, für den sie nicht mehr gelten soll, gegenüber der zuständigen Stelle widerrufen kann.“

ee) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Sofern eine Zulagenummer (§ 90 Abs. 1 Satz 2) durch die zentrale Stelle oder eine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch noch nicht vergeben ist, haben die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Steuerpflichtigen über ihre zuständige Stelle eine Zulagenummer bei der zentralen Stelle zu beantragen.“

c) In Absatz 2 Satz 3 werden das Semikolon und die anschließenden Wörter „hierbei sind zur Berücksichtigung eines Kindes immer die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 abzuziehen“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Werden Altersvorsorgebeiträge nach Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt, die der nach § 79 Satz 2 zulageberechtigte Ehegatte zu Gunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrages geleistet hat,

ist die hierauf entfallende Steuerermäßigung dem Vertrag zuzurechnen, zu dessen Gunsten die Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden.“

bb) Im neuen Satz 5 werden vor dem Punkt die Wörter „sowie der Zulage- oder Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Diese Bescheinigung ist auch auszustellen, wenn im Falle der mittelbaren Zulageberechtigung (§ 79 Satz 2) keine Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden.“

bb) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Wege“ die Wörter „der Datenerhebung und“ eingefügt.

9. § 10c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hat der Steuerpflichtige Arbeitslohn bezogen, wird für die Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3) eine Vorsorgepauschale abgezogen, wenn der Steuerpflichtige nicht Aufwendungen nachweist, die zu einem höheren Abzug führen. Die Vorsorgepauschale ist die Summe aus

1. dem Betrag, der bezogen auf den Arbeitslohn, 50 vom Hundert des Beitrags in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten entspricht, und

2. 11 vom Hundert des Arbeitslohns, jedoch höchstens 1 500 Euro.

Arbeitslohn im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der um den Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) und den Altersentlastungsbetrag (§ 24a) verminderte Arbeitslohn. In den Kalenderjahren 2005 bis 2024 ist die Vorsorgepauschale mit der Maßgabe zu ermitteln, dass im Kalenderjahr 2005 der Betrag, der sich nach Satz 2 Nr. 1 ergibt, auf 20 vom Hundert begrenzt und dieser Vomhundertsatz in jedem folgenden Kalenderjahr um 4 vom Hundert erhöht wird.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen“ die Wörter „oder durch Beiträge, die nach § 3 Nr. 63 steuerfrei waren,“ eingefügt.

bb) Die Wörter „beträgt die Vorsorgepauschale 20 vom Hundert des Arbeitslohns, jedoch höchstens 1 134 Euro“ werden durch die Wörter „beträgt die Vorsorgepauschale 11 vom Hundert des Arbeitslohns, jedoch höchstens 1 500 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer sind die Euro-Beträge nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 sowie Absatz 3 zu verdoppeln und Absatz 2 Satz 3 auf den Arbeitslohn jedes Ehegatten gesondert anzuwenden. Wenn beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben, ist eine Vorsorgepauschale abzuziehen, die sich ergibt aus der Summe

1. des Betrags, der sich nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 3 für einen nicht unter Absatz 3 fallenden Ehegatten ergibt, und
 2. 11 vom Hundert der Summe der Arbeitslöhne beider Ehegatten, höchstens jedoch 3 000 Euro.“
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Soweit in den Kalenderjahren 2005 bis 2014 die Vorsorgepauschale nach der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung des § 10c Abs. 2 bis 4 günstiger ist, ist diese mit folgenden Höchstbeträgen anzuwenden:

Kalenderjahr	Betrag nach § 10c Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 in Euro	Betrag nach § 10c Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in Euro	Betrag nach § 10c Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 in Euro	Betrag nach § 10c Abs. 3 in Euro
2005	3 068	1 334	667	1 134
2006	2 700	1 334	667	1 134
2007	2 400	1 334	667	1 134
2008	2 100	1 334	667	1 134
2009	1 800	1 334	667	1 134
2010	1 500	1 334	667	1 134
2011	1 200	1 334	667	1 134
2012	900	1 334	667	1 134
2013	600	1 334	667	1 134
2014	300	1 334	667	1 134“.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Angabe „, die“ und die Wörter „gewährt werden“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von Versorgungsbezügen bleiben ein nach einem Vomhundertsatz ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Versorgungsbezüge sind

1. das Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, der Unterhaltsbeitrag oder ein gleichartiger Bezug
 - a) auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,
 - b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften

oder

2. in anderen Fällen Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen wegen Erreichens einer Altersgrenze, verminderter Erwerbsfähigkeit oder Hinterbliebenenbezüge; Bezüge wegen Erreichens einer Altersgrenze gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Steuerpflichtige das 63. Lebensjahr oder, wenn er schwerbehindert ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Der maßgebende Vomhundertsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zu-

schlag zum Versorgungsfreibetrag sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in v. H. der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
bis 2005	40,0	3 000	1 000
ab 2006	38,4	2 880	960
2007	36,8	2 760	920
2008	35,2	2 640	880
2009	33,6	2 520	840
2010	32,0	2 400	800
2011	30,4	2 280	760
2012	28,8	2 160	720
2013	27,2	2 040	680
2014	25,6	1 920	640
2015	24,0	1 800	600
2016	22,4	1 680	560
2017	20,8	1 560	520
2018	19,2	1 440	480
2019	17,6	1 320	440
2020	16,0	1 200	400
2021	15,2	1 140	380
2022	14,4	1 080	360
2023	13,6	1 020	340
2024	12,8	960	320
2025	12,0	900	300
2026	11,2	840	280
2027	10,4	780	260
2028	9,6	720	240
2029	8,8	660	220
2030	8,0	600	200
2031	7,2	540	180
2032	6,4	480	160
2033	5,6	420	140
2034	4,8	360	120
2035	4,0	300	100
2036	3,2	240	80
2037	2,4	180	60
2038	1,6	120	40
2039	0,8	60	20
2040	0,0	0	0

Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist

- a) bei Versorgungsbeginn vor 2005 das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für Januar 2005,
- b) bei Versorgungsbeginn ab 2005 das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat

jeweils zuzüglich Sonderzahlungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag geminderten Bemessungs-

grundlage berücksichtigt werden. Bei mehreren Versorgungsbezügen bestimmen sich der insgesamt berücksichtigungsfähige Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach dem Jahr des Beginns des ersten Versorgungsbezugs. Folgt ein Hinterbliebenenbezug einem Versorgungsbezug bestimmen sich der Vomhundertsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach dem Jahr des Beginns dieses Versorgungsbezugs. Der nach den Sätzen 3 bis 7 berechnete Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gelten für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs. Für jeden vollen Kalendermonat, für den keine Versorgungsbezüge gezahlt werden, ermäßigen sich der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in diesem Kalenderjahr um je ein Zwölftel.“

11. § 20 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrages und der Summe der Beiträge bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung gewählt wird, und bei Kapitalversicherungen mit Sparanteil, wenn der Vertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen worden ist. Satz 1 ist auf Erträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen entsprechend anzuwenden;“.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zu den in Satz 1 bezeichneten Einkünften gehören auch

a) Leibrenten,

aa) die aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Rentenversicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen worden sind, gezahlt werden, soweit sie jeweils der Besteuerung unterliegen. Bemessungsgrundlage für den der Besteuerung unterliegenden Anteil ist der Jahresbetrag der Rente.

Der der Besteuerung unterliegende Anteil ist nach dem Jahr des Rentenbeginns und dem in diesem Jahr maßgebenden Vomhundertsatz aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v. H.
bis 2005	50
ab 2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v. H.
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100

Folgt eine Hinterbliebenenrente einem Rentenbezug, bestimmt sich der Vomhundertsatz nach dem Jahr des Beginns dieses Rentenbezugs. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente ist der steuerfreie Teil der Rente. Dieser gilt ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Für jeden vollen Kalendermonat eines Kalenderjahrs, für den keine Rente gezahlt wird, ermäßigt sich der steuerfreie Teil der Rente in diesem Kalenderjahr um ein Zwölftel;

bb) die nicht solche im Sinne des Doppelbuchstaben aa sind und bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Als Ertrag des Rentenrechts gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezugs der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwerts der Rente auf ihre voraussichtliche Laufzeit ergibt; dabei ist der

Kapitalwert nach dieser Laufzeit zu berechnen. Der Ertrag des Rentenrechts (Ertragsanteil) ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.
0 bis 1	59	51 bis 52	29
2 bis 3	58	53	28
4 bis 5	57	54	27
6 bis 8	56	55 bis 56	26
9 bis 10	55	57	25
11 bis 12	54	58	24
13 bis 14	53	59	23
15 bis 16	52	60 bis 61	22
17 bis 18	51	62	21
19 bis 20	50	63	20
21 bis 22	49	64	19
23 bis 24	48	65 bis 66	18
25 bis 26	47	67	17
27	46	68	16
28 bis 29	45	69 bis 70	15
30 bis 31	44	71	14
32	43	72 bis 73	13
33 bis 34	42	74	12
35	41	75	11
36 bis 37	40	76 bis 77	10
38	39	78 bis 79	9
39 bis 40	38	80	8
41	37	81 bis 82	7
42	36	83 bis 84	6
43 bis 44	35	85 bis 87	5
45	34	88 bis 91	4
46 bis 47	33	92 bis 93	3
48	32	94 bis 96	2
49	31	ab 97	1
50	30		

Die Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten, die nicht solche im Sinne des Buchstaben a Doppelbuchstabe aa sind und

- vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben,
- deren Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen oder einer anderen Person als des Rentenberechtigten abhängt und
- aus Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind,

wird durch eine Rechtsverordnung bestimmt;

- b) Einkünfte aus Zuschüssen und sonstigen Vorteilen, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden;“.

b) Nummer 4 Satz 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) für Versorgungsbezüge § 19 Abs. 2 nur bezüglich des Versorgungsfreibetrags; beim Zusammentreffen mit Versorgungsbezügen im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 bleibt jedoch insgesamt höchstens ein Betrag in Höhe des Versorgungsfreibetrags nach § 19 Abs. 2 Satz 3 im Veranlagungszeitraum steuerfrei.“.

c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden die Wörter „mit Ausnahme der Leistungen aus einer Zusatzversorgungseinrichtung für eine betriebliche Altersversorgung im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 4“ gestrichen.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 93 Abs. 1 Satz 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 93 Abs. 1 Satz 1 bis 4“ ersetzt.

cc) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gehören zu den Leistungen im Sinne des Satzes 1 in den Fällen des § 93 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und des § 95 auch die bei diesen Verträgen angesammelten noch nicht besteuerten Erträge.“

dd) In Satz 7 wird die Angabe „§ 93 Abs. 1 Satz 1 bis 6“ durch die Angabe „§ 93 Abs. 1“ ersetzt.

ee) In Satz 7 werden die Wörter „mit Ausnahme einer Zusatzversorgungseinrichtung für eine betriebliche Altersversorgung im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 4“ gestrichen.

13. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle

(1) Die gesetzlichen Rentenversicherungsträger, der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (GLA) für die Träger der Alterssicherung der Landwirte, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds und die Versicherungsunternehmen haben der zentralen Stelle (§ 81) bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Leibrenten nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a den Rentenberechtigten oder seinen Hinterbliebenen zufließen, folgende Daten zu übermitteln (Rentenbezugsmitteilung):

1. alle Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a je gesondert nach Doppelbuchstaben aa und bb Satz 3 sowie Doppelbuchstabe bb Satz 4 in Verbindung mit § 55 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000,
2. a) Vor- und Zuname der Person, die die Rente bezieht,
b) Geburtsdatum,
c) Anschrift,
d) Steuernummer, soweit bekannt,
e) Zeitpunkt des Beginns des Rentenbezugs und

- f) Name und Anschrift des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers, der landwirtschaftlichen Alterskasse, der berufsständischen Versorgungseinrichtung oder des Versicherungsunternehmens.

Die Datenübermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung zu erfolgen. Im Übrigen ist § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Die zentrale Stelle kann auf Antrag eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulassen, wenn eine Übermittlung nach Satz 2 eine unbillige Härte mit sich bringen würde.

(2) Die zentrale Stelle darf den Sozialleistungsträgern die Daten nach Absatz 1 mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist oder der Betroffene zustimmt. Für Zwecke des Satzes 1 ist die zentrale Stelle berechtigt, die ihm von den Sozialleistungsträgern übermittelten Daten mit den vorhandenen Daten nach Absatz 1 im Wege des automatisierten Datenabgleichs zu überprüfen und das Ergebnis den Sozialleistungsträgern mitzuteilen.“

- 14. § 24a wird wie folgt gefasst:

„§ 24a
Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag ist bis zu einem Höchstbetrag im Kalenderjahr ein nach einem Vomhundertsatz ermittelter Betrag des Arbeitslohns und der positiven Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind. Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2, Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a und Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b bleiben bei der Bemessung des Betrags außer Betracht. Der Altersentlastungsbetrag wird einem Steuerpflichtigen gewährt, der vor dem Beginn des Kalenderjahres, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte. Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer sind die Sätze 1 bis 3 für jeden Ehegatten gesondert anzuwenden. Der maßgebende Vomhundertsatz und der Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrags sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in v. H. der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2005	40,0	1 900
2006	38,4	1 824
2007	36,8	1 748
2008	35,2	1 672
2009	33,6	1 596
2010	32,0	1 520
2011	30,4	1 444
2012	28,8	1 368
2013	27,2	1 292
2014	25,6	1 216
2015	24,0	1 140

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in v. H. der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2016	22,4	1 064
2017	20,8	988
2018	19,2	912
2019	17,6	836
2020	16,0	760
2021	15,2	722
2022	14,4	684
2023	13,6	646
2024	12,8	608
2025	12,0	570
2026	11,2	532
2027	10,4	494
2028	9,6	456
2029	8,8	418
2030	8,0	380
2031	7,2	342
2032	6,4	304
2033	5,6	266
2034	4,8	228
2035	4,0	190
2036	3,2	152
2037	2,4	114
2038	1,6	76
2039	0,8	38
2040	0,0	0“.

- 15. § 31 Satz 5 wird aufgehoben.
- 16. In § 39a Abs. 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 9a Satz 1 Nr. 1)“ durch die Angabe „(§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) oder bei Versorgungsbezügen den Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b)“ ersetzt.
- 17. § 39b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Versorgungs-Freibetrags (§ 19 Abs. 2) und“ durch die Wörter „Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) sowie“ ersetzt.
 - bb) Satz 6 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) oder bei Versorgungsbezügen den Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) in den Steuerklassen I bis V,“.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2) und“ durch die Wörter „Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) sowie“ ersetzt.

- bb) In Satz 5 wird das Wort „Versorgungs-Freibetrag“ durch die Wörter „Versorgungsfreibetrag, den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag“ ersetzt.
18. In § 39d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 9a Satz 1 Nr. 1)“ durch die Wörter „(§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) oder bei Versorgungsbezügen den Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b)“ ersetzt.
19. § 40b wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von den Zuwendungen zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an eine Pensionskasse, mit einem Pauschsteuersatz von 20 vom Hundert der Zuwendungen erheben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die zu besteuern den Zuwendungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer 1 752 Euro im Kalenderjahr übersteigen oder nicht aus seinem ersten Dienstverhältnis bezogen werden. Sind mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in der Pensionskasse versichert, so gilt als Zuwendung für den einzelnen Arbeitnehmer der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Zuwendungen durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, wenn dieser Teilbetrag 1 752 Euro nicht übersteigt; hierbei sind Arbeitnehmer, für die Zuwendungen von mehr als 2 148 Euro im Kalenderjahr geleistet werden, nicht einzubeziehen. Für Zuwendungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses erbracht hat, vervielfältigt sich der Betrag von 1 752 Euro mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat; in diesem Fall ist Satz 2 nicht anzuwenden. Der vervielfältigte Betrag vermindert sich um die nach Absatz 1 pauschal besteuerten Zuwendungen, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Kalenderjahren erbracht hat. Scheidet ein Arbeitgeber aus einer Pensionskasse aus und muss er anlässlich des Ausscheidens an die Pensionskasse Zuwendungen für Versorgungsverpflichtungen und Versorgungsanwartschaften leisten, die bestehen bleiben, gelten die Sätze 1 bis 4 für diese Zuwendungen nicht.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „des Absatzes 1 Satz 1“ durch die Angabe „des Absatzes 1“ ersetzt.
20. § 41b Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. den Großbuchstaben V, wenn steuerfreie Beiträge nach § 3 Nr. 63 geleistet wurden,“.
- b) Die Nummern 11 und 12 werden durch die folgenden Nummern ersetzt:
- „11. Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und an berufsständische Versorgungseinrichtungen, getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil,
12. die nach § 3 Nr. 62 gezahlten Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung,
13. den Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ohne den Arbeitnehmeranteil an den Beiträgen nach Nummer 11 und die Zuschüsse nach Nummer 12.“
21. In § 42b Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Versorgungsfreibetrag“ durch die Wörter „Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag“ ersetzt.
22. § 49 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, die von den inländischen gesetzlichen Rentenversicherungsträgern, den inländischen landwirtschaftlichen Alterskassen, den inländischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen und den inländischen Versicherungsunternehmen gewährt werden;“.
23. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2004 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2004 zufließen.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) § 3 Nr. 63 Satz 1 ist bei Beiträgen für eine Direktversicherung nicht anzuwenden, wenn die entsprechende Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde und der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 verzichtet hat. Der Verzicht gilt für die Dauer des Dienstverhältnisses; er ist bis zum 30. Juni 2005 oder bei einem späteren Arbeitgeberwechsel bis zur ersten Beitragsleistung zu erklären. § 3 Nr. 63 Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung angewendet wird.“
- c) In Absatz 16b werden die Wörter „Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ durch das Wort „Betriebsrentengesetzes“ ersetzt.
- d) Absatz 24c wird aufgehoben.
- e) Absatz 34b wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ durch das Wort „Betriebsrentengesetzes“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb“ und werden die Wörter „Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ durch das Wort „Betriebsrentengesetzes“ ersetzt.

- f) Dem Absatz 36 wird folgender Satz angefügt:
 „Für Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind, ist § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“
- g) Dem Absatz 38 wird folgender Satz angefügt:
 „Bei Erträgen aus Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind, ist § 22 Nr. 5 Satz 6 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“
- h) Absatz 52a wird wie folgt gefasst:
 „(52a) § 40b Abs. 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden auf Beiträge für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers und Zuwendungen an eine Pensionskasse, die auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde. Sofern die Beiträge für eine Direktversicherung die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 erfüllen, gilt dies nur, wenn der Arbeitnehmer nach Absatz 6 gegenüber dem Arbeitgeber auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 verzichtet hat.“
24. In § 79 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe der folgenden Vorschriften“ gestrichen.
25. Nach § 81 wird folgender § 81a eingefügt:
 „§ 81a
 Zuständige Stelle
 Zuständige Stelle ist bei einem
1. Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz die die Besoldung anordnende Stelle,
 2. Empfänger von Amtsbezügen im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die die Amtsbezüge anordnende Stelle,
 3. versicherungsfrei Beschäftigten sowie bei einem von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der die Versorgung gewährleistende Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung und
 4. Beamten, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber.
- Für die in § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Steuerpflichtigen gilt Satz 1 entsprechend.“
26. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Nach diesem Abschnitt“ gestrichen und das nachfolgende Wort „geförderte“ groß geschrieben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Zu den Altersvorsorgebeiträgen gehören auch
- a) die aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn des Arbeitnehmers geleisteten Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung und
 - b) Beiträge des Arbeitnehmers und des ausgeschiedenen Arbeitnehmers, die dieser im Fall der zunächst durch Entgeltumwandlung (§ 1a des Betriebsrentengesetzes) finanzierten und nach § 3 Nr. 63 oder § 10a und diesem Abschnitt geförderten kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des § 1a Abs. 4 und § 1b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Betriebsrentengesetzes selbst erbringt,
- wenn eine Auszahlung der zugesagten Altersversorgungsleistung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) gewährleistet ist. §§ 3 und 4 des Betriebsrentengesetzes stehen dem vorbehaltlich des § 93 nicht entgegen.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Nicht zu den Altersvorsorgebeiträgen zählen
1. Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz darstellen,
 2. prämienbegünstigte Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz
 3. Aufwendungen, die im Rahmen des § 10 als Sonderausgaben geltend gemacht werden, oder
 4. Rückzahlungsbeträge nach § 92a Abs. 2.“
27. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 „Als Sockelbetrag sind jährlich 60 Euro zu leisten.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Negative Einkünfte im Sinne des Satzes 1 bleiben unberücksichtigt, wenn weitere nach Absatz 1 oder 2 zu berücksichtigende Einnahmen erzielt werden.“
28. § 87 wird wie folgt gefasst:
 „§ 87
 Zusammentreffen mehrerer Verträge
- (1) Zahlt der nach § 79 Satz 1 Zulageberechtigte Altersvorsorgebeiträge zugunsten mehrerer Verträge, so wird die Zulage nur für zwei dieser Verträge gewährt. Der insgesamt nach § 86 zu leistende Mindesteigenbeitrag muss zugunsten dieser Verträge geleistet worden sein. Die Zulage ist entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Beiträge zu verteilen.
 - (2) Der nach § 79 Satz 2 Zulageberechtigte kann die Zulage für das jeweilige Beitragsjahr nicht auf mehrere Altersvorsorgeverträge verteilen. Es ist nur der Altersvorsorgevertrag begünstigt, für den zuerst die Zulage beantragt wird.“

29. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Zulageberechtigte kann den Anbieter seines Vertrages schriftlich bevollmächtigen, für ihn abweichend von Absatz 1 die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen. Absatz 1 Satz 4 gilt mit Ausnahme der Mitteilung geänderter beitragspflichtiger Einnahmen entsprechend. Ein Widerruf der Vollmacht ist bis zum Ablauf des Beitragsjahres, für das der Anbieter keinen Antrag auf Zulage stellen soll, gegenüber dem Anbieter zu erklären.“

b) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Anbieter ist verpflichtet,

- a) die Vertragsdaten,
- b) die Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die Zulagenummer des Zulageberechtigten und dessen Ehegatten oder einen Antrag auf Vergabe einer Zulagenummer eines nach § 79 Satz 2 berechtigten Ehegatten,
- c) die vom Zulageberechtigten mitgeteilten Angaben zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86),
- d) die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten,
- e) die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge und
- f) das Vorliegen einer nach Absatz 1a erteilten Vollmacht

als die für die Ermittlung und Überprüfung des Zulageanspruchs und Durchführung des Zulageverfahrens erforderlichen Daten zu erfassen. Er hat die Daten der bei ihm im Laufe eines Kalendervierteljahres eingegangenen Anträge bis zum Ende des folgenden Monats nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung an die zentrale Stelle zu übermitteln.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist der Anbieter nach Absatz 1a Satz 1 bevollmächtigt worden, hat er der zentralen Stelle die nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Angaben für jedes Kalenderjahr bis zum Ablauf des auf das Beitragsjahr folgenden Kalenderjahrs zu übermitteln. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.“

30. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zentrale Stelle ermittelt auf Grund der von ihr erhobenen oder der ihr übermittelten Daten, ob und in welcher Höhe ein Zulageanspruch besteht. Soweit der zuständige Träger der Rentenversicherung keine Versicherungsnummer vergeben hat, vergibt die zentrale Stelle zur Erfüllung der ihr nach diesem Abschnitt zugewiesenen Aufgaben eine Zulagenummer. Im Fall eines Antrags nach § 10a

Abs. 1a teilt die zentrale Stelle der zuständigen Stelle die Zulagenummer mit; von dort wird sie an den Antragsteller weitergeleitet.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.“

31. § 90a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „und“ das Wort „Abs.“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Beitragsjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Altersvorsorgeverträgen“ durch das Wort „Verträgen“ ersetzt.

32. § 91 wird wie folgt gefasst:

„§ 91

Datenerhebung und Datenabgleich

(1) Für die Berechnung und Überprüfung der Zulage sowie die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Sonderausgabenabzugs nach § 10a übermitteln die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die Bundesanstalt für Arbeit, die Meldebehörden, die Familienkassen und die Finanzämter der zentralen Stelle auf Anforderung die bei ihnen vorhandenen Daten nach § 89 Abs. 2 auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung; für Zwecke der Berechnung des Mindesteigenbeitrags für ein Beitragsjahr darf die zentrale Stelle bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die beitragspflichtigen Einnahmen erheben, sofern diese nicht vom Anbieter nach § 89 übermittelt worden sind. Für Zwecke der Überprüfung nach Satz 1 darf die zentrale Stelle die ihr übermittelten Daten mit den ihr nach § 89 Abs. 2 übermittelten Daten automatisiert abgleichen. Führt die Überprüfung zu einer Änderung der ermittelten oder festgesetzten Zulage, ist dies dem Anbieter mitzuteilen. Ist nach dem Ergebnis der Überprüfung der Sonderausgabenabzug nach § 10a oder die gesonderte Feststellung nach § 10a Abs. 4 zu ändern, ist dies dem Finanzamt mitzuteilen.

(2) Die zuständige Stelle hat der zentralen Stelle die Daten nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 bis zum 31. Januar des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung zu übermitteln.“

33. In § 92 Nr. 3 wird das Wort „Altersvorsorgevertrag“ durch das Wort „Vertrag“ ersetzt.

34. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 10 Buchstabe c des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 10 Buchstabe c des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:

- „Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht für den Teil der Zulagen und der Steuerermäßigung.
- a) der auf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes angespartes gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt, wenn es in Form einer Hinterbliebenenrente an die dort genannten Hinterbliebenen ausgezahlt wird; dies gilt auch für Leistungen im Sinne des § 82 Abs. 3 an Hinterbliebene des Steuerpflichtigen;
- b) der den Beitragsanteilen zuzuordnen ist, die für die zusätzliche Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit und eine zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung verwendet worden sind.“
- cc) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Sätze 1 und 2“ durch die Angabe „Sätze 1 bis 3“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 entfällt auch, soweit im Rahmen der Regelung der Scheidungsfolgen eine Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen Altersvorsorgevertrag des ausgleichsberechtigten Ehegatten erfolgt, zu Lasten des geförderten Vertrags mit einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger für den ausgleichsberechtigten Ehegatten Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden oder das Kapital aus einem geförderten Vertrag entnommen wird und von dem ausgleichsberechtigten Ehegatten unmittelbar auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird. Einer Übertragung steht die Abtretung des geförderten Altersvorsorgevermögens im Rahmen der Regelung der Scheidungsfolgen gleich. Wird von dem berechtigten früheren Ehegatten dieses Altersvorsorgevermögen schädlich verwendet, gilt Absatz 1 Satz 1 sinngemäß für die darin enthaltenen Zulagen und die anteilig nach § 10a Abs. 4 gesondert festgestellten Beträge.“
- c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dies gilt sinngemäß in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 des Betriebsrentengesetzes, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen auf eine der in § 82 Abs. 2 Buchstabe a genannte Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung übertragen wird und eine lebenslange Altersversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gewährleistet wird.“
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Auszahlungen aufgrund einer Satzungsregelung oder aus einem ursprünglich vereinbarten Vertrag zur Abfindung einer Kleinbetragsrente zu Beginn der Auszahlungsphase gelten nicht als schädliche Verwendung. Eine Kleinbetragsrente ist eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals niedriger als 300 Euro jährlich ist. Bei der Berechnung dieses Betrages sind alle bei einem Anbieter bestehenden Verträge des Zulageberechtigten insgesamt zu berücksichtigen.“
35. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „In den Fällen des § 93 Abs. 3 gelten die Sätze 1 und 5 entsprechend.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 90 Abs. 4 Satz 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 4 Satz 2 bis 6“ ersetzt.
36. In § 95 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“ ersetzt.
37. Dem § 97 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 93 Abs. 1a bleibt unberührt.“
38. § 99 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Vordrucke für die Anträge nach den §§ 89 und 95 Abs. 3 Satz 3, für die Anmeldung nach § 90 Abs. 3 und für die in den §§ 92 und 94 Abs. 1 Satz 4 vorgesehenen Bescheinigungen und im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Vordrucke für die nach § 10a Abs. 5 Satz 1 und § 22 Nr. 5 Satz 7 vorgesehenen Bescheinigungen und den Inhalt und Aufbau der für die Durchführung des Zulageverfahrens zu übermittelnden Datensätze zu bestimmen.“
- b) Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Grundsätze des vorgesehenen Datenaustausches zwischen den Anbietern, der zentralen Stelle, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit, den Meldebehörden, den Familienkassen, den zuständigen Stellen und den Finanzämtern und“.

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Versicherungen, deren Laufzeit vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat, hat der Sicherungsnahmer nach amtlich vorgeschriebenem Muster dem für die Veranlagung des Versicherungsneh-

mers nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt, bei einem Versicherungsnehmer, der im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dem für die Veranlagung des Sicherungsnehmers zuständigen Finanzamt (§§ 19, 20 der Abgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen Ansprüche aus Versicherungsverträgen zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt werden.“

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Steuerpflichtige hat dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 19 Abgabenordnung) die Abtretung und die Beleihung unverzüglich anzuzeigen.“

b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

2. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen

Eine Nachversteuerung ist durchzuführen, wenn der Sonderausgabenabzug von Beiträgen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes zu versagen ist. Zu diesem Zweck ist die Steuer zu berechnen, die festzusetzen gewesen wäre, wenn der Steuerpflichtige die Beiträge nicht geleistet hätte. Der Unterschied zwischen dieser und der festgesetzten Steuer ist als Nachsteuer zu erheben.“

3. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Tabelle durch die folgende Tabelle ersetzt:

„Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... v. H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ... te Lebensjahr vollendet hatte
1	2	3
1	0	entfällt
2	1	entfällt
3	2	97
4	4	92
5	5	88
6	7	83
7	8	81
8	9	80
9	10	78
10	12	75
11	13	74
12	14	72

„Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... v. H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ... te Lebensjahr vollendet hatte
1	2	3
13	15	71
14–15	16	69
16–17	18	67
18	19	65
19	20	64
20	21	63
21	22	62
22	23	60
23	24	59
24	25	58
25	26	57
26	27	55
27	28	54
28	29	53
29–30	30	51
31	31	50
32	32	49
33	33	48
34	34	46
35–36	35	45
37	36	43
38	37	42
39	38	41
40–41	39	39
42	40	38
43–44	41	36
45	42	35
46–47	43	33
48	44	32
49–50	45	30
51–52	46	28
53	47	27
54–55	48	25
56–57	49	23
58–59	50	21
60–61	51	19
62–63	52	17
64–65	53	15
66–67	54	13
68–69	55	11
70–71	56	9
72–74	57	6
75–76	58	4
77–79	59	2
ab 80		Der Ertragsanteil ist immer der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes zu entnehmen.“

Artikel 3**Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes**

§ 5 Abs. 1 Nr. 18 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „18. die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach § 22a des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind und die Gewährung der Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes. Das Bundesamt für Finanzen bedient sich zur Durchführung dieser Aufgaben der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, soweit diese zentrale Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes ist, im Wege der Organleihe. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Bundesamts für Finanzen. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.“

Artikel 4**Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

§ 4 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 11 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes), Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes) oder Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes erzielen.“
- b) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:
- „a) diejenigen, die Verträge im Sinne des § 1 Abs. 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes schließen oder vermitteln,
- b) die in § 82 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes genannten Versorgungseinrichtungen, soweit sie im Rahmen des Vertragsabschlusses, der Durchführung des Vertrages oder der Antragstellung nach § 89 des Einkommensteuergesetzes Hilfe leisten.“

Artikel 5**Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes**

Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. die für den Vertragspartner eine lebenslange Altersversorgung vorsieht, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder einer vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Vertragspartners (Beginn der Auszahlungsphase) gezahlt werden darf; Leistungen aus einer ergänzenden Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit und einer zusätzlichen Absicherung der Hinterbliebenen können vereinbart werden; Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte und die in seinem Haushalt lebenden Kinder, für die er Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes erhält; der Anspruch auf Waisenrente oder Waisengeld darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes erfüllt;“
 - b) In Nummer 3 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Dienstunfähigkeit“ die Wörter „oder zur Hinterbliebenenabsicherung“ eingefügt.
 - c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. die monatliche Leistungen für den Vertragspartner in Form einer lebenslangen Leibrente oder Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab dem 85. Lebensjahr vorsieht; die Leistungen müssen während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleiben oder steigen; Anbieter und Vertragspartner können vereinbaren, dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden; bis zu 30 vom Hundert des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals kann an den Vertragspartner außerhalb der monatlichen Leistungen ausgezahlt werden; die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge ist zulässig;“
 - d) In Nummer 8 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - e) Die Nummern 1, 5 bis 7, 9 und 11 werden aufgehoben.
2. In § 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende von Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Am Ende von Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „, und“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. die zu erwartende Beitragsrendite einschließlich ihrer wesentlichen Kalkulationsgrundlagen sowie die sich daraus ergebende Monatsrente.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Anbieter verpflichtet sich, den Vertragspartner jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, die erwirtschafteten Erträge sowie bei Umwandlung eines bestehenden Vertrags in einen Altersvorsorgevertrag die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge zu informieren; im Rahmen der jährlichen Berichterstattung muss der Anbieter in jedem Fall auch darüber schriftlich informieren, ob und wie er ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt.“

4. In § 13 Abs. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird die Angabe „(BetrAVG)“ durch die Angabe „(Betriebsrentengesetz – BetrAVG)“ ersetzt.

2. Dem § 1a folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Falls der Arbeitnehmer bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält, hat er das Recht, die Versicherung oder Versorgung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen. Der Arbeitgeber steht auch für die Leistungen aus diesen Beiträgen ein. Die Regelungen über Entgeltumwandlung gelten entsprechend.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „der Altersgrenze“ der Klammerzusatz „(einschließlich der vorzeitigen Altersleistung nach § 6)“ eingefügt.

- b) Absatz 6 wird aufgehoben.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Abfindung

(1) Unverfallbare Anwartschaften im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und laufende Leistungen dürfen nur unter den Voraussetzungen der folgenden Absätze abgefunden werden.

(2) Der Arbeitgeber kann eine Anwartschaft ohne Zustimmung des Arbeitnehmers abfinden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze eins vom Hundert, bei Kapitalleistungen zwölf Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen würde. Dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. Die Abfindung ist unzulässig, wenn der Arbeit-

nehmer von seinem Recht auf Übertragung der Anwartschaft Gebrauch macht.

(3) Die Anwartschaft ist auf Verlangen des Arbeitnehmers abzufinden, wenn die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind.

(4) Der Teil der Anwartschaft, der während eines Insolvenzverfahrens erdient worden ist, kann ohne Zustimmung des Arbeitnehmers abgefunden werden, wenn die Betriebstätigkeit vollständig eingestellt und das Unternehmen liquidiert wird. Die Abfindung ist gesondert auszuweisen und einmalig zu zahlen.

(5) Für die Berechnung des Abfindungsbetrages gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Übertragung

(1) Unverfallbare Anwartschaften und laufende Leistungen dürfen nur unter den Voraussetzungen der folgenden Absätze übertragen werden.

(2) Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann im Einvernehmen des ehemaligen mit dem neuen Arbeitgeber sowie dem Arbeitnehmer

1. die Zusage vom neuen Arbeitgeber übernommen werden oder
2. der Wert der vom Arbeitnehmer erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden, wenn dieser eine wertgleiche Zusage erteilt; für die neue Anwartschaft gelten die Regelungen über Entgeltumwandlung entsprechend.

(3) Der Arbeitnehmer kann innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von seinem ehemaligen Arbeitgeber verlangen, dass der Übertragungswert auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird, wenn

1. die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt worden ist und
2. der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigt.

Der Anspruch richtet sich gegen den Versorgungsträger, wenn der ehemalige Arbeitgeber die versicherungsfördernde Lösung nach § 2 Abs. 2 oder 3 gewählt hat oder soweit der Arbeitnehmer die Versicherung oder Versorgung mit eigenen Beiträgen fortgeführt hat. Der neue Arbeitgeber ist verpflichtet, eine dem Übertragungswert wertgleiche Zusage zu erteilen und über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchzuführen. Für die neue Anwartschaft gelten die Regelungen über Entgeltumwandlung entsprechend.

(4) Wird die Betriebstätigkeit eingestellt und das Unternehmen liquidiert, kann eine Zusage von einer Pensionskasse oder einem Unternehmen der Lebensversicherung ohne Zustimmung des Arbeitnehmers oder Versorgungsempfängers übernommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Überschussanteile ab Rentenbeginn

entsprechend § 16 Abs. 3 Nr. 2 verwendet werden. § 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(5) Der Übertragungswert entspricht bei einer unmittelbar über den Arbeitgeber oder über eine Unterstützungskasse durchgeführten betrieblichen Altersversorgung dem Barwert der nach § 2 bemessenen künftigen Versorgungsleistung im Zeitpunkt der Übertragung; bei der Berechnung des Barwerts sind die Rechnungsgrundlagen sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik maßgebend. Soweit die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt worden ist, entspricht der Übertragungswert dem gebildeten Kapital im Zeitpunkt der Übertragung.

(6) Mit der vollständigen Übertragung des Übertragungswertes erlischt die Zusage des ehemaligen Arbeitgebers.“

6. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a
Auskunftsanspruch

(1) Der Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem Arbeitnehmer bei einem berechtigten Interesse auf dessen Verlangen schriftlich mitzuteilen,

1. in welcher Höhe aus der bisher erworbenen unverfallbaren Anwartschaft bei Erreichen der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Altersgrenze ein Anspruch auf Altersversorgung besteht und
2. wie hoch bei einer Übertragung der Anwartschaft nach § 4 Abs. 3 der Übertragungswert ist.

(2) Der neue Arbeitgeber oder der Versorgungsträger hat dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen schriftlich mitzuteilen, in welcher Höhe aus dem Übertragungswert ein Anspruch auf Altersversorgung und ob eine Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung bestehen würde.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ein Anspruch auf Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung besteht bei Zusagen und Verbesserungen von Zusagen, die in den beiden letzten Jahren vor dem Eintritt des Sicherungsfalls erfolgt sind, nur

1. für ab dem 1. Januar 2002 gegebene Zusagen, soweit bei Entgeltumwandlung Beträge von bis zu 4 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für eine betriebliche Altersversorgung verwendet werden oder
2. für im Rahmen von Übertragungen gegebene Zusagen, soweit der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigt.“

b) In Absatz 6 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a Satz 3 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „von drei Monaten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Träger der Insolvenzversicherung kann eine Anwartschaft ohne Zustimmung des Arbeitnehmers abfinden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze eins vom Hundert, bei Kapitalleistungen zwölf Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen würde oder wenn dem Arbeitnehmer die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind. Dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. Die Abfindung ist darüber hinaus möglich, wenn sie an ein Unternehmen der Lebensversicherung gezahlt wird, bei dem der Versorgungsberechtigte im Rahmen einer Direktversicherung versichert ist. § 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 und § 3 Abs. 5 gelten entsprechend.“

9. In § 10 Abs. 2 Satz 1 und 3 werden die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

10. In § 12 Abs. 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

12. In § 15 Satz 2 werden die Wörter „vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

13. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ergibt“ ein Semikolon und die Wörter „§ 4 gilt nicht, wenn die Anwartschaft oder die laufende Leistung ganz oder teilweise umlage- oder haushaltsfinanziert ist“ eingefügt.

14. § 30b wird wie folgt gefasst:

„§ 30b

§ 4 Abs. 3 gilt nur für Zusagen, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurden.“

15. In § 30e Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Wird dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer ein Recht zur Fortführung nicht eingeräumt, gilt für die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft § 2 Abs. 5a entsprechend.“

16. § 30g Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 3 findet keine Anwendung auf laufende Leistungen, die vor dem 1. Januar 2005 erstmals gezahlt worden sind.“

Artikel 7

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 18a Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. a) Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes;
- b) Einnahmen aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd in der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung des Einkommensteuergesetzes, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde, es sei denn, sie werden wegen Todes geleistet. Zu den Einnahmen gehören außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu diesen Versicherungen enthalten sind, im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung des Einkommensteuergesetzes.

Bei der Ermittlung der Einnahmen sind die Werbungskosten sowie der Sparerfreibetrag abzuziehen.“

2. In § 18b Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „aus Direktzusagen oder Unterstützungskassen handelt“ durch die Wörter „handelt, die der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes unterliegen“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

§ 154 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts bis zum Jahre 2020 20 vom Hundert oder bis zum Jahre 2030 22 vom Hundert überschreitet. Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn sich zeigt, dass durch die Förderung der freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht werden kann.“

Artikel 9

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

In § 112 Abs. 1 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes

In § 12 Abs. 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 21. Juni 2002, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Wohngeldgesetzes

In § 10 Abs. 2 Nr. 1.3 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ertragsanteil“ die Wörter „oder den der Besteuerung unterliegenden Anteil“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

In § 21 Abs. 2 Nr. 1.3 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ertragsanteil“ die Wörter „oder den der Besteuerung unterliegenden Anteil“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

In § 2 Abs. 2 Nr. 5 erster Halbsatz der Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642, 1644), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Pensionsfonds“ die Wörter „oder Direktversicherungen“ eingefügt.

Artikel 14

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Gesetzen und Rechtsverordnungen die Bezeichnung „Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Al-

tersversorgung“ durch die Bezeichnung „Betriebsrentengesetz“ ersetzen und die hierdurch bedingten sprachlichen Anpassungen vornehmen.

Artikel 15

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 können auf Grund der Ermächtigungen des Einkommensteuergesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee, Nr. 12 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und ee, Nr. 26 Buchstabe b, Nr. 34 Buchstabe b und Nr. 37 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Artikel 4 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 2003

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 6. März 2002 (BVerfGE 105, 73) entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen nach § 19 EStG und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG mit dem Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2005 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen. Die Bundesregierung hat daraufhin eine Sachverständigenkommission eingesetzt, die ihrem Auftrag gemäß Vorschläge zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen erarbeitet hat (s. Abschlussbericht der Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen vom 11. März 2003, BMF-Schriftenreihe, Heft 74). Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts erfüllt und die Vorschläge der Sachverständigenkommission weitgehend umgesetzt werden. Durch die Neuregelungen soll eine steuerrechtssystematisch schlüssige und folgerichtige Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen erreicht werden, die in die Konsolidierungspolitik eingebettet, gesamtwirtschaftlich und sozial tragfähig ist und unter Nutzung von generalisierenden, typisierenden und pauschalierenden Regelungen sowohl der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wie der Notwendigkeit einfacher und praktikabler Handhabung Rechnung trägt.

Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen:

1. Bei der Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen soll zur nachgelagerten Besteuerung übergegangen werden. Das Kernelement der nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkünften ist der steuerliche Abzug von Altersvorsorgebeiträgen bei den aktiv Erwerbstätigen. Für die Steuerpflichtigen bietet die Überleitung auf das nachgelagerte Verfahren die Chance, das Altersversorgungsniveau längerfristig noch zu verbessern. Die schrittweise ansteigende steuerliche Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen erweitert den Spielraum für die Zukunftsvorsorge. Berücksichtigt man weiter, dass typischerweise die Steuersätze in der aktiven Lebensphase höher als im Alter sind, so wird deutlich, dass das nachgelagerte Verfahren unter dem Strich zu einer Entlastung führt, weil die Steuerentlastung durch den Beitragsabzug normalerweise größer als die Steuerbelastung auf den späteren Zufluss dieser un versteuerten Beiträge ausfällt. Das System der nachgelagerten Besteuerung sichert eine verfassungskonforme, gleichmäßige und generationsadäquate Besteuerung. Die Beiträge der Versicherten zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu den landwirtschaftlichen Alterskassen und zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie zu privaten kapitalge-
2. Allerdings ist eine sofortige vollständige Abziehbarkeit der Beiträge zu Leibrentenversicherungen für die öffentlichen Haushalte nicht finanzierbar. Damit käme es nämlich sofort zu einer Minderung der Steuereinnahmen in zweistelliger Milliardenhöhe. Aus diesem Grund wird der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von 2005 an in Stufen erfolgen: Im Jahr 2005 können 60 Prozent der geleisteten Altersvorsorgebeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) steuerlich geltend gemacht werden. In jedem Jahr steigt dieser Anteil um 2 Prozentpunkte, so dass im Jahr 2025 100 Prozent der Altersvorsorgebeiträge steuerlich geltend gemacht werden können. Hierbei gilt für alle Steuerpflichtigen ein einheitlicher Höchstbetrag von 20 000 Euro. Dieser liegt weit oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, so dass steuerlich geförderte Altersvorsorge auch außerhalb der gesetzlichen Pflichtversicherungssysteme ermöglicht wird. Um Schlechterstellungen der Steuerpflichtigen beim Abzug von Vorsorgeaufwendungen zu vermeiden, werden in der Übergangsphase mindestens so viele Vorsorgeaufwendungen bei der Ermittlung der einkommensteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt, wie dies nach dem bisherigen Recht möglich ist (Günstigerprüfung). Der Gesetzgeber wird vor Ablauf des Jahres 2014 prüfen, ob und in welchem Umfang die Günstigerprüfung für den verbleibenden Übergangszeitraum aufrechterhalten werden soll.
3. Auch die Neuordnung der Besteuerung der Leibrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie privater kapitalgedeckter Leibrentenversicherungen, bei denen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind, wird schrittweise realisiert; denn die Renten heutiger und künftiger Rentner dürfen entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nur in dem Ausmaß besteuert werden, wie die den Renten zu Grunde liegenden Beiträge steuerentlastet waren.

Das Bundesverfassungsgericht hat für die zu treffende Neuregelung festgelegt (3. Leitsatz):

„Der Gesetzgeber hat im Rahmen der gebotenen Neuregelung die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung und die Besteuerung von Bezügen aus dem Ergebnis der Vorsorgeaufwendungen so aufeinander abzustimmen, dass eine doppelte Besteuerung vermieden wird“ (BVerfGE 105, 73).

Das Bundesverfassungsgericht hat den Begriff „doppelte Besteuerung“ weder begrifflich noch rechnerisch explizit konkretisiert. In dem Verfahren, das durch Urteil vom 6. März 2003 abgeschlossen wurde, hat das Bundesministerium der Finanzen eine Untersuchung mit Berechnungen über die aus versteuertem und unversteuertem Einkommen geleisteten Sozialversicherungsbeiträge eines Arbeitnehmers, der immer ein Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze bezogen hat, vorgelegt. Die Berechnungsmethode des Bundesministeriums der Finanzen ist vom Bundesverfassungsgericht akzeptiert worden. Wesentliche Elemente dieser Berechnungsmethode sind:

- Der steuerfreie Arbeitgeberanteil gilt als aus unversteuertem Einkommen geleistet.
- Die abziehbaren und die nicht abziehbaren Rentenversicherungsbeiträge werden im Gesamtzusammenhang aller Sozialversicherungsbeiträge nach dem Grundsatz der gleichrangigen Abziehbarkeit dieser Beiträge ermittelt.

Die rechnerische Überprüfung, ob eine oder keine doppelte Besteuerung vorliegt, geht entsprechend der steuerrechtlichen Grundsystematik vom Nominalwertprinzip aus, wonach Einkünfte und Gewinne als Differenz zwischen den nominalen Aufwendungen und Erlösen ermittelt werden, unabhängig davon, wie groß der zeitliche Abstand zwischen den verschiedenen Zeitpunkten ist, zu denen Zahlungen geleistet oder Erlöse vereinnahmt wurden (vgl. BVerfGE 105, 73 [93 f.]). Es handelt sich daher nicht um eine Barwertbetrachtung.

Beispiel:

Jemand erwirbt im Jahre 2003 einen Zerobond mit 25 Jahren Laufzeit zu 2 953 Euro (aus versteuertem Einkommen). Nach Ablauf von 25 Jahren erhält er 10 000 Euro zurück. Nach geltendem Steuerrecht sind nur 2 953 Euro steuerfrei zu belassen, steuerpflichtig ist die volle Differenz in Höhe von $(10\,000 - 2\,953 =) 7\,047$ Euro.

Eine doppelte Besteuerung wird demnach vermieden, wenn das Steuerrecht es ermöglicht, dass Rentenzahlungen in einem Umfang steuerunbelastet zufließen, der mindestens dem Umfang der aus versteuertem Einkommen geleisteten Beiträge entspricht. Dabei kommt es auf die Höhe des steuerunbelasteten Zuflusses an. Das steuerrechtliche Instrument, mit dem dieses Ergebnis erreicht wird, ist nicht entscheidend.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts befürwortet im Bereich des Steuerrechts typisierende und pauschalierende Regelungen. Dabei können nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts im Einzelfall auftretende Härten hingenommen werden, wenn die getroffene typisierende und pauschalierende Regelung in ihrer Grundausrichtung für die Masse der betroffenen Fälle sachgerecht ist.

Auch im heutigen Steuerrecht gibt es Typisierungen, deren Grundannahmen nicht in allen Fällen zutreffen und deren Anwendung im Einzelfall zu doppelten Besteuerungen führen kann, die jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht beanstandet werden. Beispielsweise stellen die in § 22 EStG ausgewiesenen Ertragsanteile eine solche Typisierung dar. Die Ertragsanteile nach § 22 EStG gehen von einem durchschnittlichen Zinssatz von 5,5 Prozent und einer Restlebenserwartung nach der Sterbetafel 1986/88 für Männer aus. Soweit diese Prämissen im Einzelfall nicht zutreffen (niedrigere Verzinsung als 5,5 Prozent und/oder kürzere Lebenszeit) kann es tatsächlich zu einer doppelten Besteuerung kommen, die in der langjährigen Besteuerungspraxis der Ertragsanteilsbesteuerung noch nie beanstandet oder angegriffen wurde. Es ist also festzuhalten, dass hinsichtlich der Problematik „doppelte Besteuerung“ auch das geltende Recht keine 100prozentige Einzelfallgerechtigkeit verlangt, sondern mit Typisierungen arbeitet, die eine fallweise doppelte Besteuerung in Einzelfällen nicht prinzipiell ausschließt.

Die Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen hat mit umfangreichen Berechnungen die Pläne zur stufenweisen Verbesserung der Abziehbarkeit von Rentenversicherungsbeiträgen und zur schrittweisen Überleitung der Leibrentenbesteuerung auf die volle nachgelagerte Besteuerung so aufeinander abgestimmt, dass mit dem Übergangsmodell die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung erfüllt sind.

Dabei hat die Kommission zugunsten der Steuerpflichtigen sehr vorsichtig gerechnet: Die Bezifferung erfolgte für den Fall eines ledigen Arbeitnehmers (bzw. eines vergleichbaren Selbständigen), der immer den Höchstbeitrag in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hat (Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze), also der Fall mit der geringsten Abziehbarkeit der Beiträge. Nach den Berechnungen der Kommission wurden dabei nur um die Jahre 2020 und 2040 begrenzte rechnerische Doppelbesteuerungen festgestellt (um 2020 im Selbständigen-Fall, um 2040 im Arbeitnehmer-Fall).

Die Berechnungen der Kommission stellen dabei auf das zu versteuernde bzw. nicht zu versteuernde Einkommen im Sinne des Steuerrechts ab. Dass der Grundfreibetrag einen Teil des zu versteuernden Renteneinkommens im Ergebnis zusätzlich steuerfrei stellt, wurde von der Kommission noch gar nicht eingerechnet. Insoweit enthalten die Kommissionsberechnungen ein weiteres Vorsichtselement.

Die in den zugrunde gelegten atypischen Extremfällen von Arbeitnehmern und Selbständigen nach der Methodik der Kommission auftretenden geringfügigen rechnerischen Doppelbesteuerungen sind nach Auffassung der Kommission durch die Typisierungsermächtigung des Bundesverfassungsgerichts abgedeckt. Es liegt insoweit kein Verstoß gegen das Verbot der doppelten Besteuerung vor.

Bei der Vorbereitung des Referentenentwurfs zum Alterseinkünftegesetz hat das Bundesministerium der Finanzen die Problematik der doppelten Besteuerung noch einmal

mit einem vereinfachten, mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Einklang stehenden Berechnungsansatz überprüft. Dieser Ansatz knüpft unmittelbar an den steuerunbelasteten Rentenzufluss an, der nach dem Steuerrecht mindestens gewährleistet ist (s. o.). Dabei wurde – wie auch seitens der Kommission – vom Extremfall eines allein stehenden Arbeitnehmers und eines allein stehenden Selbständigen ausgegangen, der immer ein Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung bezogen hat und daher den höchsten Beitrag aus versteuertem Einkommen geleistet hat. Für niedrige Einkommen, insbesondere im Bereich des Existenzminimums, war im Regelfall eine 100-prozentige Abziehbarkeit von Pflichtbeiträgen gewährleistet, so dass doppelte Besteuerungen hier keine Rolle spielen können.

Für die verfassungsrechtliche Aussagekraft von Modellrechnungen kommt es auch darauf an, dass sie realitätsgerecht sind. Nach den zur Verfügung stehenden statistischen Angaben, die in einer Untersuchung des Fraunhofer-Instituts für das Bundesministerium der Finanzen ausgewertet wurden, gilt Folgendes:

- 36 Prozent der Rentenempfänger haben keine anderen Einkünfte;
- 44 Prozent der Rentenempfänger haben anderweitige Nebeneinkünfte;
- 20 Prozent der Rentenempfänger haben überwiegende anderweitige Einkünfte.

Die Verteilung auf Renteneinnahmen und anderweitige Einnahmen lautet bei diesen Gruppen wie folgt:

Anteil an den Gesamteinnahmen in Prozent

	Renteneinnahmen	Anderweitige Einnahmen
Nur Rentenbezieher	100,0	0,0
Rentenbezieher mit Nebeneinkünften	82,2	17,8
Rentenbezieher mit überwiegenden anderweitigen Einkünften	20,0	80,0

Quelle: Berechnungen des BMF auf der Grundlage einer Studie des Fraunhofer-Instituts

Der Grundfreibetrag ist hinsichtlich seiner Freistellungswirkung anteilmäßig auf die verschiedenen Einkommensarten aufzuteilen, und zwar für jeden der 3 Fälle.

Bei der Fallgruppe „Rentenbezieher mit Nebeneinkünften“ entfallen also auf die Renten rund 80 Prozent des Grundfreibetrags.

Bei der Fallgruppe „Rentenbezieher mit überwiegenden anderweitigen Einkünften“ entfallen 20 Prozent des Grundfreibetrags auf die Rentenbezüge. Bei dieser Fallgruppe ist zu beachten, dass die typische Rentenhöhe und dementsprechend auch die Beitragshöhe erheblich niedri-

ger ist als im durchgerechneten Fall eines Arbeitnehmers oder Selbständigen, der sein ganzes Berufsleben hindurch Einkünfte bezogen hat, die dem Bruttolohn eines Arbeitnehmers entsprechen, der immer an der Beitragsbemessungsgrenze (RV) verdient hat. In diesen Fällen (die anderen Einkünfte sind höher als die Renteneinkünfte) beträgt die Rente durchschnittlich 8 000 Euro und erreicht damit etwa $\frac{1}{3}$ der Höchstrente. Die nachstehenden ergänzenden Berechnungen werden nur für 2005, das Jahr des Inkrafttretens der Neuregelung, sowie für die nach den Berechnungen der Kommission besonders problematischen Jahre 2020 sowie 2040 durchgeführt.

Fall 1: Modellrechnungen für Nur-Rentenbezieher

	Arbeitnehmer	Selbständiger
	Beträge in Euro	
Rentenbeginn 2005		
Aus versteuertem Einkommen geleistete Beiträge	82 700	151 400
Steuerfreier Rentenbezug über 20 Jahre	377 860	377 860
Rentenbeginn 2020		
Aus versteuertem Einkommen geleistete Beiträge	126 700	167 500
Steuerfreier Rentenbezug über 20 Jahre	253 460	253 460
Rentenbeginn 2040		
Aus versteuertem Einkommen geleistete Beiträge	91 700	53 800
Steuerfreier Rentenbezug über 20 Jahre	240 860	240 860

Fall 2: Modellrechnungen für Rentenbezieher mit Nebeneinkünften

Gegenüber den Modellrechnungen zu 1. ist der steuerfreie Rentenbezug um 20 Prozent des Grundfreibetrags zu kürzen:

	2005	2020	2040
Grundfreibetrag (Euro)	7 664	8 898	10 857
davon 20 Prozent	1 533	1 780	2 171
Kürzungsbetrag für 20 Jahre	30 660	35 600	43 420

	Arbeitnehmer	Selbständiger
	Beträge in Euro	
Rentenbeginn 2005		
Aus versteuertem Einkommen geleistete Beiträge	82 700	151 400
Steuerfreier Rentenbezug über 20 Jahre	347 200	347 200
Rentenbeginn 2020		
Aus versteuertem Einkommen geleistete Beiträge	126 700	167 500
Steuerfreier Rentenbezug über 20 Jahre	217 860	217 860
Rentenbeginn 2040		
Aus versteuertem Einkommen geleistete Beiträge	91 700	53 800
Steuerfreier Rentenbezug über 20 Jahre	197 440	197 440

Fall 3: Modellrechnungen für Rentenbezieher, bei denen die übrigen Einkünfte überwiegen

Gegenüber den Modellrechnungen zu 1. ist der steuerfreie Rentenbezug um 80 Prozent des Grundfreibetrags zu kürzen:

	2005	2020	2040
Grundfreibetrag (Euro)	7 664	8 898	10 857
davon 20 Prozent	6 131	7 118	8 686
Kürzungsbetrag für 20 Jahre	122 620	142 360	173 720

Die aus versteuertem Einkommen geleisteten Beiträge gemäß den Berechnungen für Nur-Rentenbezieher sind zu $\frac{1}{3}$ anzusetzen:

	Arbeitnehmer	Selbständiger
	Beträge in Euro	
Rentenbeginn 2005 Aus versteuertem Einkommen geleistete Beiträge Steuerfreier Rentenbezug über 20 Jahre	27 567 255 240	50 467 255 240
Rentenbeginn 2020 Aus versteuertem Einkommen geleistete Beiträge Steuerfreier Rentenbezug über 20 Jahre	42 233 111 100	55 833 111 100
Rentenbeginn 2040 Aus versteuertem Einkommen geleistete Beiträge Steuerfreier Rentenbezug über 20 Jahre	30 567 67 140	17 933 67 140

Erläuterungen zu Berechnungsgrundlagen:

- Steuerfreier Rentenbezug: Zwanzigfaches des zu Rentenbeginn nach neuem Steuerrecht steuerfrei bleibenden Rentenbetrags;
- Aus versteuertem Einkommen geleistete Beiträge: Nach gleicher Methode wie Kommission ermittelt:
Arbeitnehmer: 44 Jahre mit Beitragszahlungen vor Rentenbeginn,
Selbständiger: 35 Jahre mit Beitragszahlungen vor Rentenbeginn.

Nach den Ergebnissen der Sachverständigenkommission und aus den ergänzenden Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen, die für alle Fallgruppen – einschließlich der Fälle mit Zusammentreffen von Rente und anderweitigen Einkommen – durchgeführt wurden, ergibt sich, dass den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Vermeidung einer doppelten Besteuerung in allen realitätsgerechten Fällen entsprochen wird.

Der auf dieser Grundlage entwickelte Stufenplan für die Besteuerung der Leibrenten sieht vor, dass im Jahr 2005 Leibrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie privater kapitalgedeckter Leibrentenversicherungen, bei denen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind (Vertragsschluss nach dem 31. Dezember 2004), zu

50 Prozent in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer eingehen. Der steuerbare Anteil der Rente wird dann für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang (Kohorte) bis zum Jahr 2020 jährlich um zwei Prozentpunkte erhöht, danach um einen Prozentpunkt und gilt für jeden Rentnerjahrgang bis zum Ende der Rentenzahlung. Folglich ist erstmalig für die Rentnerkohorte des Jahres 2040 die Leibrente in voller Höhe steuerbar. Der sich nach Maßgabe dieser Prozentsätze ergebende steuerfrei bleibende Teil der Jahresbruttorente wird für jeden Rentnerjahrgang auf Dauer festgeschrieben. Die Prozentsätze gelten einheitlich, also auch für Selbständige und Nichtpflichtversicherte.

4. Nach Ablauf der Übergangsphase für die Besteuerung (im Jahr 2040) sollen Beamtenpensionen, Werkspensionen und die unter Nummer 1 genannten Renten einkommensteuerrechtlich gleich behandelt werden. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aufnehmend (s. BVerfGE 105, 73 [123]), werden die bestehenden altersspezifischen Vergünstigungen gleichmäßig abgebaut. Dazu ist es erforderlich, den Versorgungsfreibetrag für Beamten- und Werkspensionen sowie den Altersentlastungsbetrag für übrige Einkünfte abzuschaffen. Dies geschieht schrittweise für jeden ab 2006 neu in Ruhestand tretenden Jahrgang. Die Freibeträge werden in dem Maße verringert, in dem die Besteuerungsanteile der Leibrenten erhöht werden. Diese Beträge werden für jeden Jahrgang festgeschrieben. Daneben wird bei Beziehern von Beamten- und Werkspensionen der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1 044 Euro) an den Werbungskosten-Pauschbetrag angepasst, der Rentenbeziehern zusteht (102 Euro). Zur Vermeidung eines sprunghaften Anstiegs des steuerpflichtigen Teils, insbesondere bei niedrigen Versorgungsbezügen, wird zum Ausgleich dem Versorgungsfreibetrag ein entsprechender Zuschlag hinzugerechnet, der dann ebenfalls gleichmäßig für jeden ab 2006 neu in Ruhestand tretenden Jahrgang abgeschmolzen wird. Nach Ablauf der Übergangsphase sind dann die Besteuerungsunterschiede, die im geltenden Recht zwischen Renten und Pensionen und den Einkünften der aktiv Erwerbstätigen bestehen, beseitigt.
 5. Zur Sicherung der Besteuerung der Leibrenten werden die Versicherungsträger an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung Rentenbezugsmitteilungen senden. Diese Mitteilungen ermöglichen es der Finanzverwaltung, die Fälle zu identifizieren, bei denen von einer Steuerpflicht auszugehen ist, und die dabei ermittelten Personen zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordern. Diese Maßnahme ist effizient und mindert im Vergleich zu einem Steuerabzugsverfahren die Verwaltungskosten und die Steuerbefolgungskosten der Bürger.
 6. Für Renten, die durch den Einsatz von ausschließlich versteuertem Einkommen erworben werden, gilt weiterhin die Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 EStG. Diese Rentenzahlungen enthalten neben einem zu besteuerten Ertrag den Rückfluss des eingesetzten und versteuerten Kapitals, welches nicht ein zweites Mal besteuert werden darf.
- Die Ertragsanteile werden auf niedrigerem Niveau neu festgelegt. Grund für die Absenkung ist, dass der Diskontierungsfaktor für die Berechnung der Ertragsanteile in

Reaktion auf die zu niedrige Besteuerung von Sozialversicherungsrenten in der Vergangenheit mehrfach erhöht wurde.

7. Das Steuerprivileg für Kapitallebensversicherungen (Sonderausgabenabzug, Steuerfreiheit der Erträge bei längerer Laufzeit) wird abgeschafft. Staatliche Förderungen führen zu Wettbewerbsverzerrungen. Die Bürger sollen sich für das aus ihrer Sicht beste Produkt der Kapitalanlage entscheiden.
8. Auch weiterhin soll den Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, für andere Lebensrisiken wie z. B. Krankheit oder Arbeitslosigkeit Vorsorge zu treffen. Leistungen, die durch eigene Beiträge erworben werden, entsprechen dem Subsidiaritätsprinzip und vermeiden eine zu starke Inanspruchnahme der Allgemeinheit. Zudem stellen aus eigenem Einkommen gezahlte Zwangsbeiträge kein disponibles Einkommen dar, weshalb diese Einkünfte von der Besteuerung ausgenommen sind. Sonstige Vorsorgeaufwendungen, die nicht zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören, können deshalb bei Steuerpflichtigen, die Aufwendungen zu einer Krankenversicherung in vollem Umfang allein tragen müssen, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 2 500 Euro, bei anderen Steuerpflichtigen bis zu einem Höchstbetrag von 1 500 Euro, abgezogen werden.
9. Die deutschen Doppelbesteuerungsabkommen sind, soweit sie das Besteuerungsrecht für Alterseinkünfte bisher ausschließlich dem Wohnsitzstaat zuweisen, zu überarbeiten, um die nachgelagerte Besteuerung auch effektiv zu realisieren. Im Ausland lebende Rentner, deren Renten nachgelagert besteuert werden, haben eine Einkommensteuererklärung zur beschränkten Einkommensteuerpflicht abzugeben.

Vereinfachungen der steuerlichen Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge:

1. Das Verfahren der steuerlichen Förderung der zusätzlichen privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge wird für Anbieter und Anleger spürbar erleichtert. Im Vordergrund steht das Ziel, den Zugang der Berechtigten zur steuerlichen Förderung und deren Abwicklung im bestehenden Rahmen zu erleichtern, dadurch das vorhandene Interesse an der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge zu verstärken und die Inanspruchnahme der Förderung noch weiter auszubauen.
2. Diese Änderungen zielen auf eine Optimierung des Verfahrens im jetzigen System ab. Dies wird insbesondere dadurch erreicht, dass der Anleger den Anbieter künftig bevollmächtigen kann, den Zulageantrag für ihn zu stellen. Damit wird dem Anleger die Möglichkeit eröffnet, dass er gegenüber seinem Anbieter nur einmal eine entsprechende Erklärung abgeben muss und in den Folgejahren mit einer jährlichen Antragstellung nicht belastet ist, sofern er nicht eine Änderung seiner persönlichen Daten mitteilt. Der Berechtigte muss damit auch nicht mehr überwachen, ob er bereits seinen Zulageantrag gestellt hat oder nicht.

Auf Seiten der Anbieter entfällt im Falle der Bevollmächtigung die Notwendigkeit zur jährlichen Erfassung des vom Anleger ausgefüllten Zulageantrags. Hierdurch wer-

den mögliche Fehlerquellen und Rückfragen der Anleger im Hinblick auf das Ausfüllen des Antrags ausgeschlossen, was sowohl Anbietern als auch Anlegern zu Gute kommt und zu einer zeitlichen Beschleunigung der Zulagegewährung beiträgt. Dieses Verfahren wird dadurch ermöglicht, dass die zentrale Stelle die beitragspflichtigen Einnahmen unmittelbar beim zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erheben kann und somit in der Lage ist, den Mindesteigenbeitrag auch ohne entsprechende Angaben des Berechtigten zu berechnen. Dem Berechtigten bleibt es allerdings unbenommen, auf diese Serviceleistung der zentralen Stelle zu verzichten, da die Datenerhebung nur vorgenommen wird, wenn diese Daten nicht vom Anbieter übermittelt werden.

3. Ebenfalls steuervereinfachend wirkt die Einführung eines einheitlichen Sockelbetrags, so dass die Regelungen für den Berechtigten transparenter sind und Unsicherheiten vermieden werden.
4. Darüber hinaus wird der Gesetzestext gestrafft, um das gesetzgeberische Anliegen deutlicher herauszustellen.
5. Die Anzahl der Zertifizierungskriterien wird von elf auf fünf Kriterien verringert.
6. Der Verbraucherschutz wird verbessert, indem der Anbieter verpflichtet wird, dem Vertragspartner vor Vertragsabschluss die effektive Gesamrendite des Produkts zu nennen.
7. Weitergehende Änderungen, die das System berühren, werden nicht vorgenommen. Damit wird das Verfahren verstetigt und die bisher getätigten Investitionen in die Verfahrensanwendung behalten ihren Nutzwert. Den an der Umsetzung der Förderung Beteiligten wird nicht kurz nach Anlaufen der praktischen Anwendung zugemutet, sich einem völlig neuen System stellen zu müssen.

Übergang zur nachgelagerten Besteuerung und Verbesserung der Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung:

1. Im Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung bestehen fünf Durchführungswege, die teilweise steuerrechtlich unterschiedlich behandelt werden. Diese Differenzierung soll weitgehend abgeschafft und durch die dann für alle Durchführungswege mögliche nachgelagerte Besteuerung ersetzt werden. Hierzu werden in einem ersten Schritt die Beiträge für eine Direktversicherung in die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG einbezogen. Gleichzeitig wird die Steuerfreiheit auf solche Versorgungszusagen beschränkt, die eine lebenslange Altersversorgung vorsehen.

Mit § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG wird die Möglichkeit eröffnet, Abfindungszahlungen oder Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten steuerfrei für den Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung zu nutzen. Diese Regelung dient als Ersatz für den Wegfall des § 40b EStG und damit auch der bisherigen Vielfältigungsregelung (§ 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG).

2. Für den Bereich der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung, die nicht unter § 3 Nr. 63 EStG fällt, verbleibt es bei der vorgelagerten Besteuerung und der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG. Davon betroffen ist insbesondere die Zusatzversorgung im

öffentlichen Dienst. Dadurch wird auch die umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung angemessen gefördert.

3. Die Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung, d.h. die Mitnahmemöglichkeit erworbener Betriebsrentenanwartschaften, wird verbessert. Falls zwischen den Beteiligten Einvernehmen besteht, ist eine Mitnahme der Anwartschaften künftig problemlos möglich. Darüber hinaus erhalten Beschäftigte ein Recht, das von ihnen beim ehemaligen Arbeitgeber bzw. bei dessen Versorgungseinrichtung aufgebaute Betriebsrentenkapital zum neuen Arbeitgeber bzw. in dessen Versorgungseinrichtung mitzunehmen. Damit werden zahlreiche Verbesserungen erreicht. Die betriebsrentenrechtlichen Regelungen werden steuerlich flankiert.

Anpassung der Regelung zum Nettorentenniveau im SGB VI:

Die auf das Nettorentenniveau der gesetzlichen Rentenversicherung abstellende Betrachtungsweise wird aufgegeben. Durch die zunehmende Bedeutung aller Alterseinkünfte aus gesetzlicher Rentenversicherung, betrieblicher Altersversorgung und privater Altersvorsorge hat dieser zunehmend praxisferne Maßstab ebenfalls seine Relevanz verloren. Die Regelung über die Bestimmung des Rentenniveaus in § 154 Abs. 3 SGB VI wird aufgegeben. Infolge des stufenweisen, vom Jahr des Rentenbeginns abhängigen Übergangs von der Ertragsanteilsbesteuerung auf die nachgelagerte Besteuerung kann ein einheitliches Nettorentenniveau nicht mehr dargestellt werden.

**Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes
zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung
von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz - AltEinkG)**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr					
				2005	2006	2007	2008	2009	2010
1	<u>§ 3 Nr. 63 EStG</u> Steuerfreiheit der Beiträge auch für Direktversicherungen; Beschränkung auf lebenslange Altersversorgung	Insg.	- 200	- 180	- 380	- 580	- 780	- 890	- 990
		ESt	- 190	- 170	- 360	- 550	- 740	- 845	- 940
		SolZ	- 10	- 10	- 20	- 30	- 40	- 45	- 50
		Bund	- 91	- 82	- 173	- 264	- 355	- 404	- 450
		ESt	- 81	- 72	- 153	- 234	- 315	- 359	- 400
		SolZ	- 10	- 10	- 20	- 30	- 40	- 45	- 50
		Länder	- 81	- 72	- 153	- 234	- 315	- 359	- 400
		ESt	- 81	- 72	- 153	- 234	- 315	- 359	- 400
		Gem.	- 28	- 26	- 54	- 82	- 110	- 127	- 140
		ESt	- 28	- 26	- 54	- 82	- 110	- 127	- 140
2	<u>§ 9a EStG</u> Anpassung des Arbeitnehmer- Pauschbetrags für Pensionäre an den allgemeinen Werbungskosten- Pauschbetrag (Überführung des Differenzbetrags in einen Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag)	Insg.	+ 260	+ 235	+ 260	+ 260	+ 260	+ 260	+ 260
		ESt	+ 245	+ 220	+ 245	+ 245	+ 245	+ 245	+ 245
		SolZ	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15
		Bund	+ 119	+ 109	+ 119	+ 119	+ 119	+ 119	+ 119
		ESt	+ 104	+ 94	+ 104	+ 104	+ 104	+ 104	+ 104
		SolZ	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15
		Länder	+ 104	+ 94	+ 104	+ 104	+ 104	+ 104	+ 104
		ESt	+ 104	+ 94	+ 104	+ 104	+ 104	+ 104	+ 104
		Gem.	+ 37	+ 32	+ 37	+ 37	+ 37	+ 37	+ 37
		ESt	+ 37	+ 32	+ 37	+ 37	+ 37	+ 37	+ 37
3	<u>§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b EStG</u> Abschaffung Sonderausgabenabzug für Kapitallebensversicherungen; gilt nur für Neuverträge	Insg.
		ESt
		SolZ
		Bund
		ESt
		SolZ
		Länder
		ESt
		Gem.
		ESt

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr					
				2005	2006	2007	2008	2009	2010
4	<u>§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3, § 10c EStG</u> Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen mit stufenweiser Verbesserung des Abzugs von Altersvorsorgebeiträgen und Abgleich mit dem bisherigen Recht	Insg.	- 1.900	- 950	- 2.355	- 3.350	- 4.355	- 5.255	- 6.150
		EST	- 1.800	- 900	- 2.230	- 3.175	- 4.125	- 4.980	- 5.830
		SolZ	- 100	- 50	- 125	- 175	- 230	- 275	- 320
		Bund	- 865	- 433	- 1.073	- 1.524	- 1.983	- 2.392	- 2.798
		EST	- 765	- 383	- 948	- 1.349	- 1.753	- 2.117	- 2.478
		SolZ	- 100	- 50	- 125	- 175	- 230	- 275	- 320
		Länder	- 765	- 383	- 948	- 1.349	- 1.753	- 2.117	- 2.478
		EST	- 765	- 383	- 948	- 1.349	- 1.753	- 2.117	- 2.478
		Gem.	- 270	- 134	- 334	- 477	- 619	- 746	- 874
		EST	- 270	- 134	- 334	- 477	- 619	- 746	- 874
5	<u>§ 10 Abs. 3 Nr. 3 EStG</u> Stufenweises Abschmelzen des bisherigen Vorwegabzugs	Insg.	.	.	+ 130	+ 375	+ 635	+ 900	+ 1.185
		EST	.	.	+ 120	+ 355	+ 600	+ 850	+ 1.120
		SolZ	.	.	+ 10	+ 20	+ 35	+ 50	+ 65
		Bund	.	.	+ 61	+ 171	+ 290	+ 411	+ 541
		EST	.	.	+ 51	+ 151	+ 255	+ 361	+ 476
		SolZ	.	.	+ 10	+ 20	+ 35	+ 50	+ 65
		Länder	.	.	+ 51	+ 151	+ 255	+ 361	+ 476
		EST	.	.	+ 51	+ 151	+ 255	+ 361	+ 476
		Gem.	.	.	+ 18	+ 53	+ 90	+ 128	+ 168
		EST	.	.	+ 18	+ 53	+ 90	+ 128	+ 168
6	<u>§ 19 Abs. 2 EStG</u> Einführung eines Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag; Stufenplan zur Abschmelzung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags	Insg.	- 255	- 230	- 250	- 245	- 240	- 235	- 230
		EST	- 240	- 215	- 235	- 230	- 225	- 225	- 220
		SolZ	- 15	- 15	- 15	- 15	- 15	- 10	- 10
		Bund	- 117	- 106	- 115	- 113	- 111	- 106	- 104
		EST	- 102	- 91	- 100	- 98	- 96	- 96	- 94
		SolZ	- 15	- 15	- 15	- 15	- 15	- 10	- 10
		Länder	- 102	- 91	- 100	- 98	- 96	- 96	- 94
		EST	- 102	- 91	- 100	- 98	- 96	- 96	- 94
		Gem.	- 36	- 33	- 35	- 34	- 33	- 33	- 32
		EST	- 36	- 33	- 35	- 34	- 33	- 33	- 32
7	<u>§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG</u> Besteuerung der Erträge aus Kapitallebensversicherungen bei Auszahlung im Erlebensfall oder bei Rückkauf; gilt nur für Neuverträge	Insg.
		EST
		SolZ
		Bund
		EST
		SolZ
		Länder
		EST
		Gem.
		EST

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr							
				2005	2006	2007	2008	2009	2010		
8	<u>§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG</u> Stufenplan zur Besteuerung von Leibrenten	Insg.	+ 1.500	+ 150	+ 1.505	+ 1.535	+ 1.565	+ 1.605	+ 1.655		
		EST	+ 1.420	+ 140	+ 1.425	+ 1.455	+ 1.485	+ 1.520	+ 1.570		
		SolZ	+ 80	+ 10	+ 80	+ 80	+ 80	+ 85	+ 85		
		Bund	+ 684	+ 70	+ 686	+ 698	+ 711	+ 731	+ 752		
		EST	+ 604	+ 60	+ 606	+ 618	+ 631	+ 646	+ 667		
		SolZ	+ 80	+ 10	+ 80	+ 80	+ 80	+ 85	+ 85		
		Länder	+ 604	+ 60	+ 606	+ 618	+ 631	+ 646	+ 667		
		EST	+ 604	+ 60	+ 606	+ 618	+ 631	+ 646	+ 667		
		Gem.	+ 212	+ 20	+ 213	+ 219	+ 223	+ 228	+ 236		
		EST	+ 212	+ 20	+ 213	+ 219	+ 223	+ 228	+ 236		
		9	<u>§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG</u> Senkung der Ertragsanteile für Leibrenten, die aus versteuertem Einkommen erworben wurden	Insg.	- 20	.	- 20	- 20	- 20	- 20	- 20
				EST	- 20	.	- 20	- 20	- 20	- 20	- 20
SolZ		
Bund	- 9			.	- 9	- 9	- 9	- 9	- 9		
EST	- 9			.	- 9	- 9	- 9	- 9	- 9		
SolZ		
Länder	- 9			.	- 9	- 9	- 9	- 9	- 9		
EST	- 9			.	- 9	- 9	- 9	- 9	- 9		
Gem.	- 2			.	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2		
EST	- 2			.	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2		
10	<u>§ 24a EStG</u> Stufenweises Abschmelzen des Altersentlastungsbetrags			Insg.	+ 5	.	+ 5	+ 5	+ 5	+ 10	+ 15
				EST	+ 5	.	+ 5	+ 5	+ 5	+ 10	+ 15
		SolZ		
		Bund	+ 2	.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 4	+ 6		
		EST	+ 2	.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 4	+ 6		
		SolZ		
		Länder	+ 2	.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 4	+ 6		
		EST	+ 2	.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 4	+ 6		
		Gem.	+ 1	.	+ 1	+ 1	+ 1	+ 2	+ 3		
		EST	+ 1	.	+ 1	+ 1	+ 1	+ 2	+ 3		
		11	<u>§ 40b EStG</u> Aufhebung der Pauschal- besteuerung für Beiträge zu Direktversicherungen und kapitalgedeckten Pensions- kassen; gilt nur für Neuverträge	Insg.
				EST
SolZ		
Bund		
EST		
SolZ		
Länder		
EST		
Gem.		
EST		

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr					
				2005	2006	2007	2008	2009	2010
12	<u>§ 86 EStG</u> Einführung eines einheitlichen Sockelbetrags	Insg.
		EST
		SolZ
		Bund
		EST
		SolZ
		Länder
		EST
		Gem.
		EST
13	<u>§ 55 EStDV</u> Senkung der Ertragsanteile für Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind	Insg.	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		EST	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		SolZ
		Bund	- 2	.	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		EST	- 2	.	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		SolZ
		Länder	- 2	.	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		EST	- 2	.	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		Gem.	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1
		EST	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1
Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz - AltEinkG)		Insg.	- 615	- 975	- 1.110	- 2.025	- 2.935	- 3.630	- 4.280
		Bund	- 279	- 442	- 504	- 922	- 1.338	- 1.648	- 1.945
		Länder	- 249	- 392	- 449	- 817	- 1.183	- 1.468	- 1.730
		Gem.	- 87	- 141	- 157	- 286	- 414	- 514	- 605

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-) Zeitraum von 12 Monaten

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine notwendige Änderung der Inhaltsübersicht wegen Einfügung der §§ 22a, 81a EStG und der Änderungen des § 91 EStG.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Nummer 55)

Nach der neuen betriebsrentenrechtlichen Regelung des § 4 Abs. 3 hat der Arbeitnehmer im Fall des Arbeitgeberwechsels das Recht, das für ihn bei einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung seines ehemaligen Arbeitgebers aufgebaute Betriebsrentenkapital zu der Versorgungseinrichtung seines neuen Arbeitgebers mitzunehmen (Portabilität).

Die steuerlich flankierende Maßnahme im neuen § 3 Nr. 55 EStG stellt sicher, dass keine steuerlichen Folgerungen aus der Übertragung nach § 4 Abs. 3 BetrAVG gezogen werden.

Gleiches gilt in den Fällen der nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG einvernehmliche Übertragung des Betriebsrentenkapitals von einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einem Unternehmen der Lebensversicherung auf einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung sowie von einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse auf eine Direktzusage oder eine Unterstützungskasse.

Um eine Rückabwicklung der steuerlichen Behandlung der Beitragsleistungen an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung vor der Übertragung (Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG, individuelle Besteuerung, Besteuerung nach § 40b EStG) zu verhindern, wird gleichzeitig festgelegt, dass die auf dem Übertragungsbetrag beruhenden Versorgungsleistungen zu den Einkünften gehören, zu denen die Leistungen gehören würden, wenn eine Übertragung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 BetrAVG nicht stattgefunden hätte. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 3 Nr. 65 EStG. Für die Leistungen des Pensionsfonds oder der Pensionskasse bedeutet dies z. B., dass die Leistungen gemäß § 22 Nr. 5 EStG so zu besteuern sind, als hätte eine Übertragung nicht stattgefunden. Für die Besteuerung der Leistungen bleibt demzufolge die steuerliche Behandlung der Beiträge vor der Übertragung maßgebend. Entsprechendes gilt für den Fall der Übertragung des Betriebsrentenkapitals von einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse auf einen dieser Durchführungswege. In diesen Fällen verbleibt es bei einer vollständigen Besteuerung der Versorgungsleistungen nach § 19 Abs. 2 EStG, so als hätte die Übertragung nicht stattgefunden.

Zu Buchstabe b (Nummer 63)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

In § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG wird rückwirkend zum 1. Januar 2002 (wie auch in § 82 Abs. 2 EStG) klarstellend aufgenommen, dass nur solche Beiträge begünstigt sind, die zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung geleistet werden (siehe auch Begründung zum Artikel des In-

krafttretens). Diese Beschränkung folgt aus dem Zusammenspiel von § 3 Nr. 63 EStG und § 22 Nr. 5 EStG sowie der Zielsetzung des Altersvermögensgesetzes und gibt lediglich die bereits geltende Rechtslage wieder. Insoweit dient die Regelung der Rechtssicherheit und -klarheit. Im Falle einer Kombination von Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren sind somit nur diejenigen Beiträge steuerfrei, die im Kapitaldeckungsverfahren erhoben werden (getrennte Verwaltung und Abrechnung beider Vermögensmassen; Trennungsprinzip). Davon unberührt bleiben die sog. Sanierungsgelder für die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes, wie sie auf Grund des Wechsels des Versorgungssystems am 1. März 2002 in den Altersversorgungs-Tarifverträgen vereinbart wurden, die – im Unterschied zu den ebenfalls vom Arbeitgeber zu tragenden Umlagen – nicht zum Arbeitslohn gehören.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

In § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG wird der Verweis auf § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG gestrichen. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG (Wegfall des Förderausschlusses bei einer beamtenähnlichen Versorgung; s. a. Begründung zu § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG). Da § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG rückwirkend zum 1. Januar 2002 aufgehoben wird, wird auch die Folgeänderung in § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG rückwirkend vorgenommen (siehe auch Begründung zum Artikel des Inkrafttretens).

Zu Buchstabe c (Nummer 63)

In die (begrenzte) Steuerfreiheit für die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung, die bisher nur Pensionsfonds und Pensionskassen betrifft, werden ab 1. Januar 2005 die Beiträge für eine Direktversicherung einbezogen. Auch für sie gilt insoweit künftig die nachgelagerte Besteuerung. Der Bereich der betrieblichen Altersversorgung wird dadurch vereinheitlicht und vereinfacht.

Gleichzeitig wird die Steuerfreiheit – wie schon die Förderung durch Zulage nach Abschnitt XI EStG und Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG – auf solche Versorgungszusagen beschränkt, die eine Auszahlung der Versorgungsleistungen in Form einer lebenslangen monatlichen Rente oder eines Auszahlungsplans mit Restverrentung vorsehen. Allein die Möglichkeit, anstelle lebenslanger Altersversorgungsleistungen eine Kapitalauszahlung zu wählen, steht der Steuerfreiheit der Beiträge noch nicht entgegen. Wird das Wahlrecht jedoch zugunsten einer Kapitalauszahlung ausgeübt, unterliegt diese der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG.

Ferner fällt in § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG das Wort „insgesamt“ weg, durch das bisher das Fördervolumen bei Arbeitgeberwechsel je Kalenderjahr begrenzt wurde. Für die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit wird nun auf eine arbeitgeberbezogene Betrachtung umgestellt und die Handhabung in Fällen des Arbeitgeberwechsels dadurch wesentlich vereinfacht (wie gegenwärtig bei der Pauschalierung der Direktversicherungsbeiträge nach § 40b EStG). Dadurch erübrigt sich die Bescheinigung der steuerfreien Beiträge in der Lohnsteuerbescheinigung (siehe dazu Änderung in § 41b Abs. 1 Satz 2 EStG). Wechselt der Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres sein erstes Dienstverhältnis, kann zwar im neuen Dienstverhältnis der Höchstbetrag des § 3 Nr. 63 EStG erneut in Anspruch genommen werden. Eine solche Kumulie-

zung dürfte jedoch eher selten vorkommen, denn dies setzt entsprechende Beitragsleistungen der Arbeitgeber voraus. Die gelegentliche Kumulierung in einem Kalenderjahr kann im Hinblick auf die nachgelagerte Besteuerung hingenommen werden.

Des Weiteren ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 AltZertG erfolgt.

Mit § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG wird die Möglichkeit eröffnet, Abfindungszahlungen oder Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten steuerfrei für den Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung zu nutzen. Diese Regelung dient als Ersatz für den Wegfall des § 40b EStG und damit auch der bisherigen Vervielfältigungsregelung (§ 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG).

Zu Buchstabe d (Nummer 65)

Der Verweis in § 3 Nr. 65 Satz 1 und 2 EStG auf das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung wird an die neue Kurzbezeichnung – Betriebsrentengesetz – angepasst. Da es sich bei dem Verweis auf das Betriebsrentengesetz um einen gleitenden Verweis handelt, kann die Fundstelle künftig entfallen.

§ 3 Nr. 65 Satz 2 EStG wird im Übrigen an den neuen § 4 BetrAVG angepasst (nunmehr Verweis auf § 4 Abs. 4 BetrAVG).

Zu Nummer 3 (§ 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe d)

Nach der neuen betriebsrentenrechtlichen Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG ist eine Übertragung von Versorgungszusagen nicht nur in Form einer Übernahme durch den neuen Arbeitgeber, sondern auch im Wege einer Übertragung des Wertes der vom Arbeitnehmer beim bisherigen Arbeitgeber erworbenen unverfallbaren Anwartschaft möglich. Die Regelungen in § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe d EStG sind dementsprechend zu ergänzen.

Außerdem wird der Verweis in § 4d EStG auf das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung an die neue Kurzbezeichnung – Betriebsrentengesetz – angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 1)

Der Verweis in § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 EStG auf das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung wird an die neue Kurzbezeichnung – Betriebsrentengesetz – angepasst.

Zu Nummer 5 (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG.

§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Satz 2 EStG regelt wie bisher, dass bei der entgeltlichen Übertragung von Privatvermögen, das der Einkünfteerzielung dient, gegen die Zahlung einer Leibrente die Rentenzahlung nur in Höhe des Ertragsanteils als Werbungskosten abgezogen werden kann.

Zu Nummer 6 (§ 9a)

Zu Buchstabe a (Satz 1 Nr. 1)

Durch die Neuordnung der Besteuerung der Altersbezüge entsteht auch Änderungsbedarf hinsichtlich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags. Nach derzeitiger Rechtslage steht den Beziehern von Beamten- und Werkspensionen gemäß § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1 044 Euro pro Jahr zu. Dieser Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist für Pensionäre sachlich nicht gerechtfertigt, weil diesen Personen typischerweise keine Werbungskosten – insbesondere nicht für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – entstehen. Lediglich die im Vergleich zur Besteuerung der Versorgungsbezüge zu niedrige Besteuerung der gesetzlichen Renten hat den Arbeitnehmer-Pauschbetrag als Ausgleichselement für Pensionäre bislang gerechtfertigt. Ziel einer Neuordnung der Besteuerung der Alterseinkünfte muss es sein, auch hier zu einer Harmonisierung zu kommen und den Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Versorgungsbezüge an die Werbungskosten-Pauschbeträge für andere im Alter bezogene Einkünfte anzupassen. Ausreichend und angemessen ist derselbe Werbungskosten-Pauschbetrag wie für andere Altersbezüge, nämlich ein Betrag von 102 Euro (§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG). Die dann notwendige Unterscheidung zwischen aktiven Arbeitnehmern und Beziehern von Versorgungsbezügen ist ohne besondere Schwierigkeiten durchführbar. Im Lohnsteuerabzugsverfahren kann ohne Probleme zwischen den unterschiedlichen Werbungskosten-Pauschbetragsgruppen unterschieden werden. Es ist bei den Beziehern von Versorgungsbezügen lediglich die Anwendung des Versorgungsfreibetrags mit der Anwendung des niedrigeren Werbungskosten-Pauschbetrags zu verknüpfen.

Da in der Übergangsphase die Besteuerung der Renten schrittweise auf eine der Besteuerung der Pensionen entsprechende Höhe angehoben wird, muss der Wegfall des bisher als Kompensationselement wirkenden Arbeitnehmer-Pauschbetrags für Pensionäre zunächst in seiner Wirkung abgemildert werden. Insbesondere die Bezieher geringer Pensionen würden sonst überproportional benachteiligt. Daher wird in der Übergangsphase ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag eingeführt, der dann parallel zum schrittweisen Abbau der steuerlichen Besserstellung der Renten zurückgeführt wird (siehe dazu im Einzelnen Begründung zu § 19 Abs. 2 EStG).

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Wie bisher beim Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird in Satz 2 auch für den Werbungskosten-Pauschbetrag festgeschrieben, dass der Abzug nicht zu negativen Einkünften führen darf.

Zu Nummer 7 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1a Satz 2)

Die Regelung wird sachlich unverändert beibehalten. Wegen einer Änderung des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG muss der Verweis auf § 22 EStG in § 10 Abs. 1 Nr. 1a Satz 2 EStG redaktionell angepasst werden. Satz 2 regelt wie bisher, dass bei der unentgeltlichen Vermögensübertragung gegen Zahlung einer Leibrente als Versorgungsleistung die Rentenzahlung nur in Höhe des Ertragsanteils als Sonderausgabe abgezogen werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 2)

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG bestimmt, welche Aufwendungen für eine Alterssicherung dem Grunde nach als Sonderausgaben nach § 10 EStG steuerlich abziehbar sind. Es handelt sich hierbei um Vorsorgeprodukte bei denen eine tatsächliche Verwendung für die Altersversorgung gesichert ist. Um dies zu gewährleisten, dürfen die Ansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein.

Die steuerlich begünstigten Vorsorgeprodukte können durch eine Zusatzversicherung (Berufsunfähigkeit, verminderte Erwerbsfähigkeit, Hinterbliebenen) ergänzt werden. Voraussetzung für die Anerkennung der entsprechenden Zusatzversicherungen ist – wie bei der Altersabsicherung – dass Leistungen nur in Form einer auf das Leben des Berechtigten bezogenen Leibrente erbracht werden können. Eine Ausnahme besteht nur für den Fall der Waisenrente bei der die Leistung auf den Zeitraum beschränkt ist, für den der Berechtigte die Voraussetzungen als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Nicht zu den begünstigten Vorsorgeprodukten gehören Anlageprodukte, die je nach ihrer konkreten Ausgestaltung alternativ auch der Altersvorsorge dienen können, jedoch nicht zwingend dienen müssen. Bei diesen Anlageformen überwiegt in der Regel der Charakter einer (frei verfügbaren) Kapitalanlage.

Um einen generationenadäquaten Übergang hin zu einer vollständigen Abziehbarkeit der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und vergleichbarer Aufwendungen zu gewährleisten, sieht der Satz 2 eine Übergangsregelung für die Kalenderjahre 2005 bis 2024 vor. Dieser Übergang wird in Kongruenz mit dem moderaten Anwachsen der Besteuerung von Leistungen aus entsprechenden Rentenversicherungen vollzogen. Auf diese Weise wird ein verfassungskonformer Übergang zu einer vollständigen nachgelagerten Besteuerung erreicht.

In der Übergangsphase wird zu den Aufwendungen des Steuerpflichtigen zugunsten der in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b EStG genannten Altersvorsorgeprodukte der nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreie Arbeitgeberanteil addiert. Die steuerliche Abziehbarkeit beginnt in 2005 mit 60 Prozent der entsprechenden Beitragssumme (bei Arbeitnehmern: der Summe aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen sowie vergleichbarer Leibrentenbeiträge). Da bereits ein Teil der Beitragssumme im Rahmen des § 3 Nr. 62 EStG oder vergleichbarer Vorschriften steuerfrei gestellt worden ist, wird nur der über den bereits steuerfrei gestellten Betrag hinausgehende Anteil als zu berücksichtigende Aufwendung anerkannt.

Dieses Verfahren führt dazu, dass bereits im Jahre 2005 60 Prozent der Beiträge – aus denen sich zu einem späteren Zeitpunkt die Alterseinkünfte des Steuerpflichtigen ergeben – aus unversteuertem Einkommen geleistet wurden. Der Vomhundertsatz steigt in den Folgejahren für alle Steuerpflichtigen jährlich um zwei Punkte (2006: 62 Prozent; 2010: 70 Prozent; 2024: 98 Prozent) an. Auf Grund der 2-prozentigen jährlichen Erhöhung des die Abziehbarkeit begrenzenden Vomhundertsatzes wird im Jahr 2025 der vollständige Arbeitnehmerbeitrag als Sonderausgabe bei der Ermittlung der einkommensteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 3)

Die Regelung in Nummer 3 Buchstabe a entspricht weitgehend der bis 2004 geltenden Regelung in Nummer 2 Buchstabe c, allerdings werden neben den gesetzlichen Beiträgen an die Bundesanstalt für Arbeit auch Beiträge an private Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit berücksichtigt. Außerdem können Beiträge an eine Versicherung zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Berufsunfähigkeit geltend gemacht werden, wenn es sich nicht um Versicherungen handelt, die bereits im Rahmen der Nummer 2 berücksichtigt werden können.

Buchstabe b umfasst Beiträge zu Rentenversicherungen, die die Voraussetzungen der Nummer 2 nicht erfüllen, Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistungen sowie bestimmte Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil. Neben den Kapitalversicherungen ist auch bei den Rentenversicherungen durch das Kapitalwahlrecht die Verwendung der Mittel für andere Zwecke als eine Altersversorgung möglich. Aus diesem Grunde sind die Beiträge zu entsprechenden Versicherungen, deren Laufzeit nach dem 31. Dezember 2004 beginnt und bei denen zumindest ein Beitrag bereits 2004 entrichtet wurde, steuerlich nicht mehr als Sonderausgaben abziehbar. Im Hinblick auch auf die langfristige Planung der Steuerpflichtigen bleiben Beiträge zu diesen Versicherungen weiterhin steuerlich begünstigt, wenn die Laufzeit vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat. Der Steuerpflichtige kann in diesen Fällen weiterhin die für ihn günstigen steuerrechtlichen Regelungen in Anspruch nehmen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Nach der bisherigen Rechtsauffassung waren auch Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen als Sonderausgaben abziehbar. Dies wird zur Klarstellung in Nummer 2 Buchstabe b übernommen. Die Regelungen zu den Nummern 1 und 2 Buchstabe a und c entsprechen der bisherigen Regelung.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Absatz 3 regelt den Höchstbetrag der steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen.

Zu Nummer 1

Ausgangspunkt für den höchstmöglichen Umfang der Berücksichtigung von Aufwendungen zur Alterssicherung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG ist ein Betrag in Höhe von 20 000 Euro. Damit wird allen Steuerpflichtigen ein einheitliches Vorsorgevolumen eingeräumt, welches den steuerunbelasteten Aufbau einer adäquaten Alterssicherung ermöglicht. Der Betrag liegt weit oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (zurzeit 11 934 Euro) und räumt daher auch Steuerpflichtigen, die den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten entrichten, ein zusätzliches Vorsorgevolumen ein.

Bei Steuerpflichtigen, die im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit aufgrund von Arbeitgeberbeiträgen im Sinne des § 3 Nr. 62 EStG Altersvorsorgeanwartschaften ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen erworben haben, ist dieser Höchstbetrag um den individuell gewährten steuer-

freien Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung (§ 3 Nr. 62 EStG), zu kürzen. Hierdurch wird berücksichtigt, dass z. B. bei den in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversicherten Arbeitnehmern der Gesamtrentenversicherungsbeitrag in der Regel bereits zu 50 Prozent durch § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei gestellt worden ist.

Bei Steuerpflichtigen, die ohne eigene Aufwendungen und ohne Anspruch auf steuerfreie Arbeitgeberbeiträge im Sinne des § 3 Nr. 62 EStG ganz oder teilweise Anspruch auf eine Altersversorgung erhalten (z. B. Beamte), ist ein fiktiver Gesamtrentenversicherungsbeitrag zu ermitteln und in Abzug zu bringen, da nur so eine Gleichbehandlung zwischen Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung und anderen Steuerpflichtigen, die eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen erlangen, gewährleistet ist. Dieser fiktive Gesamtbeitrag ermittelt sich unter Zugrundelegung des jeweils gültigen Beitragsatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und der vom Steuerpflichtigen aus der betreffenden Tätigkeit erzielten steuerpflichtigen Einnahmen. In diesem Zusammenhang werden – wie bei den in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten Pflichtversicherten – Einnahmen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze nicht angesetzt.

Durch die Regelung wird erreicht, dass alle Steuerpflichtigen in gleichem Umfang aus steuerlich unbelastetem Einkommen für das Alter Vorsorge treffen können.

In der Übergangsphase werden die entsprechenden Beitragsanteile nur prozentual berücksichtigt.

Zu Nummer 2

Nach der bisherigen Regelung waren alle Vorsorgeaufwendungen bis zu einem einheitlichen Höchstbetrag steuerlich abziehbar. Die unterschiedlichen Höchstbeträge für Aufwendungen zum Erwerb einer Leibrente, Erwerbsminderungsrente oder Hinterbliebenenrente (Absatz 3 Nr. 1) und übrige Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatz 3 Nr. 2 entsprechen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Durch unterschiedliche Höchstbeträge wird auch hier berücksichtigt, dass in bestimmten Fällen Steuerpflichtige Aufwendungen zu einer Krankenversicherung in vollem Umfang allein tragen müssen und in anderen Fällen der Arbeitgeber Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zahlt oder z. B. bei Beamten ein Anspruch auf Beihilfe besteht.

Die Regelung sieht bei Ehegatten eine gesonderte Prüfung vor. Erhält im Falle der Zusammenveranlagung nur ein Ehegatte einen steuerfreien Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung und muss der andere Ehegatte ohne Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten seine Krankenversicherung vollständig aus eigenem (versteuerten) Einkommen tragen, dann steht den Ehegatten ein Höchstbetrag in Höhe von insgesamt 4 000 Euro (1 500 Euro + 2 500 Euro) zu.

Zu Nummer 3

Der schrittweise Übergang zur vollständigen Freistellung der Altersvorsorgeaufwendungen kann jedoch für bestimmte Personengruppen zu Schlechterstellungen führen. Nach geltendem Recht können bei kleinen Einkommen (bei allein

stehenden Arbeitnehmern mit einem Bruttolohn von jährlich bis etwa 12 000 Euro, bei verheirateten Arbeitnehmern mit einem Bruttolohn von jährlich bis etwa 24 000 Euro) die gesamten Sozialversicherungsbeiträge vollständig als Sonderausgaben abgezogen werden, da die geltenden Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 EStG und der nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreie Arbeitgeberanteil ein entsprechendes Abzugsvolumen eröffnen. Für kleine Einkommen wäre daher eine zunächst 60-prozentige Abziehbarkeit der Gesamtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung insgesamt ungünstiger als die Abzugsmöglichkeiten im geltenden Recht. Erst ab mittleren Arbeitnehmer-Einkommen (bei Alleinstehenden mit einem Bruttolohn von jährlich etwa 26 000 Euro, bei Verheirateten mit einem Bruttolohn von jährlich etwa 52 000 Euro) kann das neue Recht in der ersten Stufe der Übergangsphase seine Wirkungen entfalten.

Um entsprechende Schlechterstellungen auszuschließen, werden daher in der Übergangsphase zunächst mindestens so viele Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EStG) bei der Ermittlung der einkommensteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden, wie dies nach dem bisherigen Recht möglich ist (Günstigerprüfung altes/neues Recht im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung). Insoweit werden allerdings nur diejenigen Aufwendungen in die Günstigerprüfung einbezogen, die nach geltendem Recht den Vorsorgeaufwendungen zuzuordnen sind. Der bisherige Vorwegabzug wird in diesem Zusammenhang abgeschmolzen. Der Vorwegabzug wurde in erster Linie für Steuerpflichtige ohne einen Arbeitgeberanteil eingeführt. Im Jahr 2015 können diese 80 Prozent ihrer Aufwendungen als Sonderausgaben geltend machen, so dass das neue Recht für diese Personengruppen wesentlich vorteilhafter ist, als der bisherige Rechtszustand. Der Gesetzgeber wird vor Ablauf des Jahres 2014 prüfen, ob und in welchem Umfang die Günstigerprüfung für den verbleibenden Übergangszeitraum aufrecht erhalten werden soll.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Die bisherige Nummer 2 wird aufgehoben und damit die Formulierung gestrafft. Bei Rentenversicherungen gegen Einmalbetrag, deren Laufzeit nach dem 31. Dezember 2004 beginnt, sind die Beiträge nicht mehr als Sonderausgaben abziehbar. Die aufwändige Überwachung, ob Einmalbeiträge abweichend von der vertraglichen Regelung ganz oder zum Teil vorzeitig zurückgezahlt werden und eine Nachversteuerung durchzuführen ist, ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich. Aus Vereinfachungsgründen wird diese Regelung auch für Altverträge, bei denen die Beiträge als Sonderausgaben abziehbar waren, aufgehoben. Hierdurch ergeben sich Folgeänderungen bei den §§ 29, 30 EStDV.

Zu Nummer 8 (§ 10a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb (Satz 1 Nr. 3, Satz 1 Nr. 5 – neu –)

Die Neuregelung (Nummer 5) stellt klar, dass Kindererziehende, die während eines den Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren Zeitraums einem der in § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG ge-

nannten Alterssicherungssysteme angehören, in dieser Zeit weiterhin zum förderberechtigten Personenkreis gehören.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 1)

In Satz 1 wird des Weiteren der Begriff „Einverständniserklärung“ durch den datenschutzrechtlichen Begriff „Einwilligung“ ersetzt. Die Einwilligung ist eine Anspruchsvoraussetzung für die steuerliche Förderung. Da die nach § 91 Abs. 2 EStG erforderliche Datenübermittlung bis zum 31. Januar des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres zu erfolgen hat und der Veranlagungszeitraum das Beitragsjahr ist, hat sie in dem Beitragsjahr vorzuliegen, für das die steuerliche Förderung beansprucht wird. Insoweit erfolgt in Satz 1 eine gesetzliche Klarstellung.

Zudem werden durch die in Absatz 1 eingefügten Regelungen zur Einwilligung, die bisher in Absatz 1a enthalten waren, weitere redaktionelle Anpassungen durchgeführt.

In dem eingefügten § 81a EStG – neu – wird der Begriff der zuständigen Stelle definiert. Damit entfällt die Beschreibung der zuständigen Stelle. Bei der Bestimmung der Stelle, an die der Steuerpflichtige seine Erklärungen zu richten hat, kann auf die Definition des § 81a EStG – neu – zurückgegriffen werden. Die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Vorschrift werden hierdurch erhöht.

Zu Doppelbuchstabe dd (Satz 2)

Auf Grund der in Nummer 5 enthaltenen Klarstellung wird der bisherige Satz 2 gestrichen. Der neue Satz 2 ist eine Folgeänderung aus der Änderung in Satz 1. Mit der Formulierung wird die bisher in Absatz 1a Satz 4 enthaltene Regelung an die des § 4a Abs. 1 BDSG angepasst und dient damit der Klarstellung. Die in § 4a Abs. 1 BDSG genannten weiteren Voraussetzungen müssen bei Abgabe der Einwilligung vorliegen.

Zu Doppelbuchstabe ee (bisheriger Satz 4)

Die Vorschrift (bisheriger Satz 4) wird aufgehoben. Mit der im Rahmen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 erfolgten Absenkung des Versorgungsniveaus bei den Besoldungsempfängern im öffentlichen Dienst und dem für den Bereich des öffentlichen Dienstes tarifvertraglich geregelten Systemwechsel zu einer üblichen Betriebsrente ist der Anwendungsbereich der bisherigen Regelung stark eingeschränkt und damit eine praktische Notwendigkeit entfallen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 Satz 3)

Nach den bisherigen Formulierungen des Satzes 3 und § 31 Satz 5 EStG sind die Kinderfreibeträge und der Sonderausgabenabzug immer bei der Günstigerprüfung zu berücksichtigen. Die Umsetzung beider Vorschriften führt jedoch zu erheblichen Problemen, da meist nicht das für den Steuerpflichtigen günstigste Ergebnis berechnet werden kann. Durch den zwingenden Abzug der Kinderfreibeträge nach Satz 3 wird in den meisten Fällen ein fiktiver Steuerbetrag ermittelt. Dieser müsste mit dem ebenfalls in den meisten Fällen fiktiven Steuerbetrag verglichen werden, der sich aus der

Günstigerprüfung zum Kinderfreibetrag nach § 31 Satz 5 EStG ergibt. Da in den meisten Fällen aber ein Kinderfreibetrag tatsächlich nicht zum Ansatz kommt, müssten zwei fiktive Steuern miteinander verglichen werden. Dies kann zu einer unzutreffenden Schlussfolgerung für den tatsächlichen Ansatz führen und damit eine ungünstigere tatsächliche Steuer nach sich ziehen. Die Streichung ist erforderlich, damit das jeweils günstigste steuerliche Ergebnis ermittelt werden kann. Dadurch wird sichergestellt, dass die Günstigerprüfung auf den gleichen Basiswerten aufsetzt, die auch im Steuerbescheid erscheinen und das Ergebnis damit für den Steuerpflichtigen nachvollziehbar wird.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 4 – neu –)

Mit dem neu eingefügten Satz 4 wird klargestellt, dass die Steuerermäßigung für Altersvorsorgebeiträge, die der nach § 79 Satz 2 EStG mittelbar förderberechtigte Ehegatte auf seinen Altersvorsorgevertrag leistet und für die der nach Absatz 1 förderberechtigte Ehegatte gemäß Absatz 3 Satz 2 Sonderausgaben geltend macht, diesem Altersvorsorgevertrag zugeordnet wird.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 5)

Die Mitteilung der Zulagenummer ist zur Zuordnung des Steuervorteils bei der zentralen Stelle zugunsten eines bestimmten Vertrages und eines bestimmten Steuerpflichtigen erforderlich.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2 – neu –)

Die Bescheinigung ist erforderlich, damit das Finanzamt bei der Berechnung des Steuervorteils (Absatz 3 Satz 2) des nach Absatz 1 förderberechtigten Ehegatten den Zulageanspruch des nach § 79 Satz 2 EStG mittelbar zulageberechtigten Ehegatten berücksichtigen kann.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 91 Abs. 1 EStG.

Zu Nummer 9 (§ 10c)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 bis 4 EStG soll auch nach den Änderungen in Bezug auf den Abzug der Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben der Vereinfachung der Besteuerung dienen. Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird die Vorsorgepauschale wie bisher berücksichtigt; dadurch wird in einer Vielzahl von Fällen vermieden, dass wegen des Abzugs von Vorsorgeaufwendungen eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt werden muss. In der Veranlagung wird, wie bisher auch, die Vorsorgepauschale abgezogen, wenn der Steuerpflichtige nicht Aufwendungen nachweist, die zu einem höheren Abzug führen.

Die Höhe der Vorsorgepauschale ist abhängig von der Höhe des Arbeitslohns. Sie knüpft dabei an die Höhe der nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG abziehbaren Vorsorgeaufwendungen an. So wird insbesondere bei rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern eine Vorsorgepauschale berücksichtigt,

die sich zusammensetzt aus einem Betrag für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 10c Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG) und einem Betrag für die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (§ 10c Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG). Es wird dabei unterstellt, dass die Summe der Arbeitnehmeranteile zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung insgesamt ca. 11 Prozent des Arbeitslohns betragen.

Hinsichtlich des maßgeblichen Arbeitslohns ist anzumerken, dass der neue „Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag“ (§ 19 Abs. 2 EStG) nicht in die Minderung der Bemessungsgrundlage für die Vorsorgepauschale einbezogen wird. Mit dem Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag wird die Wirkung der Absenkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags für die Bezieher von Versorgungsbezügen auf den Werbungskosten-Pauschbetrag für andere im Alter bezogene Einkünfte ausgeglichen. Da der Arbeitnehmer-Pauschbetrag die Bemessungsgrundlage für die Vorsorgepauschale bisher nicht mindert, ist es folgerichtig, dass dies auch für den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gilt.

Es wird weiter geregelt, dass der Betrag für Altersvorsorgeaufwendungen (§ 10c Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG) bei der Berechnung der Vorsorgepauschale – wie auch beim Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 und 3 EStG) – in einer Übergangsphase begrenzt wird (z. B. für 2005 auf 20 Prozent, weil 50 Prozent bereits nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei sind). Der jährliche Anstieg des Betrags mit 2 Prozent bei den Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 und 3 EStG) wird bei der Berechnung der Vorsorgepauschale – bezogen auf den Arbeitnehmeranteil mit 4 Prozent – nachvollzogen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 2)

Nach bisheriger Rechtslage führt bei nicht rentenversicherungspflichtigen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften allein die Zahlung von nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträgen des Arbeitgebers noch nicht dazu, dass diese dem Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG zuzuordnen sind. Ihnen ist somit die gekürzte Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 EStG zu gewähren. Für den Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgabenabzug bedeutet dies, dass wegen der fehlenden Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG nach alter Rechtslage der Vorwegabzug nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a EStG nicht zu kürzen ist bzw. nach neuer Rechtslage keine Kürzung des Höchstbetrags nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG erfolgt.

Dies erscheint nicht sachgerecht vor dem Hintergrund, dass insbesondere beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, die eine Versorgung im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung im Durchführungsweg Direktzusage oder Unterstützungskasse erhalten, zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG gehören und folglich nach alter Rechtslage der Vorwegabzug nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a EStG zu kürzen ist bzw. nach neuer Rechtslage eine Kürzung des Höchstbetrags nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG erfolgt.

Durch die Gesetzesänderung wird der eingangs beschriebene Personenkreis dem Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG zugeordnet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach dem neuen § 10c Abs. 3 EStG erhalten die abschließend aufgezählten Arbeitnehmer (z. B. Beamte, Richter, Zeit- und Berufssoldaten, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften) wie bisher lediglich eine gekürzte Vorsorgepauschale. Da dieser Personenkreis nicht zwangsläufig Beiträge zur Altersversorgung leistet, beschränkt sich die Höhe der Vorsorgepauschale auf 11 Prozent des Arbeitslohns (z. B. für Beiträge an eine private Krankenversicherung).

Zu Buchstabe c (Absatz 4 Satz 1 und 2)

Die Verweise in § 10c Abs. 4 Satz 1 EStG werden wegen der Änderungen in § 10c Abs. 2 und 3 EStG angepasst. In § 10c Abs. 4 Satz 2 EStG wird geregelt, wie die Vorsorgepauschale zu ermitteln ist, wenn beide Ehegatte Arbeitslohn bezogen haben.

Zu Buchstabe d (Absatz 5 – neu –)

Auch bei der Berechnung der Vorsorgepauschale wird eine Günstigerrechnung durchgeführt, um Schlechterstellungen gegenüber der alten Rechtslage zu vermeiden. Zu weiteren Einzelheiten siehe Begründung zu § 10 EStG.

Zu Nummer 10 (§ 19)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Vorschrift regelt die parallel zum Hineinwachsen der Renten in die Besteuerung gebotene Abschmelzung des Versorgungsfreibetrags und des neu hinzutretenden Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag. Die einzelnen Elemente sind in Satz 1 genannt und werden in den Sätzen 3 f. im Einzelnen bestimmt. Bei der Änderung in Satz 2 handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827). Der Begriff „verminderte Erwerbsfähigkeit“ umfasst auch die „Berufsunfähigkeit“, so dass dieser Begriff entfallen kann.

Der Versorgungsfreibetrag gemäß § 19 Abs. 2 EStG, der zum Ausgleich der Ungleichbehandlung zwischen Renten und Pensionen eingeführt worden und mehrfach erhöht worden ist, verliert seine Rechtfertigung, wenn im Endzustand der neuen Besteuerung die Renten zu 100 Prozent nachgelagert besteuert werden. Die Neuordnung der Besteuerung der Altersbezüge sieht die Umstellung auf das neue Besteuerungssystem sowohl aus Gründen der Sozialverträglichkeit als auch aus haushaltswirtschaftlichen Gründen nicht in einem Schritt, sondern abgestuft über einen Zeitraum von 35 Jahren vor. Nach einem Einstieg mit einem steuerpflichtigen Anteil von 50 Prozent der Renten im Erstjahr 2005 steigt der Besteuerungsanteil der Renten Jahr für Jahr für jeden jeweils neu hinzukommenden Rentenjahrgang um 2 Prozentpunkte (in den ersten 15 Jahren nach der Neuregelung) und um 1 Prozentpunkt (in den nachfolgenden 20 Jahren), bis im Jahr 2040 100 Prozent erreicht sind. Der Versorgungsfreibetrag muss grundsätzlich in gleichem Maße abgeschmolzen werden, denn die gleichheitswidrige Begünstigung der Renten bei deren Besteuerung verringert sich mit jedem Jahr und da-

mit auch der Bedarf, bei den Versorgungsbezügen im bisherigen Umfang auszugleichen. Der Versorgungsfreibetrag in Form seiner relativen Höhe von 40 Prozent der Versorgungsbezüge muss mit jährlich 1,6 Prozentpunkten in den ersten 15 Jahren nach der Neuregelung und mit jährlich 0,8 Prozentpunkten in den nachfolgenden 20 Jahren über 35 Jahre auf 0 Prozent gesenkt werden. Ebenso ist es geboten, den Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags von bisher jährlich 3 072 Euro über 35 Jahre auf 0 Euro abzusenken; dabei ist die Absenkung in den ersten 15 Jahren – entsprechend dem Anstieg des steuerpflichtigen Anteils bei den Renten – mit doppelt so hohen Beträgen wie in den nachfolgenden 20 Jahren vorzunehmen. Eine alleinige Abschmelzung des Höchstbetrags ist nicht ausreichend, da davon geringere Pensionen nicht oder erst am Ende der Übergangsphase erfasst werden, während bei Renten der steuerpflichtige Anteil für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang ansteigt. Nur wenn auch die prozentuale Komponente des Versorgungsfreibetrags zurückgenommen wird, wird eine Besserstellung von (niedrigen) Pensionen gegenüber Renten vermieden.

Beide stufenweisen Umstellungen werden nach dem sog. Kohortenprinzip durchgeführt, d. h. für den einzelnen Bezieher von Alterseinkünften wird die Besteuerungssituation jeweils in dem Zustand „eingefroren“, der im Jahr seines Eintritts in die Rente oder Pension vorgelegen hat. Danach wird der steuerfreie Teil des Rentenbezugs des Erstjahres als Rentenfreibetrag zeitlebens berücksichtigt. Entsprechend bleibt bei Empfängern von Versorgungsbezügen der bei Beginn des Versorgungsbezugs ermittelte Versorgungsfreibetrag ebenfalls auf Dauer unverändert. Die angestrebte Umstellung innerhalb von 35 Jahren bedeutet zwar eine Fortführung unterschiedlicher Besteuerungsmethoden von Renten und Pensionen über einen sehr langen Zeitraum. Dies muss aber aus Gründen der Vermeidung einer Zweifachbesteuerung, der Sozialverträglichkeit und unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes hingenommen werden.

Der Versorgungsfreibetrag wird durch das schrittweise Abschmelzen und kohortenspezifische Festschreiben auf einen bestimmten Wert für den einzelnen Pensionär zu einem individuellen Besteuerungsmerkmal, das für jeden Einzelnen festgestellt werden muss und dann beibehalten wird.

Der Jahreshöchstbetrag des Versorgungsfreibetrags (bisher 3 072 Euro) ist zu Beginn der Umstellungsphase auf einen durch 50 teilbaren Betrag (3 000 Euro) festzusetzen, damit aus Gründen der besseren Praktikabilität für die jährlich sinkenden Beträge ein glatter Wert angewendet werden kann.

Im Zuge der Neuordnung der Besteuerung der Altersbezüge wird auch eine Absenkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags für die Bezieher von Versorgungsbezügen vorgenommen (vgl. insoweit Begründung zu § 9a EStG). Um zu vermeiden, dass durch diese im ersten Jahr der Umstellungsphase durchgeführte Absenkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf den Werbungskosten-Pauschbetrag für andere im Alter bezogene Einkünfte die Pensionäre zu stark belastet und insbesondere die Bezieher niedriger Beamten- und Werkspensionen überproportional benachteiligt werden, wird die Wirkung der Absenkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags in der Übergangsphase ebenfalls gemildert. Da bisher der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Versorgungsempfänger ebenfalls eine ausgleichende Wirkung gegenüber der steuerlichen Besserstellung der Renten hatte, wird auch dieser Ausgleich nur

schrittweise zurückgenommen. Dies erfolgt durch einen Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag, der bei allen Versorgungsbezügen vorzunehmen ist (höchstens bis zur Höhe der Einnahmen). Anfänglich ist ein Ausgleich in Höhe von 942 Euro (1 044 Euro bisheriger Arbeitnehmer-Pauschbetrag abzüglich 102 Euro neuer Werbungskosten-Pauschbetrag) erforderlich, der in der Umstellungsphase auf 0 Euro abzusmelzen ist. Der Betrag von 942 Euro wird zum Beginn der Umstellungsphase (um 68 Euro höher) auf einen ebenfalls durch 50 teilbaren Betrag (1 000 Euro) festgesetzt, damit aus Gründen der besseren Praktikabilität für die jährlich sinkenden Beträge ein glatter Wert angewendet werden kann. Zugleich wird dadurch der Abrundungsbetrag beim Versorgungsfreibetrag ausgeglichen.

Ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag ist einem schrittweisen Abschmelzen des Arbeitnehmer-Pauschbetrags vorzuziehen, da dadurch verdeutlicht wird, dass dieser Zuschlag seinem Wesen nach kein Werbungskosten-Pauschbetrag ist, der gegenüber anderen Alterseinkünften und gegenüber den aktiv Beschäftigten nicht gerechtfertigt wäre. Vielmehr erfüllt der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag den in der Übergangsphase noch bestehenden Ausgleichsbedarf zwischen der Besteuerung von Renten und Pensionen, zu dem bisher der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Pensionäre beigetragen hat, und vermeidet insbesondere einen abrupten Anstieg des steuerpflichtigen Teils bei niedrigen Versorgungsbezügen.

Übersicht über die Abschmelzungsschritte

	in den Jahren 2006 bis 2020 Abschmelzung um jährlich	In den Jahren 2021 bis 2040 Abschmelzung um jährlich
Versorgungsfreibetrag in v. H. der Bezüge	1,6 v. H.	0,8 v. H.
Versorgungsfreibetrag/ Höchstbetrag	120 Euro	60 Euro
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	40 Euro	20 Euro

Damit für die Gesetzesanwender einfach erkennbar ist, welcher Prozentsatz, welcher Höchstbetrag und welcher Zuschlag im Jahr des Versorgungsbeginns gelten, werden die jeweils maßgebenden Werte in tabellarischer Form unmittelbar in das Gesetz aufgenommen (Satz 3).

Ausgangswert für die Ermittlung des Versorgungsfreibetrags (Satz 4) ist der Versorgungsbezug für den ersten vollen Monat oder bei Versorgungsbezügen, die bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung gezahlt wurden, der Versorgungsbezug für Januar 2005. Wegen des Lohnsteuer-Abzugsverfahrens bei Versorgungsbezügen ist der Versorgungsfreibetrag unmittelbar im Monat des Bezugs zu berücksichtigen und muss daher aus dem Zwölffachen des Monatsbezugs, einschließlich der Sonderzahlungen, die wegen eines bestehenden Rechtsanspruchs schon bekannt sind, ermittelt werden. Da nach bisherigem Recht Sonderzahlungen zur Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag gehören, werden auch nach der Neuregelung Sonderzahlungen in die Bemessungsgrundlage einbezogen, da es ansonsten zu Schlechterstellungen käme in Fällen, in denen der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags nicht ausgeschöpft wird.

In Satz 5 wird geregelt, dass der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibe-

trag geminderten Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden darf, um zu verhindern, dass sich – entsprechend der bisherigen Regelung beim Arbeitnehmer-Pauschbetrag – durch den Zuschlag negative Einkünfte ergeben können.

Satz 6 regelt, wie hoch der für mehrere nebeneinander bezogene Versorgungsbezüge anzuwendende Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag ist. Hat ein Steuerpflichtiger mehrere Versorgungsbezüge, so sind der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zunächst entsprechend dem Jahr des Beginns des jeweiligen Versorgungsbezugs nach der Tabelle in Satz 3 zu ermitteln. Unter Berücksichtigung der so ermittelten Beträge wird der Lohnsteuerabzug für den jeweiligen Versorgungsbezug durchgeführt. Diese isolierte Berücksichtigung ist aus praktischen Gründen geboten, da ein Arbeitgeber nicht wissen kann, ob ein weiterer Versorgungsbezug gezahlt wird. Eine Berücksichtigung ist aber insgesamt nur bis zum einmaligen Ausschöpfen des Höchstbetrags des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag – entsprechend der bisherigen Regelung beim Versorgungsfreibetrag – möglich. Da bei Beginn des Versorgungsbezugs in verschiedenen Jahren unterschiedliche Beträge gelten, ist in Satz 6 zugunsten der Empfänger von Versorgungsbezügen geregelt, dass sich der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach der Kohorte des ersten Versorgungsbezugs bestimmen. Diese Begrenzung kann nur im Veranlagungsverfahren zur Einkommensteuer geprüft werden. Der Versorgungsempfänger unterliegt deshalb, da er Versorgungsbezüge von verschiedenen ehemaligen Arbeitgebern erhält, wie bisher einem Pflichtveranlagungsstatbestand.

In Satz 7 werden für Hinterbliebenenbezüge aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Rentenempfängern die für jede Kohorte von Versorgungsempfängern zutreffenden Werte des prozentualen Versorgungsfreibetrags, des Höchstbetrags des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag fortgeführt.

Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden in Satz 8 als fester Jahresfreibetrag für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs festgeschrieben. Die genannten Beträge sind anteilig für die Monate zu kürzen, in denen keine Versorgungsbezüge gezahlt werden (Satz 9). Damit wird ausgeschlossen, dass in Jahren, in denen solche Zahlungen nur in wenigen Monaten erfolgen, unvertretbar geringe oder sogar negative Einkünfte entstehen können.

Zu Nummer 11 (§ 20 Abs. 1 Nr. 6)

Erträge aus Kapitallebensversicherungen sollen künftig im Interesse der Steuergerechtigkeit und Vereinfachung steuerlich erfasst werden. Außerdem ist die Kapitallebensversicherung gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil eine Versicherungsform, bei der der Charakter einer (frei verfügbaren) Kapitalanlage deutlich überwiegt.

Nach bisher geltendem Recht (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG) gehören außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht, Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil im Sinne des

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn die Zinsen mit Beiträgen verrechnet oder im Versicherungsfall oder im Fall des Rückkaufs des Vertrags nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt werden.

Nach dem Gesetzentwurf werden die Erträge aus Kapitallebensversicherungen, die nach dem Stichtag 31. Dezember 2004 abgeschlossen worden sind (Neuverträge), künftig besteuert, und zwar unabhängig von der Laufzeit der Versicherung. Dies gilt auch für Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung gewählt, sondern das Kapitalwahlrecht ausgeübt wird.

Aus Vereinfachungsgründen werden künftig als steuerpflichtiger Ertrag im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG nicht mehr die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen, sondern der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der Versicherungsbeiträge festgelegt. Diese neue Verfahrensweise (Ermittlung des Unterschiedsbetrags) war bereits seinerzeit zu § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der Fassung des Gesetzbeschlusses des Deutschen Bundestages zum Steuerbereinigungsgesetz 1999 vorgesehen, wonach Erträge aus langlaufenden kapitalbildenden Lebensversicherungen im Interesse der Steuergerechtigkeit und Vereinfachung ebenfalls steuerlich erfasst werden sollten (vgl. Bundesratsdrucksache 636/99 vom 12. November 1999, S. 4 und 5). Die im Steuerbereinigungsgesetz 1999 zu § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG vorgesehene Regelung ist seinerzeit erst im Vermittlungsverfahren zum Steuerbereinigungsgesetz 1999 herausgenommen worden.

Mit der beabsichtigten Neuregelung wird ein Steuerprivileg der Lebensversicherungen, das mit einem Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Anlageformen (z. B. Sparguthaben), verbunden war, beseitigt.

Die Neuregelung gilt aus Gründen der Rechtssicherheit (Vertrauensschutz) nur für sog. Neuverträge. Das sind alle Verträge, die nach dem Stichtag 31. Dezember 2004 abgeschlossen worden sind. Dies wird durch eine gesonderte Anwendungsregelung sichergestellt.

Der Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 der alten Bundesregierung, dem der Bundesrat seine Zustimmung versagt hatte, enthielt im Übrigen ebenfalls Vorschriften zur Besteuerung von Erträgen aus Lebensversicherungen, und zwar – im Gegensatz zu diesem Gesetzentwurf – auch für die bereits abgeschlossenen Versicherungsverträge (sog. Altverträge).

Zu Nummer 12 (§ 22)

Allgemeines

Die Vorschrift regelt spiegelgleich zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b EStG den Systemwechsel hin zu einer vollständigen nachgelagerten Besteuerung von Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, vergleichbaren privaten Leibrentenversicherungen und aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Sie berücksichtigt, dass in einer Übergangsphase ein Teil der Rentenbeiträge aus versteuertem Einkommen geleistet wurde und aus verfassungsrechtlichen Gründen daher keine sofortige Vollbesteuerung der Renten zulässig ist (Verbot der Zweifachbesteuerung; BVerfGE 105, 73 [74]).

Die Regelung führt im Zusammenwirken mit der Regelung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b EStG zu einer aus verfassungsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Gründen erforderlichen schrittweisen steuerrechtlichen Gleichbehandlung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und Beamtenpensionen andererseits und zu einer ausgewogenen Besteuerung im Verhältnis zu den übrigen Steuerpflichtigen, insbesondere den Erwerbstätigen.

Die Ertragsanteile werden für all die Fälle herabgesetzt, in denen weiterhin eine Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 EStG erforderlich ist, weil die Ansparleistungen aus versteuertem Einkommen erbracht worden sind.

Die Änderung des § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b EStG stellt sicher, dass der Versorgungsfreibetrag bei Abgeordnetenbezügen weiterhin nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG angesetzt wird (Folgeänderung zur Änderung des § 19 Abs. 2 EStG).

Durch die Änderungen in § 22 Nr. 5 EStG werden rückwirkend zum 1. Januar 2002 die Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen, soweit sie auf einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung beruhen, in den Anwendungsbereich der Nummer 5 einbezogen; das gilt auch für die Bescheinigungspflicht nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG (Folgeänderung zur Aufhebung des § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG).

Zu Buchstabe a (Nummer 1 Satz 3)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – neu –

Satz 1 bestimmt, dass Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, aus landwirtschaftlichen Alterskassen, aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus vergleichbaren privaten Rentenversicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG als sonstige Einkünfte mit einem festgelegten Anteil besteuert werden. Für diese Leibrenten ist die Ertragsanteilsbesteuerung, die implizit zur Voraussetzung hat, dass die Beiträge, auf denen die Leibrente beruht, sämtlich aus versteuertem Einkommen geleistet wurden, nicht realitätsgerecht (BVerfGE 105, 73 [126 f.]).

Bisher ist der Arbeitgeberanteil des Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu einer privaten Lebensversicherung und zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung grundsätzlich steuerfrei (§ 3 Nr. 62 EStG). Für den Arbeitnehmeranteil wird ein Sonderausgabenabzug mit Höchstbeträgen gewährt. Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen beruhen zudem auch auf staatlichen Transferleistungen (Bundeszuschuss), weil im geltenden Umlageverfahren die Rentenversicherungsbeiträge der aktiven Arbeitnehmer nicht ausreichen, um die Renten der jetzigen Rentner zu finanzieren. So waren etwa bei einem ledigen Arbeitnehmer, der im Jahre 2005 erstmals Altersrente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, im Jahre 1960 bei einem Bruttojahresverdienst von 5 215,18 Euro 97,32 Prozent der Rentenversicherungsbeiträge und im Jahre 2001 bei einem Bruttojahresverdienst von 53 378,87 Euro immerhin noch 60,11 Prozent der Rentenversicherungsbeiträge steuerunbelastet.

Der Regelungsgehalt des Satzes 1 umfasst sämtliche Rentenarten, insbesondere auch Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten, die bisher als abgekürzte Leibrenten nach der Ertragsanteilstabelle in § 55

Abs. 2 EStDV besteuert wurden. Grund hierfür ist die steuerliche Entlastung der Beiträge.

Die Regelung des Satzes 1 unterwirft die genannten Leibrenten insoweit pauschal der Besteuerung nach Doppelbuchstabe aa, als es danach unerheblich ist, ob der Steuerpflichtige für die Beiträge den Sonderausgabenabzug geltend gemacht hatte und dabei tatsächlich einen steuerlichen Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug erhalten hatte oder die Beiträge die Quotierung oder den Höchstbetrag nach § 10 EStG überstiegen hatten („Überzahlungen“). Die Regelung wirkt steuervereinfachend, da sie eine Aufteilung der Leibrenten in einen nach Doppelbuchstaben aa und einen nach Doppelbuchstaben bb (Ertragsanteilsbesteuerung) zu besteuern den Teil entbehrlich macht. Sachgerecht müsste eine solche Aufteilung bei erstmaligem Bezug der Leibrente und bei jeder Änderung der im Kalenderjahr auszahlenden Leibrente vorgenommen werden. Dies wäre zwar einer zutreffenden Besteuerung im Einzelfall zuträglich, hätte jedoch eine erhebliche Komplizierung des Besteuerungsverfahrens zur Folge. Des Weiteren wäre der Verwaltungsaufwand auf Seiten der Versicherungsträger und der Finanzverwaltung auf Grund von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten mit unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Kosten verbunden. Auch wüsste der Steuerpflichtige erst ab dem Zeitpunkt des Rentenbeginns, wie seine Rente besteuert wird. Dies würde zu Rechtsunsicherheiten und Problemen bei den wirtschaftlichen Dispositionen der Steuerpflichtigen führen. Dem Problem der zutreffenden Besteuerung im Einzelfall kommt in der Masse der Fälle über die Dauer der Zeit auch deshalb keine herausragende Bedeutung zu, weil dieses durch die niedrigen Einstiegssätze bei der Besteuerung gemildert wird, sich die Abzugsmöglichkeiten für Altersvorsorgeaufwendungen schrittweise verbessern werden und es genügend Altersvorsorgeprodukte gibt, die der Ertragsanteilsbesteuerung unterfallen und auf die der Steuerpflichtige ergänzend ausweichen kann. Dies rechtfertigt es, die Besteuerung der Leibrenten nach den Doppelbuchstaben aa und bb insoweit pauschalierend durchzuführen (s. auch BVerfGE 105, 73 [127]).

Satz 2 regelt die Bemessungsgrundlage für den Anteil der Rente, der der Einkommensteuer unterliegt. Es ist dies der Jahresbetrag der Rente.

Satz 3 legt fest, wie der Anteil der Rente ermittelt wird, der der Einkommensteuer unterliegt (Besteuerungsanteil). Maßgebend hierfür ist das Jahr des Rentenbeginns und der für dieses Jahr in der Tabelle aufgeführte Vomhundertsatz. Im Jahr 2005 werden Leibrenten im Sinne des Satzes 1 zu 50 Prozent der Besteuerung unterliegen. Dies gilt für Bestandsrenten und die in diesem Jahr erstmals gezahlten Renten. Der Besteuerungsanteil der Rente wird für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang bis zum Jahre 2020 in Schritten von 2 Prozent auf 80 Prozent und anschließend in Schritten von 1 Prozent bis zum Jahre 2040 auf 100 Prozent angehoben. Der Besteuerungsanteil gilt einheitlich und damit auch für die Renten selbständig tätiger und nicht pflichtversicherter Personen.

Der anfängliche Besteuerungsanteil von 50 Prozent orientiert sich am typischen Fall des rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmers, bei dem in der Erwerbsphase bis 2004 mindestens die Hälfte der Altersvorsorgeaufwendungen (Arbeitgeberanteil) steuerunbelastet waren; eine Zweifachbe-

steuerung wird damit typisierend ausgeschlossen. Da die jährliche Anhebung des Besteuerungsanteils bis auf 100 Prozent im Jahre 2040 mit einer entsprechenden Anhebung der Abziehbarkeit der Altersvorsorgeaufwendungen korrespondiert, ist der Grundsatz des Verbots der Zweifachbesteuerung bis zum Ende der Übergangsphase in jedem Jahr typisierend gewahrt (BVerfGE 105, 73 [127]).

Aber auch bei Selbständigen, die Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung beziehen und bei Nichtpflichtversicherten, soweit ihnen in der Beitragsphase kein steuerfreier Arbeitgeberanteil zustand, ist der Besteuerungsanteil für Leibrenten im Sinne des Satzes 1 beginnend mit 50 Prozent für die Bestandsrenten und Neuzugänge im Jahre 2005 gerechtfertigt. Dieser Personenkreis erhält seit 1961 – anders als Arbeitnehmer – beim Sonderausgabenabzug einen ungekürzten Vorwegabzug, der einen Ausgleich dafür schaffen soll, dass die Altersvorsorgebeiträge in voller Höhe aus eigenen Mitteln aufgebracht werden müssen. Diese Leibrenten beruhen auch deshalb zu einem bestimmten Anteil auf Beiträgen, die aus unversteuertem Einkommen geleistet wurden. Zudem liegen typischerweise auch bei zeitlich überwiegend selbständig Tätigen und Nichtpflichtversicherten gemischte Rentenerwerbsbiographien vor. Dies begründet es, die Leibrenten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, auch soweit sie auf zusätzlich zu den Pflichtbeiträgen geleisteten freiwilligen Beiträgen beruhen, nach Doppelbuchstabe aa zu besteuern. Würden für diese Personengruppe abweichende oder gar individuelle Besteuerungsanteile festgelegt, käme es bei der Prüfung einer möglichen Zweifachbesteuerung auf die frühere steuerliche Behandlung von Beiträgen jedes einzelnen Steuerpflichtigen etwa in den letzten 35 Jahren an. Diese Ermittlungsarbeit kann die Finanzverwaltung nicht leisten. Allein auf die Selbsteinschätzung des Steuerpflichtigen darf im Interesse der Verifikation ebenfalls nicht abgestellt werden (s. BVerfGE 84, 239). Gewisse Härten, die sich im Einzelfall bei Umsetzung dieser Regelung ergeben können, müssen deshalb hingenommen werden (BVerfGE 105, 73 [127]). Die notwendige Einbeziehung der Selbständigenrenten in den einheitlichen Besteuerungsanteil ist der Grund, im Jahre 2005 den Besteuerungsanteil nur auf 50 Prozent festzulegen, statt mit einem bei anderen Steuerpflichtigen gerechtfertigten, wesentlich höheren Vomhundertsatz zu beginnen.

In Satz 4 werden für Hinterbliebenenrenten, die für jede Kohorte von Rentenbeziehern (Rentnerjahrgang) zutreffenden, Werte des prozentualen Besteuerungsanteils fortgeführt. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass die Hinterbliebenenrente typischerweise größtenteils auf Beiträgen beruht, die während der Dauer der Ehe gezahlt und aus gemeinsam erworbenem Einkommen entrichtet wurden. Dies entspricht dem Typus der Ehe als einer verfassungsrechtlich geschützten Erwerbsgemeinschaft (s. BVerfGE 105, 1 [11 f.]). Es wäre daher nicht folgerichtig, die Rente des hinterbliebenen Ehepartners dem Jahr ihres Beginns zuzuordnen. Gleiches gilt für die Zuordnung der Waisenrente. Bei umgewandelten Bestandsrenten und in Fällen eines neuen Rentenbeginns nach früherem Rentenbezug (z. B. Wechsel von einer Altersteil- in eine Altersvollrente) sowie in Fällen, in denen eine Erwerbsminderungsrente in ein Altersruhegeld umgewandelt wird oder in Fällen, in denen die Tatbestandsvoraussetzungen für eine große Witwenrente zeitweise nicht vorliegen, die Witwenrente deshalb entfällt und erst mit Vollendung des

45. Lebensjahrs erneut gezahlt wird (sog. Folgerenten im Sinne des § 88 des SGB VI), gilt die Regelung des Satzes 4 sinngemäß. Das bedeutet, dass maßgebend für die Festlegung des Vomhundertsatzes das Jahr des erstmaligen Rentenbeginns und der für dieses Jahr in der Tabelle aufgeführte Vomhundertsatz ist. Andernfalls würde sich der Besteuerungsanteil ohne eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse erhöhen, auch ohne dass die der neuen Rentenzahlung zugrunde liegenden Beiträge in höherem Maße steuerlich entlastet wären als bisher.

In Satz 5 wird die Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente geregelt. Der sich nach Maßgabe dieser Prozentsätze ergebende steuerfrei bleibende Teil der Jahresbruttorente wird für jeden Rentnerjahrgang auf Dauer festgeschrieben (Satz 6). Die Festschreibung des sich nach Maßgabe der Steigerungssätze ergebenden steuerfreien Teils der Jahresbruttorente für jeden Rentnerjahrgang ist erforderlich, um einer ansonsten in der Übergangsphase auftretenden erneuten Vergrößerung der Besteuerungsunterschiede zwischen Sozialversicherungsrenten und Beamtenpensionen entgegenzuwirken. Außerdem wird dadurch eine weiterhin zu starke Bevorzugung der Alterseinkünfte gegenüber den Einkünften der Erwerbstätigen vermieden. Die Festschreibung gilt erst ab dem Jahr, das auf das Jahr des ersten Rentenbezugs folgt. Dies vermeidet, dass in Abhängigkeit vom Renteneintrittsmonat im Jahr des Rentenbeginns sowie vor oder nach einer Renten Anpassung (vgl. § 65 SGB VI) bei ansonsten gleichem Sachverhalt ein unterschiedlicher steuerfreier Teil der Rente dauerhaft festgeschrieben wird. Der festgeschriebene steuerfreie Rentenbetrag ist für die Monate zu kürzen, in denen keine Rentenbezüge gezahlt werden (Satz 7). Damit wird ausgeschlossen, dass in Jahren, in denen Zahlungen nicht ganzjährig erfolgen, unvertretbar geringe oder sogar negative Einkünfte entstehen können.

Bei umgewandelten Bestandsrenten und in Fällen eines neuen Rentenbeginns nach früherem Rentenbezug (z. B. Wechsel von einer Altersteil- in eine Altersvollrente) sowie in Fällen, in denen eine Erwerbsminderungsrente in ein Altersruhegeld umgewandelt wird oder in Fällen, in denen die Tatbestandsvoraussetzungen für eine große Witwenrente zeitweise nicht vorliegen, die Witwenrente deshalb entfällt und erst mit Vollendung des 45. Lebensjahrs erneut gezahlt wird (sog. Folgerenten im Sinne des § 88 des SGB VI), wird der steuerfreie Teil der Rente für jede neue Rente auch wieder neu festgeschrieben. Dadurch wird sicher gestellt, dass der steuerfreie Teil der Rente auch bei diesen Renten dem mit Rentenbeginn festgelegten Vomhundertsatz weiterhin entspricht.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – neu –

Private Leibrentenversicherungen werden in die Besteuerung nach Buchstabe a Doppelbuchstabe aa nur einbezogen, wenn es sich um Neuverträge handelt, die die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG erfüllen. Andere private Rentenversicherungen unterliegen weiterhin der Ertragsanteilsbesteuerung. Dieser Regelung liegt folgende Erwägung zugrunde: Private Rentenversicherungen werden zu unterschiedlichen Zwecken abgeschlossen (z. B. Alterssicherung, Risikoabsicherung). Dementsprechend sind die Beiträge in einem von Fall zu Fall verschiedenen Maß steuerlich entlastet (s. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b EStG ei-

nerseits und s. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c EStG anderer-seits); die Beiträge wurden entweder als Sonderausgaben abgezogen, sie waren steuerfrei nach § 3 Nr. 62 EStG, der Sonderausgabenabzug war nicht steuerwirksam, weil die Sonderausgabenhöchstbeträge bereits durch Pflichtbeiträge zu einer gesetzlichen Sozialversicherung ausgeschöpft waren oder sie waren überhaupt nicht als Sonderausgaben abziehbar. Es ist deshalb sachgerechter und für die Steuerpflichtigen wie auch für die Finanzverwaltung wegen des geringeren Beratungs- und Kontrollaufwands praktikabler, diese Leibrenten nicht nach Doppelbuchstabe aa, sondern pauschal mit ihrem Ertragsanteil zu besteuern.

Satz 1 regelt den Vorrang der nachgelagerten Besteuerung von Leibrenten vor der Ertragsanteilsbesteuerung der Leibrenten. Satz 2 ist unverändert. Satz 3 enthält die im Vergleich zum bisherigen Recht niedrigeren Ertragsanteile. Grund für die Absenkung ist, dass der Diskontierungsfaktor für die Berechnung der Ertragsanteile in Reaktion auf die zu niedrige Besteuerung von Sozialversicherungsrenten in der Vergangenheit mehrfach erhöht wurde. Da Sozialversicherungsrenten künftig von der Ertragsanteilsbesteuerung ausgenommen und in die nachgelagerte Besteuerung überführt werden, kann für die Bestimmung der Ertragsanteile wieder ein zutreffender niedrigerer Diskontierungsfaktor unterstellt werden. Dabei wird ein typisierender Kapitalertrag von 3 Prozent p. a. unterstellt. Der Diskontierungsfaktor ist nicht mit einer unterstellten Verzinsung oder Referenzzinssätzen (z. B. Rechnungszinssatz für Kapitallebensversicherungen) gleichzusetzen. Satz 4 regelt den Vorrang der nachgelagerten Besteuerung von Leibrenten vor der Ertragsanteilsbesteuerung nach § 55 EStDV. Die Änderung im Übrigen ist redaktionell.

Zu Buchstabe b

Die Regelung wurde unverändert beibehalten.

Zu Buchstabe b (Nummer 4 Satz 4 Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderungen beim Versorgungsfreibetrag nach § 19 Abs. 2 EStG. Danach bleiben ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von Versorgungsbezügen steuerfrei. Durch die Änderung des § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b EStG wird sichergestellt, dass der Versorgungsfreibetrag bei Abgeordnetenbezügen weiterhin – nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG – angesetzt wird; der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag wird hingegen nicht gewährt, da den Abgeordneten nach geltendem Recht kein Arbeitnehmer-Pauschbetrag zusteht.

Zu Buchstabe c (Nummer 5)

Zu den Doppelbuchstaben aa und ee (Sätze 1, 2 und 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG.

Durch die Änderungen in § 22 Nr. 5 EStG werden rückwirkend zum 1. Januar 2002 die Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen, soweit sie auf einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung beruhen, in den Anwendungsbereich der Nummer 5 einbezogen; das gilt auch für die Bescheinigungspflicht nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung bedingt durch die neue Struktur des § 93 Abs. 1 EStG.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 6)

Die Änderung des neuen Satzes 6 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Beseitigung des Steuerprivilegs der Kapitallebensversicherung in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG. Danach wurden Erträge aus einem Lebensversicherungsvertrag, der die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG erfüllte, nicht besteuert. Dieser Regelung folgte der bisherige § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG, wonach die Erträge aus einem Lebensversicherungsvertrag, der die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG erfüllte und in einen begünstigten Altersvorsorgevertrag umgewandelt worden ist, nicht besteuert werden. Diese Regelung ist durch die Aufhebung des Steuerprivilegs der Kapitallebensversicherungen für ab dem 1. Januar 2005 abgeschlossene Versicherungsverträge entbehrlich (s. auch Anwendungsregelung zu § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG in § 52 EStG).

Des Weiteren wird die Angabe zu § 93 EStG an die neue Struktur des § 93 Abs. 1 EStG angepasst.

Zu Doppelbuchstabe dd (Satz 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung bedingt durch die neue Struktur des § 93 Abs. 1 EStG.

Zu Nummer 13 (§ 22a – neu –)

Zu Absatz 1

Die Regelung sieht vor, dass die gesetzlichen Rentenversicherungsträger, der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (GLA) für die Träger der Alterssicherung der Landwirte, die Pensionskassen, die Pensionsfonds, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) und die Versicherungsunternehmen jährlich der zentralen Stelle bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) die Rentenzahlungen an ihre Mitglieder und Kunden mitteilen. Durch die Inanspruchnahme der GLA wird sichergestellt, dass die zentrale Stelle auch die Daten zu den Renten aus der Alterssicherung der Landwirte erhält, und zwar nicht von den einzelnen landwirtschaftliche Alterskassen, sondern von deren Gesamtverband. Die Datenübermittlung erfolgt jährlich auf elektronischem Weg an die zentrale Stelle. Dort werden die Daten zusammengeführt und an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde (z. B. Landesrechnungszentren) übermittelt, die im automatisierten Verfahren eine Vorauswahl trifft und das Ergebnis an das zuständige Finanzamt übermittelt.

Dieses Mitteilungsverfahren trägt – anders als ein Steuerabzugsverfahren – dem Umstand Rechnung, dass in den ersten Jahren der Systemumstellung ein Großteil der Steuerpflichtigen steuerunbelastet bleibt, die Leibrenten beziehen und von daher für einen Steuerabzug an der Quelle nicht in Betracht kommen.

Insgesamt gibt es 14,2 Millionen Steuerpflichtige mit Rentenbezügen. Rund 3,3 Millionen steuerpflichtige Rentempfänger (23 Prozent) werden nach neuem Steuerrecht steuerbelastet sein. 10,9 Millionen steuerpflichtige Rentenbezieher bzw. $\frac{3}{4}$ der steuerpflichtigen Rentenbezieher blei-

ben auch nach neuem Recht steuerunbelastet (nach geltendem Recht sind 2 Mio. Rentner steuerbelastet).

Für die meisten Renten ergibt sich eine Steuerpflicht nur beim Zusammentreffen mit weiteren Einkünften. Die weiteren Einkünfte sind jedoch „an der Quelle“ der Renten nicht bekannt. Ein Steuerabzug an der Quelle wäre daher ineffizient. Überwiegend ergibt sich erst im Rahmen der Veranlagung bei Berücksichtigung der Veranlagungseinkünfte die zutreffende Steuerbelastung der Leibrentenbezieher (insbesondere bei Bezug von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen).

Dieses Meldeverfahren ermöglicht eine nach Maßgabe des Verifikationsprinzips verfassungsrechtlich gebotene zutreffende steuerliche Erfassung der Leibrentenzahlungen (vgl. zum Verifikationsprinzip das sog. Zins-Urteil des BVerfG vom 27. Juni 1991, BVerfGE 84, 239). Mögliche Erhebungsdefizite in diesem Bereich werden dadurch beseitigt.

Zu Absatz 2

Die zentrale Stelle darf den Sozialleistungsträgern (§ 12 SGB I) die Daten nach Absatz 1 mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist oder der Betroffene zustimmt.

Die Regelung ist dem bisherigen § 45d EStG nachgebildet und dient ebenso wie dieser und § 31a Abs. 2 AO der Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs.

Zu Nummer 14 (§ 24a)

Die Vorschrift regelt die parallel zum Hineinwachsen der Renten in die Besteuerung gebotene Abschmelzung des Altersentlastungsbetrags.

Der Altersentlastungsbetrag wurde durch das Steuerreformgesetz 1975 eingeführt und soll bei der Besteuerung solcher Einkünfte einen Ausgleich schaffen, die nicht wie Versorgungsbezüge (§ 19 Abs. 2 EStG), Leibrenten (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG) und Versorgungsbezüge der Abgeordneten (§ 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b EStG) begünstigt sind (vgl. Bundestagsdrucksache 7/1470, S. 279). Der Altersentlastungsbetrag verliert seine verfassungsrechtliche Rechtfertigung, wenn in der Endstufe der nachgelagerten Besteuerung die Renten und Versorgungsbezüge zu 100 Prozent besteuert werden. Die Neuordnung der Besteuerung der Altersbezüge sieht die Umstellung auf das neue Besteuerungssystem nicht in einem Schritt, sondern abgestuft über einen Zeitraum von 35 Jahren vor. Nach einem Einstieg mit einem steuerpflichtigen Anteil von 50 Prozent der Renten im Erstjahr 2005 steigt der Besteuerungsanteil der Renten Jahr für Jahr für jeden jeweils neu hinzukommenden Rentenzahlungsjahr um 2 Prozentpunkte (in den ersten 15 Jahren nach der Neuregelung) und um 1 Prozentpunkt (in den nachfolgenden 20 Jahren), bis im Jahr 2040 100 Prozent erreicht sind. Der Altersentlastungsbetrag muss in gleichem Maße abgeschmolzen werden, denn die gleichheitswidrige günstige Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. BVerfGE 105, 73, 1. Leitsatz) verringert sich mit jedem Jahr (vgl. § 19 Abs. 2 EStG) und damit auch der Bedarf, bei den in Satz 1 genannten Einkünften im bisherigen Umfang einen Ausgleich zu schaffen. Der Altersentlastungs-

betrag in Form seiner relativen Höhe von 40 Prozent der Einkünfte nach Satz 1 muss mit jährlich 1,6 Prozentpunkten in den ersten 15 Jahren nach der Neuregelung und mit jährlich 0,8 Prozentpunkten in den nachfolgenden 20 Jahren über 35 Jahre auf 0 Prozent gesenkt werden. Ebenso ist es geboten, den Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrags von bisher jährlich 1 908 Euro über 35 Jahre auf 0 Euro abzusenken; dabei ist die Absenkung in den ersten 15 Jahren – entsprechend dem Anstieg des steuerpflichtigen Anteils bei den Renten – mit doppelt so hohen Beträgen wie in den nachfolgenden 20 Jahren vorzunehmen. Das alleinige Abschmelzen des Höchstbetrags ist nicht ausreichend, da davon Einkünfte im Sinne des Satzes 1 unterhalb des Höchstbetrags nicht oder erst am Ende der Übergangsphase erfasst werden, während bei Renten der steuerpflichtige Anteil für jeden neu hinzukommenden Rentenzahlungsjahr ansteigt. Nur wenn auch die prozentuale Komponente des Altersentlastungsbetrags zurückgenommen wird, wird eine Besserstellung von (niedrigen) Einkünften im Sinne des Satzes 1 gegenüber Renten vermieden.

Durch die Neuregelung des § 24a EStG ist sichergestellt, dass beide Umstellungen in Stufen nach dem so genannten Kohortenprinzip durchgeführt werden, d. h. für den einzelnen Bezieher von Alterseinkünften wird die Besteuerungssituation in dem auf die Vollendung des 64. Lebensjahrs folgenden Jahr „eingefroren“. Der in diesem Jahr anzuwendende Vomhundertsatz und der Höchstbetrag werden zeit lebens berücksichtigt. In diesem Punkt unterscheidet sich die Regelung von der Regelung in § 19 Abs. 2 EStG für Versorgungsempfänger. Nach § 19 Abs. 2 EStG wird nicht nur der Höchstbetrag festgeschrieben, sondern auch der nach einem Vomhundertsatz ermittelte Betrag (§ 19 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 8 EStG). Dies auf die Fälle des § 24a EStG anzuwenden, ist nicht sachgerecht. Die zu Grunde liegenden Einkünfte können in ihrer Höhe von Jahr zu Jahr schwanken (z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung). Eine Festschreibung des Altersentlastungsbetrags in Höhe eines bestimmten Betrags unterhalb des Höchstbetrags hätte zur Folge, dass dieser bei niedrigeren Einkünften in einem der Folgejahre relativ zur Höhe der jeweiligen Einkünfte ansteigt, statt sich kontinuierlich zu verringern.

Satz 4 regelt, dass der Altersentlastungsbetrag – wie bisher – jedem Ehegatten gesondert zusteht.

Der Jahreshöchstbetrag des Altersentlastungsbetrags (bisher 1 908 Euro) wird zu Beginn der Umstellungsphase auf einen durch 50 teilbaren Betrag (1 900 Euro) festgesetzt, damit aus Gründen der Praktikabilität für die jährlich sinkenden Beträge ein glatter Wert angewendet werden kann.

Damit für die Gesetzesanwender einfach erkennbar ist, welcher Vomhundertsatz und welcher Höchstbetrag im maßgebenden Jahr gelten, werden die jeweils maßgebenden Werte in tabellarischer Form unmittelbar in das Gesetz aufgenommen (Satz 4).

Zu Nummer 15 (§ 31 Satz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 10a Abs. 2 Satz 3 EStG, um bei der Günstigerprüfung das jeweils günstigste steuerliche Ergebnis zu ermitteln.

Zu Nummer 16 (§ 39a Abs. 1 Nr. 1)

Nach der Neuordnung der Besteuerung von Alterseinkünften ist bei Versorgungsbezügen für Werbungskosten anstelle des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 1 044 Euro ein Pauschbetrag von 102 Euro zu berücksichtigen. Die Regelung in § 39a Abs. 1 EStG wird dementsprechend ergänzt.

Zu Nummer 17 (§ 39b)**Zu Buchstabe a** (Absatz 2)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 2)

Nach der Neuordnung der Besteuerung von Alterseinkünften ist neben dem Versorgungsfreibetrag bei der Lohnsteuerberechnung für Versorgungsbezüge auch der neue Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zu berücksichtigen. Die Berechnungsanweisung in Satz 2 wird dementsprechend ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 6 Nr. 1)

Nach der Neuordnung der Besteuerung von Alterseinkünften ist bei Versorgungsbezügen für Werbungskosten anstelle des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 1 044 Euro ein Pauschbetrag von 102 Euro zu berücksichtigen. Die Berechnungsanweisung in Satz 6 Nr. 1 wird dementsprechend ergänzt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Nach der Neuordnung der Besteuerung von Alterseinkünften ist neben dem Versorgungsfreibetrag bei der Lohnsteuerberechnung für Versorgungsbezüge auch der neue Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zu berücksichtigen. Die Berechnungsanweisungen in den Sätzen 2 und 5 werden dementsprechend ergänzt.

Zu Nummer 18 (§ 39d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Nach der Neuordnung der Besteuerung von Alterseinkünften ist bei Versorgungsbezügen für Werbungskosten anstelle des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 1 044 Euro ein Pauschbetrag von 102 Euro zu berücksichtigen. Die Berechnungsanweisung in § 39d Abs. 2 EStG wird dementsprechend ergänzt.

Zu Nummer 19 (§ 40b)**Zu Buchstabe a** (Absätze 1 und 2)

Durch die Änderungen in § 40b Abs. 1 und 2 EStG wird für Beiträge, die zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung für eine Direktversicherung oder an eine Pensionskasse geleistet werden, die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG aufgehoben. Die Pauschalbesteuerung als klassischer Fall der sog. vorgelagerten Besteuerung passt nicht mehr in ein Besteuerungssystem, welches auf eine sog. nachgelagerte Besteuerung der Versorgungsleistungen ausgerichtet ist. Darüber hinaus werden durch die Abschaffung der Pauschalbesteuerung einerseits und der Erweiterung des § 3 Nr. 63 EStG andererseits die steuerlichen Rahmenbedingungen im Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung für die Durchführungswege Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung vereinheitlicht und wesentlich vereinfacht.

Für den Bereich der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung verbleibt es hingegen bei der sog. vorgelagerten Besteuerung und der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG. Die Fördermöglichkeiten nach § 3 Nr. 63 EStG und §§ 10, 79 ff. EStG sowie die Besteuerung der Versorgungsleistungen nach § 22 Nr. 5 EStG sind entsprechend der Zielsetzung des Altersvermögensgesetzes ausschließlich auf eine kapitalgedeckte Altersversorgung zugeschnitten. Für umlagefinanzierte Systeme wird deshalb die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung beibehalten. Davon betroffen sind vor allem die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes, soweit diese im Umlageverfahren finanziert werden (so z. B. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL –).

Der in § 40b Abs. 2 EStG angefügte Satz 5 ermöglicht die Pauschalierung der Lohnsteuer ohne betragsmäßige Begrenzung für Zahlungen, die der Arbeitgeber infolge seines Ausscheidens aus einer umlagefinanzierten Pensionskasse an diese für die dort bestehen bleibenden Versorgungsverpflichtungen und Versorgungsanwartschaften zu leisten hat, wie z. B. die Gegenwertzahlung nach § 23 Abs. 2 ihrer Satzung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Durch diese Änderung wird den betroffenen Arbeitgebern die Möglichkeit einer möglichst einfachen Abwicklung der Besteuerung dieser Zahlungen gegeben.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Änderung des § 40b Abs. 1 EStG.

Zu Nummer 20 (§ 41b Abs. 1 Satz 2)**Zu Buchstabe a** (Nummer 8)

Für die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG wird künftig auf eine arbeitgeberbezogene Betrachtung umgestellt (siehe dazu Änderung und Begründung zu § 3 Nr. 63 EStG). Dadurch erübrigt sich die Bescheinigung der steuerfreien Beiträge in der Lohnsteuerbescheinigung. Damit aber das Finanzamt erkennen kann, ob der Arbeitnehmer zu dem Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG gehört (lediglich gekürzte Vorsorgepauschale bzw. Kürzung des Abzugs der Vorsorgeaufwendungen), hat der Arbeitgeber den Großbuchstaben V zu übermitteln oder zu bescheinigen.

Zu Buchstabe b (Nummern 11 bis 13)

Um Rückfragen bei Arbeitnehmern im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer zu vermeiden, wird der Arbeitgeber verpflichtet, der Finanzverwaltung die für den Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgabenabzug notwendigen Informationen über bestimmte Beiträge und Zuschüsse zu übermitteln.

Zu Nummer 21 (§ 42b Abs. 2 Satz 3)

Nach der Neuordnung der Besteuerung von Alterseinkünften ist neben dem Versorgungsfreibetrag bei der Lohnsteuerberechnung für Versorgungsbezüge auch der neue Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zu berücksichtigen. Die Berechnungsanweisung in Satz 3 wird dementsprechend ergänzt.

Zu Nummer 22 (§ 49 Abs. 1 Nr. 7)

Nach bisherigem Recht konnte die Bundesrepublik Deutschland ein ihr in einer Vielzahl von Doppelbesteuerungsabkommen zugewiesenes Besteuerungsrecht für Renten, insbesondere Sozialversicherungsrenten, nicht ausüben, da der Besteuerungstatbestand nur dann zu beschränkt steuerpflichtigen inländischen sonstigen Einkünften führte, wenn von diesen Einkünften ein Steuerabzug erhoben wird. Einen entsprechenden Steuerabzug gibt es jedoch nicht.

Durch die Neufassung sind Leibrenten nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG beschränkt steuerpflichtig. Im Ausland lebende Rentner, deren Renten nachgelagert besteuert werden, haben künftig eine Einkommensteuererklärung zur beschränkten Einkommensteuerpflicht abzugeben; ggf. kann ein Antrag zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG, ggf. in Verbindung mit § 1a EStG, gestellt werden.

Zu Nummer 23 (§ 52)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten die Änderungen durch dieses Gesetz erstmals für den Veranlagungszeitraum 2005 bzw. für Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2004 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG für diejenigen Beiträge für eine Direktversicherung oder Zuwendungen an eine Pensionskasse bestehen bleiben, die vom Arbeitgeber auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde – Altfälle – (siehe dazu auch § 52 Abs. 52a EStG).

Da § 3 Nr. 63 EStG grundsätzlich vorrangig vor § 40b EStG anzuwenden ist, muss insbesondere für die bisher nicht im § 3 Nr. 63 EStG enthaltenen Beiträge für eine Direktversicherung die Möglichkeit geschaffen werden, auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG zu verzichten. Eine entsprechende Regelung für Zuwendungen an eine Pensionskasse ist dagegen entbehrlich, da es in diesen Fällen bereits nach dem geltenden Recht zu einer Pauschalversteuerung nach § 40b EStG nur dann kommen kann, wenn die Summe der nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträge und der Beiträge, die wegen der Ausübung des Wahlrechts individuell versteuert werden, den Höchstbetrag des § 3 Nr. 63 EStG (4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten; s. a. Rn. 176 des BMF-Schreibens vom 5. August 2002 – BStBl I S. 767) übersteigt.

Durch das Recht des Arbeitnehmers auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG zugunsten der Pauschalversteuerung nach § 40b EStG zu verzichten, wird die Weiteranwendung der Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber ermöglicht. Der Arbeitgeber kann dann die bisherige Pauschalierung der Lohnsteuer von den Beiträgen fortführen.

Nach Satz 2 soll der Arbeitnehmer den Verzicht auf die Steuerfreiheit in einem bestehenden Dienstverhältnis nur einmal

erklären können. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch der Arbeitgeber Planungssicherheit hat im Hinblick auf die steuerlichen Rahmenbedingungen der von ihm angebotenen betrieblichen Altersversorgung. Wechselt der Arbeitnehmer das Dienstverhältnis, kann er seine Entscheidung neu treffen. Bei zum 1. Januar 2005 bestehenden Arbeitsverhältnissen hat der Verzicht auf die Steuerfreiheit spätestens bis zum 30. Juni 2005 zu erfolgen, bei einem späteren Arbeitgeberwechsel vor der ersten Beitragsleistung.

Durch Satz 3 wird sichergestellt, dass die in § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG vorgesehene Möglichkeit, Abfindungszahlungen und Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten steuerfrei zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung zu nutzen, dann nicht anwendbar ist, wenn die Vervielfältigungsregelung des § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung angewendet wird. Hierdurch wird die doppelte Inanspruchnahme der steuerlich begünstigten Umwandlung von Abfindungszahlungen etc. ausgeschlossen.

Zu Buchstabe c (Absatz 16b)

Der Verweis in § 52 Abs. 16b EStG auf das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung wird an die neue Kurzbezeichnung – Betriebsrentengesetz – angepasst.

Zu Buchstabe d (Absatz 24c)

Mit den neuen Regelungen zur Ermittlung der Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 2 EStG) ist auch die Anwendungsvorschrift zur Rundungsregelung des § 10c Abs. 2 Satz 3 EStG a. F. aufzuheben.

Zu Buchstabe e (Absatz 34b)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 1)

Der Verweis in § 52 Abs. 34b Satz 1 EStG auf das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung wird an die neue Kurzbezeichnung – Betriebsrentengesetz – angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Der Verweis in § 52 Abs. 34b Satz 2 EStG auf das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung wird an die neue Kurzbezeichnung – Betriebsrentengesetz – angepasst.

Des Weiteren handelt es sich um eine Folgeänderung durch die Änderung des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG. Nach der neuen Struktur des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG wird die Ertragsanteilsbesteuerung von Leibrenten nunmehr in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG geregelt.

Zu Buchstabe f (Absatz 36)

Die Anwendungsregelung sorgt für Rechtssicherheit hinsichtlich der Behandlung der sog. Altverträge bei Lebensversicherungen. Sie stellt sicher, dass Kapitalerträge aus Lebensversicherungen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind, weiterhin nach dem bisher geltenden Recht besteuert werden. Die in § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG vorgesehenen Gesetzesänderungen gelten daher nur für sog. Neuverträge, also für Versicherungsverträge, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen werden.

Zu Buchstabe g (Absatz 38)

Die Anwendungsregelung bestimmt, dass der bisherige § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG weiterhin auf vor dem 1. Januar 2005 in begünstigte Altersvorsorgeverträge umgewandelte Lebensversicherungsverträge anzuwenden ist. Damit schafft die Regelung Rechtssicherheit. Sie schafft zudem Rechtsklarheit, da sie ausdrücklich festlegt, dass § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG nicht für Verträge gilt, die von Anfang an zertifiziert waren.

Zu Buchstabe h (Absatz 52a)

Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll gemäß Satz 1 die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung für diejenigen Beiträge für eine Direktversicherung und Zuwendungen an eine Pensionskasse bestehen bleiben, die vom Arbeitgeber auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde (Altfälle). Die Pauschalbesteuerung ist in diesen Altfällen – im Gegensatz zur Steuerfreiheit nach dem geänderten § 3 Nr. 63 EStG, der eine Auszahlung der Versorgungsleistungen in Form einer lebenslangen monatlichen Rente oder eines Auszahlungsplans mit Restverrentung fordert – unabhängig von der Zahlungsweise der Versorgungsleistungen (auch bei befristeter Zahlung oder Einmalkapitalauszahlung) möglich.

Erfüllen die Altfälle allerdings die Voraussetzungen des geänderten § 3 Nr. 63 EStG, ist für diese Beiträge und Zuwendungen ab Inkrafttreten der Neuregelung vorrangig die Steuerfreiheit anzuwenden. Bei Beiträgen für eine Direktversicherung kann auf die Steuerfreiheit verzichtet werden (§ 52 Abs. 6 EStG), so dass weiterhin eine vollständige Pauschalbesteuerung dieser Beiträge nach § 40b EStG möglich ist. Bei Zuwendungen an eine Pensionskasse ist die Pauschalbesteuerung bereits nach dem geltenden Recht dagegen erst dann möglich, wenn die Summe der nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträge und der Beiträge, die wegen der Ausübung des Wahlrechts individuell versteuert werden, 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten übersteigt (s. a. Rn. 176 des BMF-Schreibens vom 5. August 2002 – BStBl I S. 767).

Zu Nummer 24 (§ 79 Satz 1)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 25 (§ 81a – neu –)

Die nähere Bestimmung der Stelle, die bei einem Empfänger von Besoldung oder Amtsbezügen und bei den in § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 EStG genannten Personengruppen zur Entgegennahme der Einwilligung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG und zur Datenübermittlung mit der zentralen Stelle verpflichtet ist, ist erforderlich, da die die Besoldung oder die Amtsbezüge auszahlende Stelle nicht immer mit der Stelle identisch ist, die die Auszahlung der Besoldung oder der Amtsbezüge anordnet. Zur Datenübermittlung primär verpflichtet ist die Stelle, die die Zahlung der Besoldung oder der Amtsbezüge anordnet, da diese Stelle über alle erforderlichen Daten verfügt. Bei den in § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG Genannten ist dies der die Versorgung gewährleistende Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung oder bei den in § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG Genannten der zur Zahlung verpflichtete Arbeitgeber. In den

Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG ist jeweils die Stelle verpflichtet, die zuständige Stelle wäre, wenn Besoldung, Amtsbezüge oder Arbeitsentgelt für den zu berücksichtigenden Zeitraum zu zahlen wäre. Durch diese Regelung werden die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Vorschriften, in denen die zuständige Stelle genannt wird, verbessert.

Zu Nummer 26 (§ 82)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Satz 1)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Es wird rückwirkend zum 1. Januar 2002 klargestellt, dass – wie bei § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG – nur Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung steuerlich begünstigt werden. Dies folgt aus dem Zusammenspiel von § 10a Abschnitt XI EStG und § 22 Nr. 5 EStG sowie der Zielsetzung des Altersvermögensgesetzes und gibt lediglich die bereits geltende Rechtslage wieder. Insoweit dient die Regelung der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit.

Der Verweis in § 82 Abs. 2 EStG auf das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung wird an die neue Kurzbezeichnung – Betriebsrentengesetz – angepasst.

Voraussetzung für das Vorliegen einer betrieblichen Altersversorgung ist insbesondere, dass die Zusage des Arbeitgebers nach § 1 des BetrAVG auch Leistungen aus diesen Beiträgen umfasst. Im Falle der Kombination von Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren sind somit nur diejenigen Beiträge erfasst, die im Kapitaldeckungsverfahren erhoben werden (getrennte Verwaltung und Abrechnung beider Vermögensmassen: Trennungsprinzip).

Aus § 1b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BetrAVG ergibt sich ein gesetzlicher Anspruch für den ehemaligen Arbeitnehmer zur Fortsetzung der Versicherung oder Versorgung mit eigenen Beiträgen. Die Regelung in Buchstabe b stellt sicher, dass auch in diesen Fällen Beiträge der betrieblichen Altersversorgung vorliegen, die zu den begünstigten Altersvorsorgebeiträgen gehören können und schließt insoweit eine Gesetzeslücke. Dies gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis nach § 1a Abs. 4 BetrAVG die betriebliche Altersversorgung mit eigenen Beiträgen fortsetzt, da die Regelungen über die Entgeltumwandlung entsprechend anzuwenden sind.

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 AltZertG.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Die Regelungen dienen der Verfahrensvereinfachung. Nach den bisherigen Regelungen können solche Aufwendungen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage oder eine Wohnbauprämie gewährt wird, nicht durch Altersvorsorgezulagen gefördert werden.

Die Regelung in Nummer 1 dient der eindeutigen Zuordnung zu einem bestimmten Förderverfahren. Liegen Aufwendungen vor, die vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz darstellen, dürfen diese Aufwendungen vom Anbieter von vornherein nicht als Altersvorsorgeaufwendungen bescheinigt werden.

Entsprechendes gilt für Leistungen, die begünstigte Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes darstellen (Nummer 2).

Zu Nummer 27 (§ 86)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 4)

Durch die Einführung eines einheitlichen Sockelbetrages wird die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für Zulageberechtigte, die nur den Sockelbetrag zu leisten haben, vereinfacht.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2 – neu –)

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass bei negativen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und weiteren nach Absatz 1 oder 2 zu berücksichtigenden Einnahmen bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags keine Saldierung vorzunehmen ist. Bei den anderen Steuerpflichtigen, deren Einnahmen nach Absatz 1 oder 2 zu berücksichtigen sind, ist eine Verrechnung mit negativen Einkünften ebenfalls nicht möglich.

Zu Nummer 28 (§ 87)

Mit den Änderungen wird klargestellt, dass eine anteilige Verteilung der Zulage nur bei dem in § 79 Satz 1 EStG genannten Personenkreis (Begünstigter nach § 10a Abs. 1 EStG), nicht dagegen für den nach § 79 Satz 2 EStG mittelbar begünstigten Ehegatten zulässig ist, da dieser keine eigenen Altersvorsorgebeiträge leisten muss, um die Zulage zu erhalten. Wird die Zulage dennoch für mehrere Altersvorsorgebeiträge beantragt, ist eine gesetzliche Bestimmung erforderlich, auf welchen dieser Altersvorsorgeverträge die Zulage zu zahlen ist. Diese Bestimmung wird aus Gründen der Praktikabilität in der Weise getroffen, dass der Altersvorsorgevertrag begünstigt ist, für den die Zulage zuerst beantragt wird.

Zu Nummer 29 (§ 89)

Zu Buchstabe a (Absatz 1a – neu –)

Mit der Regelung wird das Zulageverfahren erheblich vereinfacht. Liegt eine entsprechende schriftliche Bevollmächtigung vor, entfällt beim Anbieter die jährliche Übersendung eines Antragsformulars an den Zulageberechtigten sowie nach Rücksendung des Zulageantrags dessen datenmäßige Verarbeitung. Die Bevollmächtigung kann auch im Rahmen eines vom Anleger gestellten Antrags auf Zulage erfolgen. Mit der Bevollmächtigung sind dem Anleger die Antragsunterlagen des Anbieters zuzurechnen.

Der Zulageberechtigte wird nicht mit dem jährlichen Zulageantrag belastet. In der Regel erhält er seine Zulage automatisch. Er ist nur verpflichtet, Änderungen, die sich auf den Zulageanspruch auswirken (z. B. Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis, Familienstand, Anzahl der Kinder, Zuordnung der Kinder, Zuordnung bei mehreren Verträgen), dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen (Satz 2).

Da die zentrale Stelle bei Anwendung dieses Verfahrens die Zulage auf Grund der Daten des zuständigen Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung ermittelt, entfällt bei ihr die

nachträgliche Überprüfung und gegebenenfalls Änderung der ausgezahlten Zulage. Zudem ist zu erwarten, dass durch eine erhöhte Datenkonsistenz die Fälle, in denen Datensätze auf Grund von fehlerhaften oder unvollständigen Angaben von der zentralen Stelle zurückgewiesen werden, erheblich verringert werden können.

Ist bei Zulageberechtigten das tatsächlich erzielte Entgelt oder der Zahlbetrag der Lohnersatzleistung geringer als die der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegende beitragspflichtige Einnahme, kann die Anwendung dieses Verfahrens bei der Ermittlung des Mindesteigenbeitrags durch die zentrale Stelle (§ 91 Abs. 1 EStG) zu unzutreffenden oder für den Zulageberechtigten nachteiligen Ergebnissen führen. In diesen Fällen kann der Zulageberechtigte die maßgebenden Einnahmen gegenüber seinem Anbieter angeben oder im Festsetzungsverfahren (§ 90 Abs. 4 EStG) eine Korrektur beantragen.

Satz 3 stellt sicher, dass die Vollmacht nicht mehr für ein abgelaufenes Beitragsjahr widerrufen werden kann, für das der Anbieter den Antragsdatensatz möglicherweise bereits an die zentrale Stelle übermittelt hat.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1 und 2)

Mit der zu Satz 1 Buchstabe b eingefügten Regelung wird sichergestellt, dass der Anbieter der zentralen Stelle, sofern ein nach § 79 Satz 2 EStG zulageberechtigter Ehegatte mit seinem Antrag auf Zulage auch den Antrag auf Vergabe einer Zulagenummer stellt, die entsprechenden Daten zu übermitteln hat. In dem für die Übermittlung des Zulageantrages bestimmten Datensatz (Satz 2) sind entsprechende Felder vorgesehen, so dass hiermit für den Anbieter kein zusätzlicher Aufwand verbunden ist, da kein zusätzlicher Datensatz zu übermitteln ist.

Die Änderung in Satz 1 Buchstabe c stellt im Zusammenhang mit den Änderungen im § 90 Abs. 1 EStG und § 91 EStG eine erhebliche Verfahrensvereinfachung für den Zulageberechtigten dar. Die beitragspflichtigen Einnahmen werden bei einem Zulageberechtigten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, grundsätzlich von der zentralen Stelle bei dem zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung abgefragt, so dass eine entsprechende Angabe zur Bemessungsgrundlage nach § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG im Antrag auf Zulage entfällt. Gibt der Zulageberechtigte gegenüber seinem Anbieter die beitragspflichtigen Einnahmen an, so sind diese vom Anbieter zu übermitteln und werden für die Berechnung der Zulage zugrunde gelegt. Dies kann in Einzelfällen sinnvoll oder erforderlich sein, wenn die Berechnung der Zulage nach § 86 Abs. 2 Satz 2 EStG oder § 86 Abs. 3 EStG erfolgt.

Die Änderung in Satz 1 Buchstabe f ist eine Folgeänderung zu der Einfügung des Absatzes 1a. Das Vorliegen der Vollmacht ist zu übermitteln, da diese die Grundlage für das nach Absatz 1a vereinfachte Zulageverfahren darstellt.

Die weitere Änderung in Satz 1 ist eine Folgeänderung zu der Änderung des Buchstaben b.

Mit der Änderung in Satz 2 erfolgt eine sprachliche Anpassung an andere datenschutzrechtliche Bestimmungen im Bundesrecht.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 – neu –)

Die Regelung stellt klar, dass der Anbieter verpflichtet ist, die erforderlichen Daten der zentralen Stelle für jedes Kalenderjahr und auf dem in Absatz 2 Satz 2 bestimmten Weg zu übermitteln. Entsprechendes gilt auch, wenn der Zulageberechtigte eine Änderung seiner Verhältnisse anzeigt (Absatz 1 Satz 4).

Zu Nummer 30 (§ 90)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)

Wird in dem Antrag auf Zulage keine maßgebende Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags angegeben (§ 89 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c EStG), werden die diesbezüglichen Daten von der zentralen Stelle bei dem zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erhoben und der Berechnung des Mindesteigenbeitrags zugrunde gelegt (§ 91 Abs. 1 Satz 1 EStG). Die Änderung in § 90 EStG ist insoweit eine Folgeänderung zu der neu eingefügten Regelung in § 91 Abs. 1 Satz 1 EStG.

Die Änderung in Satz 3 ist eine Folge der Änderung in § 10a Abs. 1 EStG sowie der Einfügung des § 81a EStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 6 – neu –)

§ 90 Abs. 4 EStG ist eine eigene Verfahrensnorm für das Zulageverfahren. Im Anwendungsbereich dieser Vorschrift gilt Absatz 3 und § 173 AO nicht. Für das weitere Verfahren bedarf es daher der besonderen Bestimmung zur Anwendung des Absatzes 3.

Zu Nummer 31 (§ 90a)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 1)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Die Änderung ist erforderlich, da andernfalls in einem Kalenderjahr verschiedene Verfahren zur Anwendung kämen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 4)

Der im Einkommensteuergesetz verwendete Begriff „Altersvorsorgevertrag“ bezieht sich auf einen zertifizierten Vertrag. Da sich die Regelung in dieser Vorschrift sowohl auf zertifizierte als auch auf nach § 10a Abschnitt XI EStG geförderte Verträge der in § 82 Abs. 2 EStG genannten Versorgungseinrichtungen bezieht, ist eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Zu Nummer 32 (§ 91)

Der Zulageberechtigte hat in der Regel in seinem Antrag auf Zulage keine Angaben zu seinen beitragspflichtigen Einnahmen vorzunehmen. Mit den Änderungen in Satz 1 wird sichergestellt, dass die zentrale Stelle durch eine Erhebung der beitragspflichtigen Einnahmen bei dem zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung den Mindesteigenbeitrag berechnen kann, sofern diese Daten nicht vom Anbieter nach § 89 EStG übermittelt werden. Die Regelungen sind erforderlich, da die sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften des § 71 Abs. 1 SGB X und § 148 Abs. 1 Satz 2 SGB VI eine

Datenübermittlung nur zur Erfüllung der Aufgaben der zentralen Stelle nach § 91 Abs. 1 Satz 1 EStG zulassen. Die Änderung in Satz 2 ist eine Folgeänderung.

Die Änderung in Absatz 2 ist eine Folge der Änderung in § 10a Abs. 1 EStG sowie der Einfügung des § 81a EStG.

Zu Nummer 33 (§ 92 Nr. 3)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 34 (§ 93)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 1)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 AltZertG.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3 – neu –)

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass die Erwerbsminderungsrente und die Hinterbliebenenrente in vollem Umfang besteuert werden können. Außerdem wird klargestellt, dass die Risikoabsicherung von Erwerbsminderung und der Hinterbliebenenschutz als eigenständige Förderungsziele anerkannt sind. Im Übrigen wird klargestellt, dass sich Satz 3 auch auf den entsprechenden Teil der Steuermäßigung erstreckt.

Des Weiteren ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 AltZertG erfolgt.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 4 – neu –)

Die vorgenannten Regelungen zur schädlichen Verwendung gelten auch, wenn im Fall des Todes des Zulageberechtigten das geförderte Altersvorsorgevermögen ausgezahlt wird; daher ist eine Anpassung der Angabe in dem neuen Satz 4 erforderlich.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a – neu –)

Nach der derzeitigen Rechtslage stellen Verfügungen, die im Rahmen der Regelung der Scheidungsfolgen zu Lasten des steuerlich geförderten Altersvorsorgekapitals getroffen werden, immer eine schädliche Verwendung dar, mit der Folge, dass die auf die Auszahlung entfallenden Zulagen und die nach § 10a Abs. 4 EStG gesondert festgestellten Beträge zurückzuzahlen sind. Der Ausschluss entspricht nicht der gesetzgeberischen Intention. Wie die Regelung in dem bisherigen Absatz 1 Satz 6 zeigt, fordert der Gesetzeszweck nicht generell, die Folgen der schädlichen Verwendung eintreten zu lassen, wenn Kapital an den Ehegatten ausgezahlt wird. Zwar ist die steuerliche Förderung eine höchstpersönliche Förderung für eine bestimmte Person. Sie soll demjenigen zugute kommen, der von der Rentenniveauabsenkung betroffen ist. Da im Zuge des Altersvermögensgesetzes nicht nur die Altersrenten, sondern auch die Hinterbliebenenabsicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgesenkt wurde, wurde in Absatz 1 bisheriger Satz 6 eine entsprechende Sonderregelung für den Fall des Todes des Zulageberechtigten getroffen. Der geschiedene berechtigte frühere Ehegatte ist von den Auswirkungen der Renten- oder Besoldungsreform jedoch gleichermaßen betroffen, denn auch er

erhält eine entsprechend geringere auf die Ehezeit entfallende anteilige Altersversorgung.

Daher ist eine gesetzliche Erweiterung der Ausnahmeregelung erforderlich, da nach der bisherigen Rechtslage Entscheidungen der Familiengerichte im Rahmen der Regelung der Scheidungsfolgen zur Aufteilung von steuerlich gefördertem privatem Altersvorsorgevermögen immer zu einer schädlichen Verwendung führen, wenn über gefördertes Altersvorsorgevermögen verfügt wird. In Satz 3 wird eine der Interessenlage entsprechende Regelung geschaffen, nach der der berechnete frühere Ehegatte die steuerliche Förderung zurückzuzahlen hat, wenn er das erhaltene Altersvorsorgevermögen schädlich verwendet.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 Satz 2)

Der Verweis in 93 Abs. 2 Satz 2 EStG auf das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung wird an die neue Kurzbezeichnung – Betriebsrentengesetz – angepasst.

Die Änderung flankiert steuerlich das Recht des Arbeitnehmers nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BetrAVG im Fall des Arbeitgeberwechsels das für ihn gebildete Betriebsrentenkapitals zu seinem neuen Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungseinrichtung mitzunehmen (Portabilität). Eine schädliche Verwendung liegt dann nicht vor, wenn das steuerlich nach § 10a EStG und dem Abschnitt XI des EStG geförderte Altersvorsorgevermögen im Rahmen dieses Mitnahmerechtes von einer der in § 82 Abs. 2 EStG genannten Versorgungseinrichtungen auf eine andere in der Vorschrift genannte Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung übertragen wird.

Des Weiteren ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 AltZertG erfolgt.

Zu Buchstabe d (Absatz 3 – neu –)

Die Abfindung einer Kleinbetragsrente zu Beginn der Auszahlungsphase ist zulässig und stellt damit keine schädliche Verwendung dar. Die Regelung ist erforderlich, da die lebenslange Auszahlung kleiner Beträge mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Anbieter verbunden ist. Um eine Umgehung der Vorschrift auszuschließen, ist auf den ursprünglich vereinbarten Vertrag unter der Annahme einer gleichmäßigen Verrentung des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals abzustellen. Außerdem sind für die Berechnung, ob sich eine jährliche Rente von 300 Euro oder weniger ergibt, alle bei einem Anbieter bestehenden Verträge eines Steuerpflichtigen insgesamt zu berücksichtigen. Hierdurch soll die missbräuchliche Aufteilung von Verträgen vermieden werden.

Zu Nummer 35 (§ 94)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 6 – neu –)

Die Regelung ist eine Folgeänderung aus der Regelung in § 93 Abs. 3 EStG – neu –.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2)

Die Änderung der Angabe ist eine Folgeänderung aus der Änderung des § 90 Abs. 4 EStG.

Zu Nummer 36 (§ 95 Abs. 2 Satz 4)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 AltZertG.

Zu Nummer 37 (§ 97 Satz 2 – neu –)

Es erfolgt eine Klarstellung, dass in den genannten Fällen eine Übertragung von Altersvorsorgevermögen gesetzlich zugelassen ist.

Zu Nummer 38 (§ 99)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Soweit sich die Ermächtigung auf die Bescheinigungen bezieht, dient die Regelung in Absatz 1 der Klarstellung. Die Bescheinigungen sind Grundlage für das Besteuerungsverfahren und unterliegen insoweit dem Abstimmungserfordernis mit den obersten Finanzbehörden der Länder, die die Besteuerung durchführen.

Die Datensätze enthalten eine Fülle von technischen Bestimmungen und Einzeldaten, die in den Benutzerhandbüchern der zentralen Stelle niedergelegt sind. Sie sind den jeweiligen Verfahrensabläufen und technischen Vorgaben laufend anzupassen. Eine Bestimmung der Einzelheiten der Datensätze in der Rechtsverordnung führt daher zu einem häufigen Änderungsbedarf der Verordnung. Um dies zu vermeiden, ist die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen auf die Bestimmung der Datensätze zu erstrecken. Da die Grundsätze der Datenübermittlung im Abschnitt XI und in der nach Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung hinreichend bestimmt sind, ist eine Bestimmung der Datensätze durch Rechtsverordnung aus rechtstaatlichen Gründen nicht geboten.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2 Nr. 2)

Die Änderungen sind Folgeänderungen zu Absatz 1 und zu § 81a EStG.

Zu Artikel 2 (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000)

Zu Nummer 1 (§ 29)

Der Einsatz von Ansprüchen aus bestimmten Versicherungsverträgen zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen kann unter bestimmten Voraussetzungen zum Wegfall der steuerlichen Begünstigung dieser Verträge führen. Die bisherige Regelung wurde auf die Versicherungen beschränkt, deren Laufzeit vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat. Entsprechende Versicherungen, deren Laufzeit nach dem 31. Dezember 2004 beginnt, sind steuerlich nicht mehr begünstigt und es ist aus diesem Grunde keine Überwachung erforderlich. Die Anzeigepflicht für den Steuerpflichtigen (bisheriger Absatz 4) wurde als Satz 4 unverändert übernommen.

Absatz 2 wird aufgehoben, da die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung im bisherigen § 10 Abs. 5 Nr. 2 EStG weggefallen ist.

Zu Nummer 2 (§ 30)

Die Regelung zur Nachversteuerung von Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag wird aufgehoben, da die gesetz-

liche Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung im bisherigen § 10 Abs. 5 Nr. 2 EStG weggefallen ist. Die übrige Regelung wird unverändert beibehalten.

Zu Nummer 3 (§ 55)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderungen bei § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG. Nach der neuen Struktur des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG wird die Ertragsanteilsbesteuerung von Leibrenten nunmehr in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG geregelt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Tabelle in § 55 Abs. 2 EStDV wird ebenfalls wie die Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst.

Zu Artikel 3 (§ 5 Abs. 1 Nr. 18 Finanzverwaltungsgesetz)

Die Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 18 FVG bewirkt eine Erweiterung der Aufgaben des Bundesamtes für Finanzen, um die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach § 22a EStG – neu – in den dort genannten Fällen in der Rentenbezugsmitteilung zu übermitteln sind. Mit der Durchführung dieser Aufgabe wird die zentrale Stelle im Sinne des § 81 EStG beauftragt. Sie unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Bundesamts für Finanzen.

Zu Artikel 4 (§ 4 Steuerberatungsgesetz)

Zu Buchstabe a (Nummer 11 Satz 1 Buchstabe a)

Lohnsteuerhilfvereine sind auf Grund ihrer Entstehungsgeschichte und ihres gesetzlichen Auftrags „Selbsthilfeeinrichtungen“ von Arbeitnehmern. Die Bestimmung des Umfangs der Beratungsbefugnis eines Lohnsteuerhilfvereins muss sich daher nach den für diesen Personenkreis typischerweise verwirklichten steuerlichen Tatbeständen richten. Dabei ist es unerheblich ob die Einkünfte aus einem aktiven Beschäftigungsverhältnis stammen oder in Zusammenhang mit einem früheren Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Direktversicherungen, Pensionsfonds und Pensionskassen stellen typische Einkünfte aus einer früheren Arbeitnehmertätigkeit dar.

Zu Buchstabe b (Nummer 16)

Nach der bisherigen Regelung sind zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen nur die Anbieter von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen befugt. Eine gesetzliche Erweiterung auf Anbieter der betrieblichen Altersversorgung ist erforderlich, um eine Wettbewerbsgleichheit zwischen den Anbietern zertifizierter Altersvorsorgeverträge und den Anbietern der betrieblichen Altersversorgung herzustellen.

Zu Artikel 5 (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz)

Allgemein

Der Katalog der Zertifizierungskriterien in § 1 Abs. 1 Satz 1 AltZertG wurde im Verhältnis zur früheren Regelung gestrafft. Die bislang geltenden elf Voraussetzungen staatlich begünstigter Altersvorsorgeverträge werden auf fünf Kriterien reduziert. Diese Vereinfachung soll die private kapitalgedeckte Altersvorsorge sowohl für den Anleger, der das seinen Lebensumständen am besten entsprechende Produkt auswählt, als auch für den Anbieter, der das Produkt zertifizieren lässt und vertreibt, attraktiver machen.

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 2)

Die neue Nummer 2 stellt sicher, dass der Vertrag eine lebenslange Altersvorsorge für den Vertragspartner vorsieht, und regelt den Beginn der Auszahlungsphase sowie die Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit und die Hinterbliebenenabsicherung. In der Vorschrift werden die früheren Nummern 2 und 6 zusammengefasst und ergänzt.

Leistungen aus dem Vertrag können erbracht werden, wenn der Vertragspartner das 60. Lebensjahr vollendet hat. Der Beginn der Auszahlung vor Vollendung des 60. Lebensjahres ist wie bisher nur in den Fällen zulässig, in denen eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte oder eine Versorgung nach den beamten- und soldatenversorgungsrechtlichen Regelungen bereits vor Vollendung des 60. Lebensjahres gezahlt wird.

Wie nach der bisherigen Regelung kann eine Zusatzversicherung für verminderte Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit abgeschlossen und eine Hinterbliebenenabsicherung in den Vertrag aufgenommen werden. Beide Möglichkeiten bleiben optional. Auch hinsichtlich des Hinterbliebenenbegriffs hat sich die Neufassung gegenüber der bisherigen Regelung nicht geändert.

Zu Buchstabe b (Nummer 3)

Nummer 3 wird um die Einbeziehung der Hinterbliebenenabsicherung ergänzt. Für eine Zusatzversicherung für verminderte Erwerbsfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder eine zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung kann von den eingezahlten Beiträgen ein Anteil von insgesamt höchstens 15 Prozent für die Deckung des Risikos dieser zusätzlichen Absicherung in Abzug gebracht werden.

Zu Buchstabe c (Nummer 4)

In der neuen Nummer 4 werden die bisherigen Nummern 4 und 5 zusammengeführt und modifiziert.

Neben monatlichen Leibrenten bleiben Kombinationen von Auszahlungsplänen mit anschließender Teilkapitalverrentung zulässig. Die Höhe der monatlichen Leistungen – der Rentenzahlungen wie der Zahlungen aus dem Auszahlungsplan – muss während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleiben oder steigen. Zudem muss bei einem Auszahlungsplan mit anschließender Teilkapitalverrentung auch weiter-

hin die erste monatliche Rate der Leibrente ab 85 mindestens so hoch sein wie die letzte monatliche Rate aus dem Auszahlungsplan.

Die bisher schon im Wege der Gesetzesauslegung zugelassene Teilkapitalauszahlung als Einmalauszahlung zu Beginn der Auszahlungsphase bzw. nach dem Beginn der Auszahlungsphase in variablen Teilraten bleibt weiterhin zulässig. Sie wird auf insgesamt 30 vom Hundert des Kapitals beschränkt. Die Festlegung der Obergrenze in Höhe von 30 von Hundert dient dazu, missbräuchliche Vertragsgestaltungen – de facto Einmalzahlungen mit der Folge einer sog. Ein-Euro-Rente – auszuschließen. Zudem können in der Auszahlungsphase anfallende Zinsen und Erträge gesondert ausgezahlt werden. Mit diesen Regelungen wird der Entscheidungsfreiheit des Einzelnen Rechnung getragen, seiner individuellen Situation entsprechend festzulegen, wie er die Teilraten erhalten möchte, gleichzeitig aber auch sichergestellt, dass zu Beginn der Auszahlungsphase die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge dem Vertragspartner zur Verfügung stehen.

Während nach der bisherigen Regelung die Zusammenfassung von bis zu drei monatlichen Leistungen zulässig war, können nun bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden. Die Regelung dient zum einen dem Bedürfnis der Anbieter nach Vereinfachung. Sie erleichtert insbesondere die Auszahlung kleinerer Renten. Zum anderen gewährt sie dem Anleger einen weiteren Spielraum hinsichtlich der Gestaltung der Auszahlungen.

Zu Buchstabe d (Nummer 8)

Der Zeitraum, über den eine Verteilung der in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten vorgesehen ist, wird auf fünf Jahre gekürzt.

Zu Buchstabe e (Nummern 1, 5 bis 7, 9 und 11)

Es wird darauf verzichtet, Zahlungsmodalitäten für die Altersvorsorgebeiträge wie in der bisherigen Nummer 1 vorzuschreiben. Die Ausgestaltung der Beitragszahlung unterliegt der Vertragsfreiheit von Anleger und Anbieter.

Mit der Zusammenfassung und Modifizierung der bisherigen Nummern 2 und 6 in der neuen Nummer 2 und der bisherigen Nummern 4 und 5 in der neuen Nummer 4 sind die bisherigen Nummern 5 und 6 entbehrlich geworden.

Es wird darauf verzichtet, die Produkte zu definieren, in denen die Eigenbeiträge, Zulagen, Erträge und Veräußerungsgewinne angelegt werden dürfen (bisherige Nummer 7). Die Anlageprodukte werden durch die für die Anbieter geltenden aufsichtsrechtlichen Kriterien und Anforderungen hinreichend eingegrenzt.

Die Verpflichtung des Anbieters zur Information (bisherige Nummer 9) ist keine Zertifizierungsvoraussetzung mehr. Dem Anlegerschutz wird durch die Änderung des § 7 AltZertG Genüge getan.

Die bisherige Nummer 11 ist entbehrlich. Ein weitergehender Schutz existiert bereits durch § 97 EStG. Danach ist das geförderte Altersvorsorgevermögen einschließlich der hierauf entfallenden Erträge und Wertzuwächse, die geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge und der Anspruch auf Zulage nicht übertragbar.

Zu Nummer 2 (§ 6 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 AltZertG.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 – neu –)

Dem Verbraucher soll die Möglichkeit eröffnet werden, verschiedene Riesterprodukte besser zu vergleichen. Entscheidendes Merkmal für diesen Vergleich ist die effektive Gesamrendite bezogen auf die zu zahlenden Beiträge. Aufgrund der langen Laufzeit der Verträge ist die Renditeprognose naturgemäß mit Unsicherheiten belastet (z. B. Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus, Aktienkurse). Die wesentlichen Annahmen für diese Prognose sind daher offen zu legen. Hierzu gehören auch, die Quellen der Annahmen für die Wertentwicklung anzugeben.

Diese Informationen sind ein weiterer Baustein für die notwendige Transparenz, die eine rationale Anlageentscheidung des Verbrauchers ermöglicht. Sie ist ein Beitrag für einen funktionierenden Wettbewerb im Markt der Altersvorsorgeprodukte.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 – neu –)

Die Verpflichtung des Anbieters zur Information ist keine Zertifizierungsvoraussetzung mehr. Inhaltlich wird sie im Interesse des Anlegerschutzes insofern erweitert, dass im Rahmen der jährlichen Berichterstattung eine schriftliche Information darüber, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt werden, ausnahmslos erforderlich ist.

Zu Nummer 4 (§ 13 Abs. 1)

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Aufnahme der Informationspflicht des Anbieters in den neuen § 7 AltZertG.

Zu Artikel 6 (Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung)

Allgemeines

Um die mit der Rentenreform 2001 eingeleitete Stärkung der betrieblichen Altersversorgung weiter zu beschleunigen, werden noch bestehende Hemmnisse im Betriebsrentengesetz und flankierend im Steuerrecht beseitigt.

Zentraler Punkt ist die Verbesserung der Mitnahmemöglichkeiten erworbener Betriebsrentenanwartschaften bei einem Arbeitgeberwechsel (sog. Portabilität). Der Gesetzentwurf trägt damit sowohl den veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den daraus resultierenden geänderten Erwerbsbiographien als auch dem unbestritten notwendigen Ausbau der zusätzlichen Altersvorsorge Rechnung.

Falls zwischen den Beteiligten Einvernehmen besteht, ist eine Mitnahme der Anwartschaften künftig problemlos möglich. Darüber hinaus erhalten Beschäftigte ein Recht, das von ihnen beim ehemaligen Arbeitgeber bzw. bei dessen Versorgungseinrichtung aufgebaute Betriebsrentenkapital zum neuen Arbeitgeber bzw. in dessen Versorgungseinrichtung mitzunehmen. Damit werden zahlreiche Verbesserungen erreicht:

- Die Betriebsrente kann im Lauf des gesamten Erwerbslebens auf einem betrieblichen „Altersvorsorgekonto“ konzentriert werden.
- Die Gefahr, dass bei Rentenbeginn Anwartschaften aus lange zurückliegenden Arbeitsverhältnissen nicht mehr zu realisieren sind, wird verringert.
- Die Verwaltungskosten werden gesenkt, wenn nicht viele kleine Anwartschaften nebeneinander bestehen und über Jahrzehnte fortgeführt werden müssen.
- Für jüngere Arbeitnehmer steigt der Anreiz, in die betriebliche Altersversorgung einzusteigen; derzeit ist dies im Hinblick auf die ungewisse Zukunft zerstückelter Betriebsrentenansprüche häufig nicht der Fall.
- Ein Wettbewerbsnachteil der betrieblichen gegenüber der privaten Altersvorsorge wird abgebaut und die zusätzliche Altersversorgung insgesamt gestärkt.

Daneben wird die betriebliche Altersversorgung während Beschäftigungszeiten ohne Arbeitsentgelt verbessert. Besonders während der Elternzeit, aber z. B. auch während des Krankengeldbezugs kann kein Arbeitsentgelt für Ansprüche auf betrieblichen Altersversorgung eingesetzt werden. Da die Elternzeit weit überwiegend von Frauen in Anspruch genommen wird, geht diese Lücke in der betrieblichen Zusatzversorgung hauptsächlich zu ihren Lasten. Künftig wird deshalb sichergestellt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während dieser Zeiten ihre Betriebsrente selbst fortführen können und die Versorgungszusage des Arbeitgebers auch diese Zahlungen mit umfasst.

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Durch die Einführung der in der Praxis bereits gebräuchlichen Kurzbezeichnung wird die Zitierung des Gesetzes erleichtert.

Zu Nummer 2 (§ 1a Abs. 4 – neu –)

Um Lücken in der betrieblichen Altersversorgung zu vermeiden, können Beschäftigte ihre Betriebsrentenansprüche in den externen Durchführungswegen künftig auch dann weiter aufbauen, wenn sie z. B. wegen längerer Krankheit oder während der Elternzeit kein Arbeitsentgelt beziehen. Dies betrifft sowohl die Fälle der Entgeltumwandlung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG als auch die Fälle, in denen Eigenbeiträge gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG geleistet werden. Wegen des engen Bezugs zum bestehenden Beschäftigungsverhältnis umfasst die Zusage des Arbeitgebers auch die Ansprüche aus diesen Eigenbeiträgen der Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG). Für diese gelten die Sonderregelungen zur Entgeltumwandlung entsprechend, z. B. die sofortige Unverfallbarkeit (§ 1b Abs. 5 BetrAVG) und der daraus resultierende sofortige Insolvenzschutz (§ 7 Abs. 2 BetrAVG) oder bei der Renten Anpassung (§ 16 Abs. 5 BetrAVG).

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Entsprechend der Systematik, die das Betriebsrentengesetz für die Berechnung der Anwartschaft bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis prägt, wird durch den Klammerzusatz klargestellt, dass der „Unverfallbarkeitsbetrag“ bei vorzeitigem Ausscheiden und

späterer vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente ebenso zu berechnen ist wie bei vorzeitigem Ausscheiden und vorzeitigem Rentenbezug bei Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrenten.

Diese Klarstellung ist erforderlich, weil sich die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu den Abschlägen bei vorzeitigem Altersleistungen geändert hat (siehe zuletzt Urteil vom 24. Juli 2001 – 3 AZR 567/00). Die neue Rechtsprechung gibt durch eine günstigere Abschlagsberechnung Frühverrentungen Vorschub. Außerdem führt sie zur Nachhaftung und damit zu einer erheblichen zusätzlichen finanziellen Belastung der Arbeitgeber und des Pensions-Sicherungs-Vereins (PSVaG). Der Klarstellung bedarf es darüber hinaus auch, weil die neue Rechtsprechung im Ergebnis dazu führt, dass die Betriebsrente eines vorzeitig aus dem Unternehmen ausgeschiedenen Beschäftigten je nach Fallgestaltung höher ausfallen könnte als diejenige des betriebstreu gebliebenen Arbeitnehmers, was ebenfalls nicht zu rechtfertigen ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Folgeänderung zur Neuregelung des Auskunftsanspruchs in § 4a BetrAVG.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Angesichts der unbestritten zunehmenden Bedeutung von Betriebsrenten für die Alterssicherung der Beschäftigten sollen Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung bis zum Rentenbeginn und laufende Betriebsrenten bis zum Lebensende erhalten bleiben. Eine vorzeitige Verwertung widerspricht dem Versorgungszweck. Im Zusammenhang mit der verbesserten Portabilität von Anwartschaften (siehe § 4 BetrAVG – neu –) werden deshalb die Möglichkeiten zur Abfindung gegenüber dem bisherigen Recht eingeschränkt.

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass unverfallbare Versorgungsanwartschaften bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und laufende Betriebsrenten nicht abgefunden werden dürfen. Von dem Verbot nicht erfasst ist wie bisher die Abfindung vertraglich unverfallbarer Anwartschaften. Außerdem bleibt die Abfindung von Anwartschaften während des bestehenden Arbeitsverhältnisses zulässig, wenn die Abfindung nicht im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dessen Beendigung erfolgt. Ein Verbot der Abfindung auch in diesen Fällen würde den wirtschaftlichen Bewegungsspielraum der Beteiligten zu sehr einschränken.

Nach Absatz 2 kann der Arbeitgeber, um unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, weiterhin (siehe § 3 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG a. F.) eine Klein-Anwartschaft bzw. eine Klein-Rente ohne Zustimmung des Arbeitnehmers oder des Betriebsrentners abfinden, wenn deren Monatsbetrag ein Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht überschreitet (im Jahr 2004 sind dies 24,15 Euro monatliche Rente bzw. 2 898 Euro bei Kapitalleistung). Diese Regelung gilt auch für alle bei In-Kraft-Treten des Gesetzes schon bestehenden Anwartschaften bzw. laufenden Renten. Macht der Arbeitnehmer künftig von seinem Recht auf Portabilität nach § 4 Abs. 3 BetrAVG Gebrauch, geht dieses Recht nach Satz 3 der Abfindung vor. Ein Zustimmungserfordernis des Arbeitnehmers bei auf Entgeltumwandlung beruhenden Anwartschaften (§ 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BetrAVG a. F.) ist

wegen dieser Möglichkeit künftig nicht mehr erforderlich; bei Anwartschaften, die bereits vor In-Kraft-Treten der Neuregelung erworben wurden, kann der Arbeitnehmer eine schädliche Verwendung gemäß § 93 EStG dadurch vermeiden, dass der Abfindungsbetrag auf einen Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird.

Absatz 3 entspricht § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BetrAVG a. F.

Absatz 4 entspricht § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 BetrAVG a. F.

Nach Absatz 5 berechnet sich der Abfindungsbetrag wie der Übertragungswert im Falle der Portabilität.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Die Vorschrift regelt die Übertragung von Versorgungsanwartschaften und Versorgungsverpflichtungen neu (sog. Portabilität). Sie bestimmt, wie die erworbenen Betriebsrentenanwartschaften vom einzelnen Arbeitnehmer nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zum neuen Arbeitgeber mitgenommen werden können. Die Vorschrift findet also keine Anwendung bei einem Betriebsübergang nach § 613a BGB, bei dem das Arbeitsverhältnis gerade nicht beendet wird. Die Vorschrift findet außerdem – wie schon § 4 BetrAVG a. F. – keine Anwendung auf den bloßen Wechsel des Durchfüh-rungsweges.

Über das bisherige Recht hinaus ist eine Übertragung künftig nicht nur in der Form der Übernahme der Versorgungszusage möglich (befreiende Schuldübernahme im Sinne der §§ 414 ff. BGB). Darüber hinaus kann jetzt bei einem Arbeitgeberwechsel auch der Wert der vom Arbeitnehmer beim alten Arbeitgeber erworbenen unverfallbaren Anwartschaft in einen bezifferbaren Kapitalbetrag umgerechnet und dieser auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden. Einer Umrechnung bedarf es dann nicht, wenn sich der dem Arbeitnehmer zustehende Kapitalbetrag ohne weiteres aus dem Kapitalkonto ergibt. Mit der vollständigen Übertragung des Kapitalbetrages geht die Versorgungszusage des alten Arbeitgebers unter. Das Gesetz benutzt den Begriff „Übertragung“ als Oberbegriff für beide Übertragungsarten, also sowohl für die (Schuld-)Übernahme als auch für die Übertragung des Übertragungswertes. Wird die Versorgungszusage selbst übertragen, wird weiterhin der Begriff „Übernahme“ gebraucht.

Die neue Möglichkeit der Kapitalübertragung entspricht praktischen Bedürfnissen. So wird der Wert der Anwartschaft für den alten Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungseinrichtung bezifferbar und der neue Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungseinrichtung kann ohne großen Verwaltungsaufwand die Anwartschaft kalkulieren und übernehmen. Praktisch dürfte der Übertragungswert vom Versorgungsträger des alten auf den Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers überwiesen werden.

Absatz 1 geht wie das bisherige Recht (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG) davon aus, dass Betriebsrentenanwartschaften nicht völlig frei übertragen werden können. Dies ist zum Schutz der Arbeitnehmer und des Pensions-Sicherungs-Vereins (PSVaG) vom Grundsatz her unzulässig. Davon lassen die Absätze 2 bis 4 Ausnahmen zu.

Absatz 2 regelt die einvernehmliche Anwartschaftsübertragung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Eine Übertragung der Betriebsrentenanwartschaft kann hier in der Weise erfolgen, dass entweder die Versorgungszusage vom neuen

Arbeitgeber übernommen wird (Nummer 1) oder der Wert der vom Arbeitnehmer erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Legaldefinition: „Übertragungswert“) auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird, und dieser dem Arbeitnehmer eine dem Übertragungswert wertgleiche Zusage gibt (Nummer 2). Der Übertragungswert bemisst sich nach Absatz 5. Im diesem Fall gelten für die neue Anwartschaft die Regelungen für die Entgeltumwandlung, d. h. diese ist z. B. sofort unverfallbar und damit insolvenzgeschützt.

Absatz 3 gibt dem Arbeitnehmer ein Recht auf Übertragung. Um den alten Arbeitgeber und den aufnehmenden neuen Arbeitgeber sowie die beteiligten Versorgungseinrichtungen nicht zu überfordern, gilt dieses Recht jedoch nicht uneingeschränkt. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Planungssicherheit kann es nur ein Jahr nach dem Ausscheiden beim alten Arbeitgeber geltend gemacht werden. Ein Anspruch besteht nach Satz 1 Nr. 1 dann nicht, wenn die betriebliche Altersversorgung über eine Direktzusage oder eine Unterstützungskasse durchgeführt wurde. Arbeitgeber sollen nicht gezwungen werden, im Unternehmen gebundene Rückstellungen für die Altersversorgung ihrer Beschäftigten bei deren Ausscheiden vorzeitig zu kapitalisieren. Der Anspruch ist nach Satz 1 Nr. 2 begrenzt auf Anwartschaften, deren Wert die im Jahr der Übertragung geltende Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) nicht übersteigt (wenn das Gesetz auf die BBG Bezug nimmt, wird hier wie an anderer Stelle nicht zwischen BBG-West und -Ost unterschieden; 2004 beträgt die BBG 61 800 Euro). Wird diese Grenze überschritten, besteht kein Recht auf teilweise Mitnahme; dies würde dem Grundgedanken der Portabilität widersprechen, Anwartschaften zu bündeln und nicht weiter aufzuteilen.

Das Recht des Arbeitnehmers liefe praktisch leer, wenn der Arbeitgeber die sog. versicherungsförmige Lösung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 bzw. Abs. 3 Satz 2 BetrAVG wählt. Deshalb richtet sich nach Satz 2 in solchen Fällen der Anspruch gegen die Lebensversicherung bzw. die Pensionskasse als Schuldner der Versicherungsleistung. Der Versorgungsträger (Lebensversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds) ist auch unmittelbar verpflichtet, soweit der Arbeitnehmer in der Jahresfrist nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Versicherung oder Versorgung mit eigenen Beiträgen fortgeführt hat.

Korrespondierend zur Pflicht des alten Arbeitgebers, den Kapitalwert zu übertragen, wird der neue Arbeitgeber in Satz 3 verpflichtet, eine diesem wertmäßig entsprechende Versorgungszusage zu erteilen. Außerdem ist die betriebliche Altersversorgung extern durchzuführen, wobei der Arbeitgeber zwischen Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung wählen kann. Dadurch wird verhindert, dass das Betriebsrentenkapital des Arbeitnehmers in einen Durchführungsweg übertragen wird, der ein zukünftiges Mitnahmerecht ausschließen würde. Für die neue Anwartschaft gelten wiederum die Regelungen der Entgeltumwandlung, d. h. diese ist z. B. sofort unverfallbar und damit insolvenzgeschützt.

Absatz 4 entspricht § 4 Abs. 3 BetrAVG a. F. Für diese Möglichkeit besteht weiterhin ein praktisches Bedürfnis.

Absatz 5 legt den Übertragungswert fest. Bei einer Direktzusage oder einer Unterstützungskassenzusage entspricht der

Berechnungsmodus der Kapitalabfindungsberechnung gemäß § 3 Abs. 2 BetrAVG a. F. Maßgebend ist danach der Barwert der nach § 2 BetrAVG ermittelten Anwartschaft. Nicht möglich ist es folglich, den Übertragungswert an der vom Arbeitgeber gebildeten Pensionsrückstellung (Teilwert gemäß § 6a EStG) bzw. bei Unterstützungskassen an dem steuerlich zulässigen Reservepolster (§ 4d EStG) auszurichten. Soweit eine betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds erfolgt ist, entspricht der Übertragungswert dem bis zum Übertragungszeitpunkt beim Versorgungsträger gebildeten Kapital. Die erworbenen Anwartschaften im Rahmen der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung werden somit ebenso behandelt wie die Beiträge zur privaten zusätzlichen Altersversorgung im Falle des Anbieterwechsels (siehe § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 AltZertG). Auszugehen ist also von dem gesamten Wert des den Arbeitnehmer begünstigenden Vertrages. Bei fondsgebundenen oder sog. Hybrid-Verträgen kann dies der anteilige Wert der für den Arbeitnehmer erworbenen Fondsanteile sein. Bei versicherungsförmig durchgeführten Verträgen ist vom Zeitwert der Versicherung einschließlich der Überschuss- und Schlussüberschussanteile ohne Abzüge auszugehen. Die Berechnung des Zeitwertes richtet sich nach § 176 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG); anders als beim Rückkaufswert sind bei der Ermittlung des gebildeten Kapitals Abzüge nach § 176 Abs. 4 VVG demnach nicht zulässig.

Absatz 6 stellt sicher, dass mit der vollständigen Übertragung des Übertragungswertes die Versorgungsschuld des alten Arbeitgebers erlischt. Anders als bei der Übernahme einer Versorgungszusage (befreiende Schuldübernahme i. S. d. §§ 414 ff. BGB) muss dies bei der neuen Übertragungsmöglichkeit ausdrücklich geregelt werden.

Zu Nummer 6 (§ 4a – neu –)

Das bisherige Auskunftsrecht des Arbeitnehmers nach § 2 Abs. 6 BetrAVG a. F. wird angesichts der zunehmenden Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung für die Alterssicherung der Arbeitnehmer insgesamt und im Zusammenhang mit der Neuregelung der Portabilität ausgeweitet und in einer eigenen Vorschrift am Ende des ersten Gesetzesabschnitts neu eingestellt.

Absatz 1 Nr. 1 übernimmt dabei den Inhalt der bisherigen Auskunftspflicht und erstreckt diese auch auf das aktive Arbeitsverhältnis. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Verpflichtung ein entsprechendes Auskunftsverlangen des Arbeitnehmers voraussetzt. Damit wird die bereits bisher aufgrund der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht bestehende Pflicht des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer bei einem berechtigten Interesse über den Stand seiner Betriebsrente zu informieren, ausdrücklich normiert und konkretisiert. Ein berechtigtes Interesse liegt z. B. vor, wenn der Arbeitnehmer beabsichtigt, ergänzende Eigenvorsorge zu betreiben.

Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 stehen in engem Zusammenhang mit der Neuregelung der Portabilität. Der Arbeitnehmer kann von diesem Recht praktisch nur Gebrauch machen, wenn er einschätzen kann, wie hoch seine beim alten Arbeitgeber aufgebaute Altersversorgung im Vergleich zu der vom neuen Arbeitgeber auf der Basis des Übertragungsbetrages neu zugesagten ist. Deshalb muss er die Höhe des Übertragungswertes ebenso kennen wie den Inhalt der neuen Versorgungszusage.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 5 Satz 3)

Die neuen Möglichkeiten zur Portabilität dürften praktisch nur dann genutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass das übertragene Betriebsrentenkapital des Arbeitnehmers beim neuen Arbeitgeber von Anfang an insolvenzgeschützt ist. Deshalb soll die Zwei-Jahres-Schutzfrist zugunsten des Pensions-Sicherungs-Vereins (PSVaG) in diesen Fällen grundsätzlich keine Anwendung finden. Um das Risiko des PSVaG und der ihn finanzierenden Arbeitgeber kalkulierbar zu halten, wird die Einstandspflicht des PSVaG jedoch auf die Höhe des Übertragungsbetrages begrenzt, auf dessen Mitnahme der Arbeitnehmer ein Recht hat (gemäß § 4 Abs. 3 BetrAVG bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, 2004: 61 800 Euro). Wird darüber hinaus im Einvernehmen der Beteiligten ein höherer Betrag zum neuen Arbeitgeber mitgenommen, kann dieser in den zwei Jahren vertraglich insolvenzgeschützt werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Redaktionelle Folgeänderung zur Errichtung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Absatz 1a Satz 3)

§ 8 Abs. 1a BetrAVG betrifft die Übertragung von Altersvorsorgeansprüchen im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die bisherige Frist (1 Monat nach Eintritt des Sicherungsfalles) hat sich als zu kurz erwiesen und wird deshalb auf drei Monate verlängert.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Korrespondierend zu den Änderungen bei der Abfindung durch den Arbeitgeber in § 3 BetrAVG werden auch die Abfindungsmöglichkeiten des Pensions-Sicherungs-Vereins (PSVaG) neu geregelt.

Zu den Nummern 9 bis 12 (§§ 10, 12, 14, 15)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Errichtung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Zu Nummer 13 (§ 18 Abs. 1 Satz 1)

§ 4 BetrAVG gilt auch für die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes, sofern es sich um vollständig kapitalgedeckte Anwartschaften oder laufende Leistungen handelt. Die Neuregelung der Portabilität in § 4 BetrAVG findet keine Anwendung auf die Pflichtversicherungssysteme des öffentlichen Dienstes, wenn die aus diesen Systemen zu übertragenden Anwartschaften oder laufenden Leistungen ganz oder teilweise umlage- oder haushaltsfinanziert sind. Bei umlagefinanzierten Anwartschaften ist kein Kapital vorhanden, das mitgenommen werden könnte. Ein Anspruch auf teilweise Mitnahme jedenfalls der kapitalgedeckten Anwartschaften würde dem Grundgedanken der Portabilität widersprechen, Anwartschaften zu bündeln und nicht weiter aufzuteilen.

Zu Nummer 14 (§ 30b)

Die Vorschrift regelt, dass das neue Recht des Arbeitnehmers zur Übertragung nur auf solche Zusagen Anwendung findet, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass sich die Arbeitgeber und Versorgungsträger auf die Neuregelung rechtzeitig einstellen können.

Zu Nummer 15 (§ 30e Abs. 2)

Der neue Satz 2 trägt der Besonderheit der kofinanzierten Pensionskassenzusagen Rechnung, wonach dem Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden das Recht zur Fortführung mit eigenen Beiträgen nicht eingeräumt werden muss. Dem Arbeitgeber ist dadurch die Wahl der versicherungsförmigen Lösung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG verwehrt. Der neue Satz 2 stellt deshalb sicher, dass auch bei diesen Zusagen § 2 Abs. 5a BetrAVG gilt, also die Versorgungsanwartschaft eines vor Eintritt des Versorgungsfalles ausgeschiedenen Arbeitnehmers auf die vom Zeitpunkt der Zusage bis zum Ausscheiden tatsächlich erworbene Anwartschaft beschränkt werden kann.

Zu Nummer 16 (§ 30g Abs. 2)

Aus Vertrauensschutzgründen können laufende Betriebsrenten, die bereits vor dem 1. Januar 2005 erstmals gezahlt worden sind, weiterhin abgefunden werden.

Zu Artikel 7 (Viertes Buch Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1** (§ 18a Abs. 4 Nr. 1)

Es handelt sich lediglich um durch Änderungen des EStG bedingte Folgeänderungen. Wie nach der bisherigen Gesetzeslage sollen rechnungsmäßige und außerrechnungsmäßige Zinsen aus den unter Buchstabe b genannten Versicherungen – obwohl keine Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 EStG – zu den anrechenbaren Einnahmen gehören. Dies wird durch die zusätzliche Aufzählung und die Verweisung auf das EStG in der bisherigen Fassung sichergestellt.

Zu Nummer 2 (§ 18b Abs. 5 Satz 1 Nr. 5)

Neben den Leistungen aus Direktzusagen und Unterstützungskassen unterliegen auch Leistungen aus nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Pensionskassen- und Pensionsfondsbeiträgen sowie nunmehr ebenfalls aus Direktversicherungsbeiträgen der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG. Auch für diese Leistungen ist daher der höhere Pauschalabzug vom Einkommen in Höhe von 23,7 Prozent gerechtfertigt.

Zu Artikel 8 (§ 154 Abs. 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)

Die bisher in Absatz 3 vorgesehene Klausel, nach der die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen hat, wenn in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts das Nettorentenniveau einer Standardrente 67 vom Hundert unterschreitet, wird aufgehoben.

Mit dem stufenweisen, vom Jahr des Rentenbeginns abhängigen Übergang von der Ertragsanteilsbesteuerung auf die nachgelagerten Besteuerung bei den Renten der gesetzlichen

Rentenversicherung kann ein einheitliches – vom Jahr des Rentenbeginns unabhängiges – Nettorentenniveau nicht mehr dargestellt werden. Sowohl die Regierungskommission „Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen“ als auch die „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ haben sich aus diesen Gründen ebenfalls gegen die weitere Ausweisung eines Nettorentenniveaus nach Maßgabe der bisher normierten Kriterien ausgesprochen.

Zu Artikel 9 (§ 112 Abs. 1 Nr. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 AltZertG.

Zu Artikel 10 (§ 12 Abs. 1 Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 AltZertG.

Zu Artikel 11 (§ 10 Abs. 2 Nr. 1.3 Wohngeldgesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderungen in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG, wonach Leibrenten nur mit ihren steuerpflichtigen Teilen der Einkommensteuer unterliegen. Zum Jahreseinkommen nach § 10 WoGG gehören weiterhin die Leibrenten in voller Höhe. Daher sind die steuerfreien Teile der Renten bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 10 WoGG zu berücksichtigen.

Zu Artikel 12 (§ 21 Abs. 2 Nr. 1.3 Wohnraumförderungsgesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderungen in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG, wonach Leibrenten nur mit ihren steuerpflichtigen Teilen der Einkommensteuer unterliegen. Zum Jahreseinkommen nach § 21 WoFG gehören weiterhin die Leibrenten in voller Höhe. Daher sind die steuerfreien Teile der Renten bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 21 WoFG zu berücksichtigen.

Zu Artikel 13 (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Arbeitsentgeltverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 3 Nr. 63 EStG.

Zu Artikel 14 (Verordnungsermächtigung)

Die Verordnungsermächtigung erlaubt es dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, den neuen Zitiernamen „Betriebsrentengesetz“ auch in andere Gesetze und Rechtsverordnungen zu übernehmen.

Zu Artikel 15 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 zu vermeiden und in Zukunft wieder deren Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Rückwirkend zum 1. Januar 2002 wird in § 3 Nr. 63 Satz 1 und § 82 Abs. 2 Buchstabe a EStG klargestellt, dass nur Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung zu den steuerlich begünstigten Beiträgen gehören. Dies ergibt sich bereits aus der ursprünglichen Gesetzssystematik und entspricht der geltenden Rechtslage (siehe Begründung zu § 3 Nr. 63 Satz 1 und § 82 Abs. 2 EStG). Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit werden die Änderungen rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Rückwirkend zum 1. Januar 2002 werden § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG aufgehoben und die entsprechenden Folgeänderungen vollzogen (§ 3 Nr. 63 Satz 2, § 22 Nr. 5 EStG).

Die in § 82 Abs. 2 Buchstabe b EStG vorgenommene Ergänzung schließt eine Gesetzeslücke. Da es sich für die Berechtigten um eine begünstigende Regelung handelt, wird diese Ergänzung bereits zum 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Rückwirkend zum 1. Januar 2002 ermöglichen die Änderungen in § 93 Abs. 1a und § 97 EStG eine Einbeziehung des steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögens in die Regelung der Scheidungsfolgen.

Zu Absatz 2

§ 4 Nr. 16 StBerG tritt bereits zum 1. Januar 2004 in Kraft, um die Wettbewerbsgleichheit zwischen den Anbietern zertifizierter Altersvorsorgeverträge und den Anbietern der betrieblichen Altersversorgung möglichst schnell herzustellen. Damit ist es den Anbietern der betrieblichen Altersversorgung möglich, bereits im Jahre 2004 ihre Kunden auf die Möglichkeit einer Bevollmächtigung des Anbieters für die Beantragung der Zulage für jedes Beitragsjahr hinzuweisen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2005.